3 1761 09624027 0

Das Einigungsamt.

Geschichte, Wesen, Bedeutung

und

die Gesetzgebung über Einigungsämter

von

Dr. ALBERT JOOS.

„Les conseils de conciliation sont donc non seulement une nécessité économique mais, en même temps, une nécessité morale. Il est vrai, que ce ne sont là que deux aspects différents d'une chose unique: la Justice."

Weiler: l'arbitrage industriel devant la science économique p. 18.

BASEL
Buchdruckerei Basler Volksblatt
1907.

Das Einigungsamt.

Geschichte, Wesen, Bedeutung

und

die Gesetzgebung über Einigungsämter

von

Dr. ALBERT JOOS.

„Les conseils de conciliation sont donc non seulement une nécessité économique mais, en même temps, une nécessité morale. Il est vrai, que ce ne sont là que deux aspects différents d'une chose unique: la Justice."

Weiler: l'arbitrage industriel devant la science économique p. 18.

BASEL
Buchdruckerei Basler Volksblatt
1907.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit wurde im Jahre 1902 geschrieben. Verschiedene Gründe hatten den Verfasser veranlasst, von der Drucklegung derselben vorderhand Umgang zu nehmen. Seitdem ist der Gedanke, durch Einigungsämter die Arbeitseinstellungen zu verhüten und zu schlichten, immer populärer geworden, und hat in weiten Kreisen Beachtung und vielerorts praktische Verwirklichung gefunden.

Im Jahre 1903 hat *Gustav Schmoller* in der kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften eine Arbeit über Einigungsämter und Schiedsgerichte vorgetragen.

Der *Verein für Sozialpolitik* hat in den Verhandlungen des Jahres 1905 diesen Gegenstand besprochen.

In demselben Jahre hat *Fany Immle* ihr verdienstvolles Buch *„Gewerbliche Friedensdokumente"* veröffentlicht. Endlich erschien im gleichen Jahre 1905 die interessante und lehrreiche Arbeit des Herrn alt Bundesrichter *Leo Weber* betitelt: *„Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen"*.

Im Jahre 1906 gab das kaiserl. statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik ein dreibändiges Werk über die Tarifverträge im deutschen Reiche heraus.

Die *„Gesellschaft für soziale Reform"* beauftragte eine Studienkommission, das gewerbliche Einigungswesen in England und Schottland zu studieren und im November 1906 erschien in den Schriften der genannten Gesellschaft der sehr lehrreiche Bericht von Dr. *Waldemar Zimmermann.*

Die vielen, grossen und teilweise langandauernden Arbeitseinstellungen in den verschiedensten Gewerben während der Sommer 1905 und 1906 haben weitere Kreise und vielfach auch die Parlamente veranlasst, sich mit dieser Materie zu befassen.

Der *Schweizerische Gewerbeverein* hat in seiner Versammlung in Freiburg im Juni 1905 die Streikfrage besprochen.

Die *52. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands* und der *2. Schweizerische Katholikentag* (1906) brachten diese Frage ebenfalls zur Besprechung und empfahlen die Förderung der Einigungsämter, Schiedsgerichte und den Abschluss von kollektiven Arbeitsverträgen zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

Im Grossen Rate des *Kantons Basel-Stadt* hat der *Rechtsanwalt Dr. E. Feigenwinter* und seine Fraktionsfreunde eine Motion eingereicht des Inhaltes:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht durch gesetzliche Massregeln wie Einrichtung öffentlicher neutraler Berufsgenossenschaften für Arbeiter und Unternehmer und Einrichtung eines staatlichen Arbeitsamtes das Zustandekommen verbindlicher kollektiver Arbeitsverträge einerseits, andererseits eine schiedsgerichtliche Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern ermöglicht und damit Arbeiter und Unternehmer vor Arbeitseinstellungen und Aussperrungen können geschützt werden."

Fast gleichzeitig haben im *Schweiz. Nationalrate der Grossindustrielle Sulzer* in Winterthur und *Heinrich Scherrer* Motionen eingereicht, welche beide den Zweck verfolgen, ein geordnetes Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit herbeizuführen.

Die Motion Sulzer lautet:

„Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen und den eidg. Räten zu berichten, ob nicht aus dem Personal der einzelnen Dienstzweige der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen Vertretungen bestellt werden sollten, welchen die Aufgabe zufiele, Anregungen und Wünsche genereller Natur, welche dienstliche Verhältnisse beschlagen, desgleichen Klagen oder Wünsche einzelner Angehöriger der Dienstzweige den vorgesetzten Amtsstellen zu unterbreiten".

Die Motion Scherrer hat folgenden Wortlaut:

„Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Boden des Bundes Institutionen zur Untersuchung, Vermittlung und Austragung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schaffen seien".

Zürich hat 1906 ein neues Gesetz über das Einigungsverfahren bei Arbeitseinstellungen erlassen. — *In Bern* ist die

gesetzgebende Behörde damit beschäftigt, ein solches Gesetz auszuarbeiten.

Die Schweiz wird sich also wohl in nächster Zeit ernstlich mit dieser Frage zu beschäftigen haben.

Noch seien an dieser Stelle drei im Jahre 1906 erschienene Arbeiten erwähnt, welche viel zur Aufklärung in dieser Frage beigetragen haben. Es sind das „der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter“ von *Albert Hüglin;* „Tarifgemeinschaften“ von *Fritz Schmelzer;* „der Tarifvertrag und die moderne Rechtswissenschaft“ von *Dr. S. Rundstein.*

Meine Arbeit, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit macht, soll ein Bild davon geben, was bis jetzt auf diesem Gebiete angestrebt und erreicht worden ist, und sie soll demjenigen, der sich mit dieser Materie befassen will, einiges Material zur Orientierung liefern.

Neue Wege werden zur Lösung dieser Frage gesucht werden müssen. „Der Tarifvertrag hat — wie Albert Hüglin mit Recht sagt — den letzten Krystallisationsprozess noch nicht hinter sich“.

Die Kenntnis der bisherigen Versuche, die Arbeitseinstellungen zu verhüten und zu beenden, ist aber notwendig, um mit Erfolg weiterzuarbeiten.

Das gegenwärtig gespannte Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die zahlreichen Arbeitseinstellungen unserer Tage verlangen eine baldige Lösung dieser Frage und das Mitwirken aller guten Bürger.

Möge meine Schrift dazu beitragen, in weitern Kreisen die Einsicht zu erwecken, dass ein friedliches Zusammenwirken von Kapital und Arbeit sehr wohl möglich ist, auch bei Wahrung der gegenseitigen Interessen und möge sie ferner die Ueberzeugung wecken, dass es Pflicht eines jeden ist, an der Lösung dieser Fragen mitzuwirken.

Basel, im Januar 1907.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Literatur über Einigungsämter 1

II. Einleitende Bemerkungen 5

a) Anschauung über die Arbeit und den Arbeitsvertrag im römischen Recht, im germanischen Recht des Mittelalters und in der Gesetzgebung der Neuzeit.
b) Die Koalition der Arbeiter als Mittel, um ihre wirtschaftliche Macht zu stärken.
c) Arbeitseinstellungen, um die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern.
d) Einigungsämter, als Mittel, um Strikes zu verhüten, oder um sie zu beenden.

III. Die Entwicklung des Einigungsamtes in England . . 14

a) Arbeitsverhältnisse früherer Zeiten.
b) Das Einigungsamt von Mundella.
c) Das Einigungsamt nach Kettle.
d) Das Gesetz vom 7. August 1896.

IV. Einigungsämter in Deutschland 34

a) Anfänge.
b) Einrichtung im Buchdruckergewerbe.
c) Gesetz vom 29. Juli 1890.
d) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, vom 30. Juni 1901.

V. Einigungsämter in Frankreich 43

a) Das tribunal commun und die conseils des Prud'hommes.
b) Das Gesetz vom 27. Dezember 1892.
c) Gesetzentwurf von Waldeck-Rousseau und Millerand.

VI. Einigungsämter anderer Länder 52

a) Die Schweiz.
b) Neuseeland und Australien.
c) Oesterreich.
d) Belgien.
e) Holland.
f) Portugal.
g) Italien.
h) Vereinigte Staaten von Nordamerika.
i) Schweden und Dänemark.

Seite

VII. Theoretische Erörterungen 61

A. Anschauungen über die Aufgaben der Staatsgewalt.

a) Der Mercantilismus.
b) Die liberal-individualistische Schule.
c) Neuere Anschauung.
d) Interventionspflicht des Staates.

B. Wesen und Aufgaben der Einigungsämter.

a) Wesen des Einigungsamtes.
b) Das Einigungsamt ist kein Gericht.
c) Obligatorische Einigungsämter.
d) Trennung des Einigungsamtes vom Gewerbegericht.

C. Schlussswort.

Anhang:

1. Loi fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits collectifs pouvant naître entre eux 95
2. Projet de Loi sur le règlement amiable des différends relatifs aux conditions du travail 101
3. Australischer Staatenbund. Gesetz betreffend Vermittlung und Schiedssprechung zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines Einzelstaates hinaus erstrecken 111

I.

Literatur über Einigungsämter.

1. Rupert Kettle: Strikes and arbitration 1866.
2. Mundella: Arbitration as a means of preventing strikes 1868.
3. G. Eberty: Gewerbegerichte und das gewerkschaftliche Schiedsgerichtswesen 1869.
4. G. Eberty: Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte als Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen 1872.
5. R. Jannasch: Die Trade-Unions 1872.
6. H. B. Oppenheim. Gewerberecht und Kontraktbruch 1874.
7. H. Crompton: Industrial conciliation 1876.
8. Meissner: Die Fabrikgesetze in Frankr. 1846.
9. M. Hirsch: Normalstatuten für Einigungsämter, 2. Aufl., 1872.
10. Ferié: Die Gewerbegerichte vom Standpunkte ihrer historischen Entwicklung und praktischen Notwendigkeit 1873.
11. v. Bojanowsky: Unternehmer und Arbeiter nach engl. Recht 1877.
12. Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse 1890.
13. M. A. Gibon: Institutions de nature à faciliter la conciliation et l'arbitrage entre patrons et ouvriers 1891.
14. W. Krebs: Organisation und Wirksamkeit gewerblicher Schiedsgerichte 1887.
15. George E. Mc. Neil: The labor movement 1887, p. 497—507.
16. Morisseaux: Conseils de l'industrie et du travail 1890.
17. Schönberg: Arbeitsämter 1871.
18. v. Schulze-Gaevernitz: Zum sozialen Frieden, p. 182 ff.
19. W. Stieda: Das Gewerbegericht 1891, p. 123 ff.
20. v. Schulze-Gaevernitz: Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England — in Schmollers Jahrb. für Gesetzgeb. N. F. Bd. 13, p. 1075—1363 ff. (1889).

21. C. Dietz: Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis 1890.

22. Eberty: Gewerbegerichte und Einigungsämter 1890.

23. R. Moeller u. M. Hirsch: Gewerbegerichte und Einigungsämter in Deutschland und England 1892.

24. Karl Walker: Die Verhütung und Beilegung von Streiks 1892.

25. Dr. Bitzer: Bemerkungen über Einigungsämter. Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. 2, 1873.

26. Gensel: Wie sind Schieds- und Einigungsämter einzurichten. Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 2, 1873.

27. L. F. Ludwig-Wolf: Wie sind Schieds- u. Einigungsämter einzurichten. Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 2, p. 43 ff.

28. Brentano: Arbeitergilden, Bd. 2, p. 245 ff.

29. Brentano: Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht 1877.

30. Brentano: Ueber Einigungsämter 1873.

31. Weiler: Arbitrages industriels.

32. Brants: in d. Reforme sociale 1. u. 15. Juli 1886.

33. Lotz: L'arbitrage et la conciliation dans l'Industrie de Fers laminés et de L'acier du Nord de L'angletterre in der Revue d'Econ. politique, Bd. 4, Jahrg. 1890, p. 461—489 und p. 552—569.

34. L'organisation de la grande industrie en Autriche par E. Schwiedland Revue d'econ. polit. 1891 p. 993 ff.

35. Handwörterb. d. St. W. Bd. III.

36. Wörterbuch d. Volkswirtsch. p. 581—83.

37. Schönberg: Handbuch d. Nat. § 53.

38. Oesterreichisches Staatswörterbuch Bd. I p. 46.

39. Natorp: Der Ausstand der Bergarbeiter im Niederrhein.-Westphäl. Industriebezirk 1889.

40. Ehrenberg: Der Streik der Hafenarbeiter in Hamburg. Jahrb. f. Nat. 1897.

41. Waldeck-Rousseau: Questions sociales Paris 1900.

42. Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über den Gesetzentwurf betr. die Ein-

führung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Wien 1893.

43. Annual report (XI th.—XVIII th.) of the Board of Mediation and Arbitration for the fiscal years Sept. 30, 1897 to Sept. 30 1904, albany. (Publication of the Departement of Labor of the State of New York).
44. Compulsory Arbitration Act of New South Wales: Bulletin of the Departement of Labor No. 40. Washington 1902.
45. d'Eichthal E. Le projet de loi sur l'arbitrage et la grève obligatoire: Revue polit. et parlamentaire No. 81. Paris 1901.
46. Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz (sozialpolitisches Archiv, No. 1—3) Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VII. Bern 1900.
47. Gilman N. Paine, Methode of industrial peace, Boston 1904 (contents: Combination of employers an of employees. — Industrial war. — Conciliation. — Trade arbitration etc.)
48. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1900. Vom 31. V. 1901, Jahrb. f. Nationalök. und Statistik, III. Folge, Bd. XXII. Jena 1901.
49. Fuld, Ludwig, Arbeitsverträge und Arbeitsgerichte: Ztschr. für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII. Berlin 1904, Heft 6.
50. Industrial Conciliation and Arbitration Act of New Zealand: Bulletin of the Bureau of Labor No. 49. Washington 1903.
51. Industrial Conciliation and Arbitration, by Marcus A. Hanna & Samuel Gompers: Annals of the americ. Academy of Polit. and foc. Science. vol XX. Philadelphia 1902.
52. Industrial Conciliation. Report of the proceedings of the conference hild under the auspices of the National Civic Federation. New-York, December 16 and 17 1901. New-York 1902.
53. *Jastrow*, J. Gewerbegerichte und Einigungsämter: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Bd. I. Berlin 1902.
54. Koalitionsschutz und Vermittlung bei Arbeitskonflikten in Norwegen. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften. Jahrg. XIII, Berlin 1903.
55. Lloyd, St. Demarest, A visit to the compulsory Arbitration Court of the Zealand. New York 1900.

56. *Métin*, A. La conciliation et l'arbitrage obligatoire en Nouvelle Zélande: Revue d'economie polit. année XV. Paris 1901.

57. Price, L. L. Industrial conciliation: Economic Journal No. 32. London 1898.

58. Report of the Industrial Commission on the relations and conditions of capital and labor employed in manufacturers and general business, with evidence and index. Washington 1901.

59. Schmoller, G. Ueber Organe für Einigung und Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten. Berlin 1903.

60. Working of compulsory conciliation and arbitration laws in New Zealand and Victoria: Bulletin of the Departement of labors, No. 40. Washington 1902.

61. Ab-Ybery. Die Strikes und ihre Rechtsfolgen. Zürich 1903.

62. Dr. R. van der Borght: Grundzüge der Socialpolitik p. 293 ff. Leipzig 1904.

II.

Einleitende Bemerkungen.

Zu den wichtigsten volkswirtschaftlichen Begebenheiten des 19. Jahrhunderts gehören ohne Zweifel die Befreiung der Gewerbe von den Banden des Zunftzwanges[1]) und die Entwicklung der Koalitionsfreiheit. Diese beiden Faktoren gaben der Arbeiterfrage ihren heutigen Charakter.

Die Wirtschaft des Altertums beruhte nicht wie die heutige auf der freien, sondern auf der Sklavenarbeit. Dies war die Folge einer besonderen Anschauung, die dem Altertume eigen

---

[1]) Gewerbeordnung für das deutsche Reich § 1—4.

B. V. Der schweizerischen Eidgenossenschaft Art. 31.

Mohl: Polizeiwissensch. 3. Aufl. 1866, Bd. II, p. 270 ff.

Laband: Staatsr. des deutschen Reiches Bd. II, p. 456 ff.

Die Befreiung der Gewerbe von dem Zunftzwange hat allmählich stattgefunden und ist oft nur unter schweren Kämpfen gelungen. Ihre Geschichte reicht bis in das 16. Jahrh. zurück.

Frankreich: Colbert macht die Zünfte zu Organen des Staates, stellt sie unter Staatskontrolle — die Fabrikation wird konzessionspflichtig. Turpot hebt 1776 die Zünfte auf (faktisch nur in Paris); tatsächlich in ganz Frankreich aufgehoben durch Gesetz vom 4/VIII. 1789 und 1791.

England: Die Zunftprivilegien verschwanden tatsächlich im 17. und 18. Jahrh.; gesetzlich wurden sie 1814 und 1835 beseitigt.

Oesterreich: Karl VI. versucht in den 30ger Jahren des 18. Jahrh. die Befreiung der Gewerbe von dem Zunftzwange. Diese Reformen werden fortgesetzt durch Maria Theresia und Joseph VI. — Das Gesetz vom 20/XII. 1850 bewirkt freien Gewerbebetrieb. Viele Gewerbe blieben konzessionspflichtig — Zwangsinnungen blieben bestehen, jedoch mit beschränkten Rechten. Das Gesetz vom 17/VI. 1883 unterschied zwischen freien, handwerksmässigen und konzessionierten Gewerben.

Deutschland: Der Reichsschluss von 1731 versucht Umgestaltung des Gewerberechtes — alle Gewerbe bedürfen der staatl. Konzession — die Zunftordnungen werden der staatl. Regelung unterworfen. In Preussen beginnt der grosse Kurfürst die Reform. Friedr. Wilhelm I. und Friedrich der Grosse setzen sie fort. 1845 wurde eine einheitliche Gewerbeordnung durchgesetzt. Das Gesetz von 1867 für den norddeutsch. Bund brachte Freizügigkeit, das Gesetz von 1868 Gewerbefreiheit. Dieses Gesetz ist seit 1871 Reichsgesetz. Für das Folgende vergleiche: Pannier Gew.-Ord. Vorbemerkungen.

Vergl. ferner: Levasseur: Histoire des classes ouvrières en France 1867.

Reschaner: Geschichte der Kämpfe der Handwerkerzünfte in Oesterreich 1882.

Bödecker: Das Gewerberecht im deutschen Reich 1886.

M. Meyer: Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik 1884.

war. Nach Aristoteles ist die Arbeit des Lohnes wegen eines freien Mannes unwürdig, „denn die Lohnarbeit macht den Geist unfrei und erniedrigt ihn". (Politik 5 [8] 2). Aehnlich spricht sich Cicero aus. Er nennt den Erwerb einer jeden Lohnarbeit schmutzig und den Lohn der Arbeit, den Preis für die Sklaverei.[1])

Nur die Landwirtschaft, das Geldgeschäft und der Grosshandel galten in Rom für anständige Gewerbe, alle andern für unanständige. Jeder, der seine Arbeitskraft veräusserte, erniedrigte sich zur Sache, verpflichtete sich zu Leistungen, die einem Sklaven überlassen werden sollten (operae illiberales). Es ist des Freien nicht würdig, gegen Entgelt seine Dienste zu verkaufen. Wer sich dazu erniedrigte, seine Arbeitskraft zu veräussern, der wurde einem Sklaven gleichgestellt.[2])

Die Sklavenarbeit erwies sich viel vorteilhafter als die Lohnarbeit. Es bildete sich daher das Vermieten von Sklaven als eigener Geschäftszweig aus. Da der Sklave rechtlich nur eine Sache war, so fanden darauf die Rechtssätze über die Sachmiete Anwendung. Die Sklaven wurden auf dem Markte ausgestellt und ihre Dienstleistungen angeboten (locare). Wer die Dienste der Sklaven gebrauchte, führte dieselben nach abgeschlossenem Vertrag mit nach Hause (conducere). Auch der Freie, der die Ausbeutung seiner Arbeitskraft einem andern vertragsmässig zur Verfügung stellte, machte dieselbe zu einer Sache, die er vermiete. Demgemäss wurde der Vertrag als ein Mietsvertrag (locatio conductio) aufgefasst, in welchem der Arbeiter seine Arbeitskraft (operae) gegen einen Mietslohn vermietet.[3])

Das römische Recht unterscheidet von dem *Arbeits-* oder *Dienstvertrag* (locatio conductio operarum) den *Werkvertrag* (Werkverdingung, locatio conductio operis). Gegenstand dieses Vertrages ist nicht die Arbeitskraft, sondern das Produkt derselben, (Opus), das Werk. Während beim Arbeitsvertrage des röm. Rechtes der Arbeiter seine Person dem Willen des Arbeitsherrn unterordnet, liegt bei der Werkverdingung eine persönliche Unter-

---

[1]) Cicero: de off. 1, 42.

[2]) Aus diesem Grunde konnte in Rom, wer seine Arbeitsleistungen veräusserte, zu keinen öffentlichen Aemtern zugelassen werden. Mommsen: röm. St. R., Bd. I, p. 497.

[3]) Windscheid-Kipp. Bd. II, § 399.
l. 25 D. 38. 1. — l. 20 D. 19. 1.
K. Chr. Burckhardt: Zur Geschichte der locatio cond. (1889).

ordnung nicht vor. (Windscheid-Kipp, Bd. II, § 383 und 399.) Hier handelt es sich lediglich darum, gegen Entgelt ein Werk herzustellen oder ein Unternehmen auszuführen.

Charakteristisch für das römische Recht war es nun, dass die geistige Tätigkeit eines Bürgers nicht Gegenstand eines Dienstvertrages sein konnte. Die ars liberalis war ein Gut, das jeder Bürger seinen Mitbürgern und dem Staate unentgeltlich zur Verfügung stellen sollte. Es konnte daher die Ausübung der Rechts- und Heilkunde, die Erteilung von Unterricht in Wissenschaft und Kunst, die Tätigkeit der Feldmesser etc. nicht den Gegenstand eines Arbeitsvertrages bilden. Sie konnten mithin nur auf Grund eines unentgeltlich übernommenen Auftrages ausgeübt werden. In der späteren Kaiserzeit wurden zwar auf diese Verhältnisse die Grundsätze des Arbeitsvertrages angewendet, aber noch im 3. Jahrhundert durften die Lehrer der Philosophie und der Rechtswissenschaft für ihren Unterricht kein Honorar beanspruchen.[1])

Das römische Recht behandelte mithin die Arbeitskraft des Menschen als Sache und kannte vertragsmässige Dienstleistungen unter Freien nur in der Form der locatio conductio operarum.[2])

Ganz anders das *germanische Recht* des Mittelalters. Statt eines einheitlichen Rechtsinstitutes weist uns dasselbe eine grosse Menge von Dienstverhältnissen auf. Die Auffassung des röm. Rechtes, dass es eines freien Menschen unwürdig sei, gegen Entgelt in ein Dienstverhältnis zu treten, ist dem germanischen Rechte unbekannt. Einem Herrn, den man sich selbst gewählt, zu dienen — selbst gegen Entgelt — war keine Erniedrigung; die Ehre des Herrn erhöhte vielmehr die Ehre des Dienstmannes.[3])[4])

Nach der Rezeption des röm. Rechtes wurden die Bestimmungen über die locatio conductio operarum gemeines Recht. Alle jene dem Mittelalter eigentümlichen Dienstverhältnisse, (Gesinde-, Gesellen-, Lehrlingsrechte) blieben jedoch als Partikular- und Sonderrechte in Kraft.

---

[1]) l. 1 § 4, 5 Dig. de extr. cogn. 50. 13. Pauli sent. II, 18, § 1 „Homo liber, qui statum, suum in potestate habet, et pejorem et meliorem facere potest; atque ideo operas suas diurnas nocturnasque locat".

[2]) Dernburg: Pandekten Bd. II, § 112, p. 298 ff.

[3]) Tacitus Germania.

[4]) Das Verhältnis war nicht rein vermögensrechtlich; es verband sich mit den vermögensrechtlichen Verpflichtungen und Befugnissen noch ein sittliches Gewaltverhältnis. Dem Dienstmann hatte der Herr Vertretung und Schutz zu gewähren.

Das *allgemeine preussische Landrecht* von 1794 und das *österreichische bürgerliche Gesetzbuch* von 1811 brachten wohl einige Neuerungen, liessen aber die für das Wirtschaftsleben wichtigsten Verhältnisse unberührt oder schlossen sich enge an die alten Verordnungen an.[1])

Eine völlige Aenderung in der Rechtsordnung trat ein durch die Gesetzgebung der französischen Revolution im code civil. Die Lehren der Physiokraten, nach denen eine gesunde Wirtschaft nur auf dem Boden der individuellen Freiheit bestehen könne, waren in das Volksbewusstsein übergegangen. Die Gewaltverhältnisse, welche noch immer das wirtschaftliche Leben beherrschten und die Freiheit der Arbeit beschränkten, wurden abgeschafft. Es wurde das von der Natur selbst einem jeden Menschen gegebene Recht, über seinen Willen, sowie über seine Arbeitskraft frei zu verfügen, anerkannt und als eine Pflicht des Staates betrachtet, die Freiheit des Einzelnen zu schützen. Freiheit und Rechtsgleichheit wurden verkündet und jedermann durfte seine Arbeitskraft frei veräussern.

In dem dadurch herbeigeführten Zustande „natürlicher Freiheit" und der Rechtsgleichheit sollte ein jeder seine Interessen selbst und nach eigenem Gutdünken verfechten können. Das Dienstverhältnis, welches bisher zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestand, wurde aufgehoben, und es trat an seine Stelle ein blosses Vertragsverhältnis. Durch die Freiheit des Arbeitsvertrages wurde der Arbeiter als gleichberechtigter Kontrahent dem Arbeitgeber gegenübergestellt. Heute steht der Arbeiter dem Arbeitgeber rechtlich frei gegenüber; er kann nicht gezwungen werden, in ein Dienstverhältnis einzutreten oder gegen ungenügendes Entgelt seine Arbeitskraft zu veräussern. Der Arbeiter repräsentiert aber nicht dieselbe wirtschaftliche Macht wie der Arbeitgeber, und daher der Widerspruch zwischen der rechtlichen Freiheit und der tatsächlichen Unfreiheit und Ungleichheit.

So zeigte denn die Erfahrung bald, dass die Hoffnungen, die man von der neuen Rechtsordnung gehegt hatte, sich nicht

[1]) Preuss. L. R. T. II, Tit. 7, § 87 ff. über das Dienstverhältnis der Landbewohner zu den Gutsherrschaften.

T. II, Tit. 5, § 1—176 über das Gesindewesen II, 8 § 1534—1619 II, 8 § 278—400 über d. Gesellen- und Lehrlingsverhältn.

Oest. B. G. B. § 1151, 1173, 1163, 1160, 1162.

in vollem Umfange erfüllten. In dem freien „Spiele der Kräfte“ konnte der Einzelne — wirtschaftlich schwächere — Arbeiter seinem Arbeitgeber gegenüber sein Recht und seine Vorteile nicht verfolgen. Die Arbeiter hatten daher nur ein Mittel, um dieselbe wirtschaftliche Macht wie die Arbeitgeber zu erringen, um ihre Rechte zu verteidigen oder um sich neue zu erwerben, und das war die *Koalition.*[1][2])

---

[1]) Die Koalitionsfreiheit ist jetzt in allen Kulturstaaten anerkannt; Italien und Russland ausgenommen.

Vergl. Reichesberg: Wesen und Ziele der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung p. 28 und 29.

Lange Zeit waren Arbeitervereinigungen zum Zwecke der Durchführung von Strikes als eine Gefährdung der öffentlichen Interessen und der sozialen Ordnung verboten. — *Koalitionsverbote.* — Merkwürdigerweise waren die Vereinigungen der Arbeitgeber, um sich über den möglichst geringen Lohn (lockout) zu einigen, niemals verboten. Verbote von Arbeitervereinigungen finden sich beispielsweise schon in dem Patente Kaiser Karl VI. vom 16. August 1731, die Handwerkermissbräuche betreffend (mit Androhung von Freiheits- und Leibesstrafen) — Frankreich weist ähnliche Zustände auf. Vergleiche Code pénal Art. 414—420, wonach jede Verbindung von mehr als 20 Personen ohne staatliche Genehmigung verboten ist. Ein Gesetz von 1865 und 1884 hat die Versammlungsfreiheit erweitert.

England hat 1824 die Beseitigung der Koalitionsverbote durchgesetzt. Die vollständige Koalitionsfreiheit wurde erst durch die Gesetze von 1859, 1871 und 1875 gewährt.

Vergl. ferner: Gewerbe-Ord. für d. Deutsche Reich, § 152. Schweiz B. V. von 1848, Art. 46. Schweiz. B. V. von 1874, Art. 56.

[2]) Brentano: Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht p. 174 ff. und besonders p. 194 ff. — In diesem Buche (besonders Kap. I) weist Brentano treffend nach, dass die Koalition zu allen Zeiten das Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher Macht war.

Brentano: Arbeitergilden der Gegenwart Bd. II p. 16—19 und 130—142.
R. Meyer: Der Emanzipationskampf des vierten Standes, Bd. I, 2. Aufl.
Fr. Mehring: Zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie 1879.
Lexis: Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.
Baerenreither: Die engl. Arbeiterverbände und ihr Recht.
Mrs. Sidney Webb: Die britische Genossenschaftsbewegung.
S. u. B. Webb: Geschichte des britisch. Trade-Unionismus.
Sombart: Sozialismus und soziale Bewegung.
Fawatt: Labour and wages.
Huber-Valleroux: Les associations cooperatives en France et l'ètranger.
Kulemann: Die Gewerkschaftsbewegung.
Sombart: „Dennoch“. „Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung.“ 1900.

Und als sich die Arbeiter durch die Koalition stark genug fühlten, traten sie auf den Kampfplatz des Lebens. Das war zu allen Zeiten der Fall, wie die Forschungen von Schmoller, Brentano (Arbeitsvertrag gemäss dem heutigen Recht), Geering (Handel und Industrie der Stadt Basel p. 335), Stieda (H. W. B. d. St. W.) u. a. nachgewiesen haben.

Es beginnen die grossen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welche oft mit Arbeitseinstellungen (Strikes) endigen.

Schon Titus Livius erzählt uns von der Auswanderung der besitzlosen und in Schulden geratenen Klasse des römischen Volkes nach dem heiligen Berg.

Und auch die verflossenen Jahrhunderte des Mittelalters[1]) mit ihren Innungen und Zünften erlebten Arbeitseinstellungen, welche als Zwangsmittel in Szene gesetzt wurden, um lästige Bedingungen aus dem Arbeitsreglement zu entfernen und günstigere Lohnverhältnisse zu erzielen. So 1349 bei den Gerbern in Paris; 1351 bei den Webern in Speier; 1371 bei den Wollwebern in Siena; 1414 bei den Gerberknechten in Strassburg; 1495 bei den Bäckergesellen in Colmar; 1539 bei den Druckergehilfen in Paris; 1726—1727 bei den Schuhmachergesellen in Augsburg etc.

Der grosse Aufschwung der Industrie in der Mitte des 19. Jahrhunderts, die rührige Agitation der Sozialdemokratie und die Verschärfung des Klassengegensatzes liessen Arbeitseinstellungen wieder häufiger und namentlich bedeutend grösser werden, als je zuvor.[2]) [3]) [4])

Strikes sind heute an der Tagesordnung und sie sind zum Hilfsmittel der Arbeiter geworden, um ihr wirkliches oder vermeintliches Recht zu erzwingen.[5]) [6])

---

[1]) Wilh. Stieda im H. W. B. d. St. W. Art. Arbeitseinstellungen.

[2]) K. Oldenberg im H. W. B. d. St. W. Arbeitseinst. in Deutschland.

[3]) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich, herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.

[4]) Victor Mataja im H. W. B. d. St. W. Arbeitseinst. in Oesterreich und Frankreich.

Biermer H. W. B. d. St. W. Arbeitseinst. in Grossbritannien.

Bevan: The strikes of the past ten years 1870—80 im Journal of the statistical society 1880.

[5]) Vergl. hierzu W. Roscher: Grundlagen der Nationalökonomie, 21. Aufl., p. 476 ff.

Der Strike ist eine Art Krieg zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und wie der eigentliche Krieg, so ist auch der Strike für beide Parteien ein Unglück und eine wirtschaftliche Schädigung. Gross ist der dadurch für den Wohlstand der Nation entstandene Schaden, gefährlich sind diese Kämpfe für das gesellschaftliche Leben und bedauernswert die dadurch hervorgerufene Verschärfung des Klassengegensatzes. Darin liegt gerade das Bedrohliche dieser Arbeitseinstellungen und darin auch der Grund, weshalb nach Möglichkeit auf Beseitigung der Strikes hinzuarbeiten ist, weshalb wirksame Mittel gefunden werden müssen, um Arbeit und Kapital zu versöhnen und ihre entgegengesetzten Forderungen auszugleichen.

Ein solches Mittel glaubte man darin gefunden zu haben, dass die Arbeitsbedingungen nicht mehr einseitig von den Arbeitgebern, sondern von einem Ausschuss aus gleich viel Vertretern der Unternehmer wie der Arbeiter festgestellt werden — und dass bei schon ausgebrochenen Streitigkeiten die beiden Kontrahenten durch Verhandlungen auf dem Fusse der Gleichberechtigung Einigung zu erlangen suchen sollten. Man nannte ein derartiges Institut *Einigungsamt* (court of arbitration).

Schon bei einem Leinenweberstreit in Strassburg im Jahre 1363 wurde ein ähnliches Verfahren angewendet. Es wurde damals ein Ausschuss aus 5 Leinenwebermeistern und eben sovielen Leinenweberknechten gebildet, unter dem Vorsitz des Amannmeisters. Letzterm stand im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung zu. Dieser Ausschuss setzte die Bedingungen für das Lehrlingswesen fest.

Ein solches Einigungsamt hat sich nicht weiter eingebürgert, wahrscheinlich deswegen, weil die Organisation der Zunftgerichte eine sehr feste war und weil die Meister den immer mehr an Macht gewinnenden Gesellen nicht mehr Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse einräumen wollten.

---

[6]) Dieser Grundsatz wird auch vertreten in Waldeck-Rousseaus „Questions Sociales", Paris 1900, worin sich der französische Ministerpräsident folgendermassen ausdrückt: «La loi du 25 mai 1864, portant modification des articles 414, 415 et 416 du code pénal, punit les violences, voies de fait, menaces ou manœuvres frauduleuses qui auraient pour but de porter atteinte au libre exercice du travail; mais elle reconnait, en même temps, le droit à la coalition. L'administation ne saurait donc voir, dans les *grèves*, que la *mise* en *pratique d'un droit,* et elle méconnaîtrait ses devoirs si elle songeait à en entraver la manifestation» p. 96.

Mit den neuen Anschauungen der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kam die Idee der Einigungsämter wieder auf und es wurde bald ein Postulat der Wissenschaft und der Praxis, auf gütlichem Wege, durch Einigungsämter das natürliche Verhältnis [1]) von Arbeit und Kapital wieder herzustellen.

Ein *Postulat der Wissenschaft:* Das Hauptverdienst auf diesem Gebiete bahnbrechend gewirkt zu haben, gebührt dem *„Vereine für Sozialpolitik“* [2])[3])[4]). (1872 von namhaften Professoren der Nationalökonomie in Eisenach gegründet). Dieser Verein hat in einer seiner ersten Sitzungen die Frage der Einigungsämter besprochen und die Gutachten von Dr. *Bitzer*, *Gensel*, *L. F. Ludwig-Wolf* und *Lujo Brentano* veröffentlicht. [5]) Alle vier Referenten stimmten darin überein, dass Einigungsämter eines der besten Mittel seien, um den sozialen Frieden zu erlangen und zu erhalten. Auch späterhin und bis auf den heutigen Tag haben sich hervorragende Gelehrte zu Gunsten der Einigungsämter ausgesprochen, so *Gust. Schmoller*, *Schönberg* [6]), *Brentano*, [7]) *v. Schultze-Gaevernitz* [8]), *W. Lotz* [9]), *H. Herkner* [10]), u. a. m.; und die hervorragende Schule von Prof. *Lujo Brentano* hat die Einführung von Einigungsämtern geradezu auf ihr Programm gesetzt.

Vor allem aber war die Einführung von Einigungsämtern ein *Postulat der Praxis:* wie uns hauptsächlich die nachfolgenden Ausführungen zeigen und das vielfache Anrufen des Einigungsamtes, sowohl von Seiten der Unternehmer wie der Arbeiter beweisen wird.

---

[1]) Arbeit und Kapital sind auf einander angewiesen und sie erhalten ihren Wert erst durch gegenseitige Vereinigung. Das ist ihr natürliches Verhältnis. — Gegensatz und Streit (ihr unnatürliches Verhältnis) vernichtet ihre Kraft und Bedeutung.

[2]) J. Conrad: Grundz. zum Studium der polit. Oekonomie. Erster Teil. III. Aufl., p. 394 ff.

[3]) Hans von Scheel: Unsere sozialpolit. Parteien 1878, p. 100 ff.

[4]) v. Philippovich: Grundriss der politischen Oekonomie, Bd. I, 1901, p. 388.

[5]) Schriften des V. f. Sozialpolitik 1873, Bd. 2, p. 2, 4, 45, 47.

[6]) Schönberg: Arbeitsämter p. 22 ff. und p. 34 ff.

[7]) Brentano: Die Arbeitergilden der Gegenwart II 265—308, ferner seine interessante Polemik mit Dr. Alex. Meyer betitelt: „Ueber Einigungsämter“; ferner das Arbeitsverhältn. gemäss d. heutigen R.

[8]) v. Schultze-Gaevernitz: Zum sozialen Frieden p. 182 ff.

[9]) W. Lotz: Revue d'Econ. polit., Bd. 4, p. 461—489 und p. 552—569.

[10]) H. Herkner: Die Arbeiterfrage, 2. Aufl., p. 44, ff.

Die Einigungsämter sind aus einem praktischen Bedürfnisse herausgewachsen und sie wurden überall wo sie eingeführt waren, als grosse Wohltat empfunden und zur weiteren Einbürgerung empfohlen. [1])

Wie in vielen andern sozialen Neuerungen, so war es auch hierin England, dass vor allen andern Staaten fördernd vorangegangen ist und es wird vor allem unsere Aufgabe sein, die Entwicklung dieses Institutes in seinem Mutterlande zu betrachten.

---

[1]) Vergleiche die Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse 1890.

Ferner: Soziale Praxis herausgegeb. von Dr. Ernst Francke, bis jetzt XV Jahrgänge, wo unter dem Titel „Gewerbegerichte, Einigungsämter und gewerbl. Schiedsgerichte“ regelmässig über die Entwicklung und Tätigkeit der Einigungsämter referiert wird und viel statistisches Material zu finden ist.

III.

Die Entwicklung des Einigungsamtes in England.[1])

In England war man schon früh daran gegangen, einseitiges Bestimmen der Arbeitsbedingungen abzuschaffen. Das mag wohl seine Ursache darin haben, dass die Arbeiter schon recht früh, sobald sie sich in ihren Rechten gekränkt glaubten, zur Koalition griffen.[2])

Zur Zeit der Entartung der Zünfte wurden die Arbeitsbedingungen — nach Anhörung beider Parteien — durch eine Behörde aus zwei Meistern und zwei Gesellen, oder durch den Magistrat bestimmt.[3])

Dies dauerte bis zur Trennung von Meistern und Gesellen in zwei sich bekämpfende Klassen. Von nun an waren die Gesellen bei der Bestimmung der Arbeitsbedingungen nicht mehr beteiligt, und der Lohn wurde von den Zunftmeistern und den Magistraten bestimmt.

Das Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1562 überwies die Bestimmung des Lohnsatzes den Friedensrichtern und Stadtmagistraten, und dabei blieb es im 17. und 18. Jahrhundert.[4])

Eine Ausnahme hiervon machte nur die Baumwollindustrie, die dem Lehrlingsgesetze nicht unterworfen war. In dieser Industrie wurden die Arbeitsbedingungen durch einen aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter gebildeten Ausschuss zu allseitiger Zufriedenheit bestimmt. So waren die Verhältnisse bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts, als die Arbeitgeber aller Gewerbe ihre Uebermacht geltend machten, den Lohn einseitig feststellten und die Abschaffung des Lehrlingsgesetzes veranlassten.

Die Arbeiter der verschiedensten Gewerbe petitionierten von 1814—1860 wiederholt an das Parlament, zuerst um Wiedereinführung der Lohnregulierung durch die Friedensrichter und

---

[1]) Vergleiche Brentano: Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde., neue Ausgabe 1900, worin auch die andere Literatur zu finden ist.

[2]) Brentano: Der Arbeitsvertr. gem. d. heut. R. p. 13 ff.

[3]) Brentano: Der Arbeitsvertrag gem. d. heut. R. p. 146.

[4]) Ich folge hier hauptsächlich den auf genauen Quellenstudien beruhenden Forschungen von Brentano in seinen Arbeitergilden und dem Arbeitsvertrag gemäss dem heut. R. p. 146 und 147.

später um die Einrichtung von Behörden, welche, aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzt, periodisch die Arbeitsbedingungen feststellen sollten.

Das Parlament ging über alle diese Petitionen zur Tagesordnung über, mit der Begründung, dass ökonomische Verträge nicht unter dem Einflusse des menschlichen Willens ständen, dass sie rein physische Erscheinungen seien, dem Einflusse der Menschen nicht unterworfen und dass jede Willensäusserung ein hoffnungsloser Versuch sei, die unabänderlichen Gesetze der Natur zu verändern, und so erklärte das Parlament jede Regelung der Arbeitsbedingungen, wie die von den Arbeitern verlangte, für unmöglich.[1])

Aber wie „zum Hohne" auf jene theoretische Begründung des englischen Parlamentes blühte in einem andern Gewerbe eine Institution, die nach Art und Weise, wie es die Arbeiter anderer Gewerbe verlangten, den Frieden zwischen Unternehmer und Arbeiter aufrecht erhielt. Das war im Buchdruckergewerbe, in dem schon im Jahre 1805 der Gewerkverein der Arbeiter von den Arbeitgebern erzwungen hatte, dass ein Ausschuss von acht Arbeitgebern und acht Arbeitern eine Preisliste vereinbaren sollte. Und dieser Ausschuss wirkte zur vollen Zufriedenheit beider Parteien.

Im Jahre 1849 kam dann ein Einigungsamt für die Seidenindustrie zustande (Maccles field silke Trade Board). Es war aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertrauensmännern des Gewerkvereins der Seidenarbeiter zusammengesetzt und verfolgte einen doppelten Zweck:

Einmal Ueberwachung der Durchführung bestehender Rechtsverhältnisse und ferner Vereinbarung künftiger Arbeitsbedingungen.

Lange Dauer war diesem Einigungsamte nicht beschieden; es musste sich nach einigen Jahren, nachdem es eine wichtige Entscheidung gegen einen mächtigen Unternehmer nicht durchzuführen vermochte, wieder auflösen.

Erst im Jahre 1860 gelang es, ein dauerndes und erfolgreiches Einigungsamt zu gründen, das zugleich beweisen sollte, dass solche gemeinsame Regelung der Arbeitsbedingungen möglich sei und dass die entgegengesetzten Forderungen von Kapital und Arbeit ausgeglichen werden können.

---

[1]) Brentano: Arbeitsvertrag gem. d. heut. R. p. 147.

Bis zum Jahre 1860 waren in Nottingham die Arbeitseinstellungen das einzige Mittel gewesen, um die Löhne zu reglieren. In Zeiten, da das Geschäft darniederlag, drückte der Fabrikant die Arbeiter durch Schliessung der Werkstatt (lock-out) so sehr er nur konnte; kamen dann bessere Zeiten, so widerstand er einer Lohnerhöhung so viel es ihm möglich war. Schickten die Arbeiter dann Deputationen der Trades-Unions zu den Fabrikanten, so wurden dieselben von den einen abgewiesen, weil sie die Trades-Unions nicht anerkennen wollten; andere sagten, sie wollten abwarten und nachsehen, was die Nachbarn tun u. s. w. So blieb den Arbeitern schlechterdings nichts anderes übrig, als durch den Strike ihr Recht zu erringen. Infolgedessen verlangten die Arbeiter oft mehr, als die Fabrikanten ihnen billigerweise geben konnten. „Sie hungerten einander wechselseitig aus, bis ein Kompromis bewirkt wurde.“ 1860 waren in einem einzigen Geschäftszweige 3 Arbeitseinstellungen vorgekommen, von denen eine 11 Wochen lang dauerte. Es war damals eine gute Nachfrage wegen des Exports nach Amerika; als aber die Zeit zur Ablieferung der Güter kam, hatten die Unternehmer nichts abzuliefern, da die Arbeiter 11 Wochen nicht gearbeitet hatten.[1])

Lassen wir nun demjenigen das Wort, der hierin bahnbrechend gewirkt hat, dem Fabrikanten Mundella.[2])

„Nottingham“, so erzählt er, „litt vielleicht mehr, als irgend ein anderes Zentrum der Industrie in Europa unter den Zwistigkeiten zwischen Kapital und Arbeit. Diese Streitigkeiten bilden einen Teil der Geschichte der Grafschaft seit 1810. Hier war

---

[1]) Vergl. Eberty, Denkschrift über gewerbl. Schiedsger. p. 7.

[2]) Anthony John Mundella ist der Sohn eines italienischen Flüchtlings. Am 28/III. 1825 zu Leicester geboren, wurde er Kaufmann und begründete grosse Fabrikgeschäfte in Nottingham und Loughborough. Seitdem auf seine Veranlassung Einigungsämter in England eingerichtet wurden, nahm er hervorragenden Anteil an der Verhütung und Beilegung von Strikes. 1868 für Sheffield in das Unterhaus gewählt, errang er sich bald grosses Ansehen in allen Fragen der Sozialreform und des Erziehungwesens. Mundella war 1880—1885 unter Gladstone Vizepräsident des Erziehungswesens; in Gladstones 3. und 4. Ministerium (Februar bis Juli 1886 und August 1892 bis März 1894) Präsident des Handelsamtes. Er blieb dies auch unter Lord Rosebery, trat aber im Mai zurück.

Vergl. ferner: Mundella: Arbitration as a means of Preventing Strikes (Bradford 1868).

der Luddismus (Zerschlagen der Strumpfwirkerrahmen) vorherrschend, und Arbeiter wurden hier wegen Zerstörung von Maschinen das halbe Dutzend auf einmal gehängt. Im Strumpfwirkergewerbe befanden wir uns in einem Zustande chronischen Krieges. Wenn ein Zweig des Gewerbes die Arbeit einstellte, unterstützten die übrigen neun oder zehn den einen, der feierte. Inmitten einer Arbeitseinstellung, welche drei Monate gedauert hatte, wurde vorgeschlagen, alle Zweige auszusperren, bis die Feiernden zum Nachgeben bereit seien. Einige von uns erhoben Einrede hiegegen. Ich widersprach, und zwei oder drei andere taten desgleichen. Wir sagten: „Lasst uns ein besseres System annehmen, um die Frage ein für allemal zu lösen.“ Wir gingen zu den Arbeitern. Wir erniedrigten uns, wie einige sich ausdrückten. Wir sagten den Arbeitern: „Wir wollen mit Euch sprechen und sehen, ob wir nicht ein besseres System ausfindig machen können. Ihr gebt jeder von Euch 1 s. oder 1 s. 6 d. die Woche aus, um uns zu bekämpfen; lasst uns versuchen, festzustellen, was die Preise sein sollen.“ Ich hatte einige Ideen aus der Einrichtung der Conseils des Prud'hommes in Frankreich geschöpft, wir setzten sie ins Werk, und obwohl es einiger Jahre bedurfte, um die Sache in den rechten Gang zu bringen, so waren wir doch erfolgreich. Die drei ersten Fabrikanten kamen darauf mit etwa 12 Vorstehern der vorzüglichsten Trades-Unions zusammen. Wir sagten ihnen: es scheine, dass sie jeden Vorteil wahrnähmen, wenn Nachfrage sei, und wir, wenn der Handel schlecht ginge. Es sei dies ein wechselseitiges Raubsystem; die Strikes wären sehr verderblich für beide Teile, denn zu einer Zeit, als wir unsere Kunden hätten versorgen können, wären unsere Maschinen müssig, und unser Geschäft fiele dadurch unsern Mitbewerbern in Deutschland und Frankreich in die Hände. Die Arbeiter waren zuerst voll von Verdacht. Es ist unmöglich zu beschreiben, wie verdachtvoll wir einander anblickten. Einige Fabrikanten verwarfen unser Verfahren; sie sagten, wir degradierten uns und erniedrigten sie. Aber wir hatten unsere eigenen Gedanken, wir entwarfen einen Plan zu einem Boards des Sühne- und einem des Schiedsrichteramtes. Wir kamen überein, dass wir diesen Boards alle streitigen Fragen überweisen wollten, dass darin Arbeitgeber und Arbeiter gleichmässig vertreten und jährlich dazu, jeder von seiner Körperschaft, erwählt werden sollte und dass wir uns

verpflichten wollten, uns der Entscheidung der Boards zu unterwerfen. Der Vorsitzende sollte von der Versammlung selbst erwählt werden und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum haben. Zweimal brachte dieser Stimmenentscheid uns in Verlegenheit. Ich, der ich seitdem immer Vorsitzender gewesen bin, schlug vor, und wir beschlossen in den letzten vier Jahren, dass gar nicht votiert werden sollte; wenn auch ein Arbeiter oder Arbeitgeber überzeugt war, er handle gegen seine eigene Klasse, so vereinigten sie sich doch, ohne dass es eines nochmaligen Votierens bedurfte. Unser Verfahren ist ausserordentlich unförmlich. Wir sitzen um einen runden Tisch, Arbeitnehmer und Arbeitgeber durcheinander. Jede der Klassen hat einen Sekretär bei den Verhandlungen; der Arbeitgeber erhält 10 Lstr. jährlich, er ist ein Angestellter in einem unserer Geschäfte; die Arbeiter entschädigen den ihrigen für den Zeitverlust, er berichtet ihrer Körperschaft, was vorgeht. Nach der Geschäftsordnung sollen die Gegenstände der Diskussion schriftlich angegeben werden, aber wir halten nicht strenge darauf. Wir kommen jedes Vierteljahr, auf Verlangen dreier Mitglieder öfter, zusammen; in der Regel finden die Zusammenkünfte allmonatlich statt. Von jeder der Körperschaften sind 10 Mitglieder im Board. Je zwei Mitglieder gehören dem Unternehmungsausschuss an, der privatim die auftauchenden Fragen zu erledigen sucht.

Alle Arbeit wird als Stückarbeit verrichtet, und die Löhne werden für jede Woche im Voraus publiziert.

Wird eine Erhöhung oder Erniedrigung verlangt, so muss der Antrag einen Monat vorher eingebracht werden. Was dann der Rat beschliesst, wird beachtet. Wollen einzelne Fabrikanten oder Arbeiter nicht nachgeben, so werden ihnen gütliche Vorstellungen gemacht. Die Fabrikanten haben auch schon wiederholt Arbeiter nach Frankreich und Deutschland geschickt, um sich über die dort geltenden Preise zu unterrichten; sie kamen stets zufrieden zurück. Wir legen ihnen die Artikel, die in Frankreich und Deutschland gemacht werden, vor. Unser System ist zu einem vollständigen Erziehungsprozess für sie geworden. Sie haben sich daran gewöhnt, die Wirkung des Fallens oder Steigens der Baumwolle, ganz so wie wir, in Erwägung zu ziehen. Denken sie, dass die Dinge gut gehen, so verlangen sie, an dem Gewinne Teil zu nehmen, und wenn sie

denken, dass das Geschäft schlecht geht, sind sie bereit, mit niedrigeren Löhnen sich zu begnügen.

Bis auf 2 oder 3 Fabrikanten haben sich alle in Nottinghamgshire, Derbyshire uud Leicestershire diesem System angeschlossen.

Freilich gibt es Einige, die um weniger Schillinge willen sich nicht scheuen, einen ganzen Distrikt in Verwirrung zu setzen. Die 10 Arbeiter im Rat (Board) repräsentieren 20,000 ihrer Genossen. Die Trades-Unions erwählen ihre 10 Mitglieder des Board nach allgemeinem, geheimen Stimmrecht. Wähler ist jeder, der in dem Geschäft arbeitet. Die nicht den Trades-Unions Angehörigen wählen bei diesen mit; doch bleibt es den Trades-Unions, an welche sich die Fabrikanten, (und zwar an deren Sekretäre) wenden, lediglich überlassen, wie sie ihre Repräsentanten erwählen.

Die Männer, welche die Fabrikanten am meisten fürchteten, wurden von den Trades-Unions deputiert. Wir fanden sie so aufrichtig, wie wir es nur wünschen konnten; wir haben oft gefunden, dass die Macht, die hinter ihnen stand, für sie zu stark war; sie sind meist intelligente Männer. Sie waren die grösste Schutzwehr zwischen den unwissenden Arbeitern und uns selbst."

„Während acht Jahren hatten wir nicht eine einzige Arbeitseinstellung, und niemals in der Geschichte unserer Stadt und unseres Gewerbes bestand solch' ein herzliches Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie jetzt".

Auf diese Veranlassung hin wurden nun in Nottingham besondere Regeln aufgestellt für die Einigungskammer des Strumpfwirker- und Handschuhgewerbes. Dieselben lauten:

1. „Es soll eine Gewerbekammer gebildet werden unter dem Namen Schieds- und Einigungskammer für die Strumpfwirker- und Handschuhzweige."

2. „Der Zweck der besagten Kammer soll sein, über jedwede Frage bezüglich des Lohnes, welche von Zeit zu Zeit durch Arbeitgeber und Arbeiter vor sie gebracht werden mag, zu entscheiden und in versöhnlicher Weise ihren Einfluss geltend zu machen, um jedwelche Streitigkeiten, welche entstehen mögen, zu schlichten."

3. „Die Kammer soll aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitern bestehen. Die Arbeiter werden auf einer Versammlung

der verschiedenen Zweige gewählt, die Arbeitgeber auf einer allgemeinen Versammlung ihrer Klasse. Sämtliche Delegierte werden auf ein Jahr gewählt und sind fähig, wiedergewählt zu werden. Die Wahl findet statt im Monat Januar jeden Jahres."

4. „Jeder Delegierte soll der Kammer beiwohnen, mit Vollmacht seines Zweiges versehen. Die Entscheidung der Kammer ist bindend für den Zweig, den er vertritt."

5. „Ein Untersuchungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern der Kammer, soll alle Fälle untersuchen, welche die Sekretäre vor ihn bringen, und seinen Einfluss geltend machen, dass die Streitigkeiten geschlichtet werden. Ist er ausser Stande, die vor ihn gebrachte Angelegenheit zu ordnen, so soll diese vor die Kammer gebracht und geschlichtet werden. In keinem Falle jedoch darf der Ausschuss einen Entscheid fällen. Der Ausschuss wird jährlich erwählt."

6. „Die Kammer erwählt auf ihrer Jahresversammlung einen Präsidenten, Vizepäsidenten und zwei Sekretäre, welche ein Jahr im Amte bleiben sollen und wiedergewählt werden können."

7. „Die Kammer soll alle Vierteljahre einmal zusammenkommen, um die Geschäfte zu erledigen und zwar am ersten Montag im Januar, April, Juli und Oktober. Auf eine von drei Mitgliedern der Kammer unterzeichnete Aufforderung hin, welche die Natur der zu behandelnden Angelegenheit angibt, soll der Präsident innerhalb sieben Tagen eine Versammlung ihrer Mitglieder zusammenberufen. Das Zirkular, welches die Versammlung zusammenberuft, soll die Natur der zu erwägenden Angelegenheit bezeichnen, vorausgesetzt, dass dieselbe dem Untersuchungsausschuss zuerst vorgetragen und von demselben unerledigt gelassen wurde."

8. „Alle Beschwerden, welche der Kammer zur Untersuchung vorgelegt werden, müssen schriftlich vorgebracht werden. Die Natur der Beschwerde muss in der Schrift so deutlich wie möglich angegeben sein. Diese Angabe ist wenigstens eine Woche vor der Zusammenkunft der Kammer einzusenden."

9. „Der Präsident soll den Versammlungen der Kammer vorsitzen, und bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. In der Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten soll durch die Mehrheit der Anwesenden ein Vorsitzender gewählt werden. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit."

10. „Alle Kosten, welche die Kammer verursacht, werden zu gleichen Teilen von Arbeitern und Arbeitgebern getragen."

11. „Keine Aenderung und kein Zusatz darf zu diesen Statuten gemacht werden, ausser auf einer Vierteljahrsversammlung oder auf einer Versammlung, welche für diesen Zweck besonders zusammenberufen wird. Jede vorgeschlagene Aenderung soll einen Monat vor dieser Versammlung schriftlich angekündigt werden."

Das Wesentliche dieser Einigungskammer ist somit folgendes:

Auf einer allgemeinen Arbeiterversammlung ihrer Gewerbe wählen die Arbeiter eine Anzahl Vertreter; die Arbeitgeber tun dasselbe auf einer Versammlung der Arbeitgeber.

Die gewählten Vertreter, welche somit zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitern bestehen, bilden eine Kammer, worin auf dem Fusse der Gleichberechtigung verhandelt wird. Diese Kammer stellt periodisch für einen bestimmt begrenzten künftigen Zeitraum den Lohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen fest.

Alle Arbeitsstreitigkeiten, welcher dieser Kammer vorgelegt sind, werden von ihr beschwichtigt.

Aber die Arbeitsstreitigkeiten werden der Kammer erst dann zum Entscheide vorgelegt, wenn es dem Sühneausschuss nicht gelungen ist, die Parteien zu befriedigen.

Der Sühneausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Kammer, und er hat zuerst zu versuchen, alle Arbeitsstreitigkeiten auszugleichen.

Ueber die Entwicklung der englischen Einigungsämter sprach sich Mundella folgendermassen aus: „Er sei kein Verteidiger der Strikes, sie seien ein Krieg in der gewerblichen Welt, wie der Krieg in der politischen, nur eine Sache der äussersten Not. Strikes lassen den Arbeiter verhungern und verringern den Wert des Kapitals." Die öffentliche Meinung sei sehr beunruhigt, weil man glaube, dass Strikes chronisch zu werden anfingen und infolgedessen wenig gearbeitet werde. Seine Ansichten über die Beziehungen des Kapitals zur Arbeit seien hoffnungsvoller. Es sei nie mehr gearbeitet worden als jetzt und das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sei nie besser gewesen, so dass man annehmen dürfe, dass man sich mehr und mehr dem Ende der Schwierigkeiten

nähere. „Wenn die Meister verständig wären, sollten sie ihre Arbeiter mit derselben Achtung und Gleichberechtigung behandeln, wie die, von denen sie ihre Baumwolle, ihre Kohlen und ihr Eisen kaufen, und wenn sie dies täten, würden viel weniger Strikes entstehen. Solange der Kapitalist glaube, die Arbeit sei niedriger Natur, und dieser Artikel, den er kauft, habe nicht denselben Wert wie das Geld, das er dafür gibt, so lange würden Missverhältnisse entstehen, die sich zu Strikes entwickeln.“ Mundella erklärt ferner, dass viele Missstände ihre Ursache darin haben, dass man keine gesunde Oekonomie lehre. Wenn man einen Vorschlag, in den Schulen die politische Oekonomie zu lehren, annehmen würde, so würde das Volk das Gesetz, welches den Preis der Waren bestimmt, nach welchem der Eine kauft, der Andere verkauft, verstehen können. Mundella sieht aber eine Besserung anbrechen, selbst in den dunkelsten Momenten der Strikes. Die Ereignisse in Newcastle beweisen einen Fortschritt und machen Hoffnung. In Newcastle machten nämlich vor 8 oder 9 Wochen, wie Mundella erzählt, 8000 bis 9000 Arbeiter einen Strike; von diesen seien nur noch 2000 faul, die andern hätten sich nach den verschiedenen Teilen des Landes zerstreut. Der Strike wurde in einer Weise ausgeführt, der allen, die daran teilgenommen, Ehre mache. Er habe das Zeugnis des Bürgermeisters gehört, nach welchem kein Verbrechen begangen und kein Ausbruch der Verbitterung erfolgt sei. Der Strike war keine Folge des Trade-Unionisme, denn von den 9000 Streikenden waren nur 2000 Unionisten. Mundella weist bei diesem Strike auf 2 interessante Gesichtspunkte hin: einmal auf die Verteilung der Arbeit auf das ganze Land und ferner auf die Errichtung eines genossenschaftlichen Arbeiterladens, eines der grössten und besten, den er je gesehen. Er besuchte ihn und fand darin 400 strikende Arbeiter. Jeder von ihnen hatte einen Geschäftsanteil, der sich von 2 Lstr. bis auf 100 belief. In der darauffolgenden Woche hatten wiederum 800 der Strikenden die Arbeit aufgenommen. Dies sei ein Beweis des Fortschritts in der Ausführung der Strikes. Der Vorsitzende der Courts of arbitration and Boards of conciliation habe ihm mitgeteilt, dass, obgleich in Middleborough Arbeiter aus allen Teilen des Landes beschäftigt seien, sie doch noch keinen Strike gehabt hätten. Es seien dort 63 Firmen mit dem Einigungsamte verbunden. Obwohl es geschah, dass in 2 Fällen,

in denen der Lohn festgesetzt wurde, die Arbeiter ein schlechtes Geschäft gemacht hatten, so haben sie ihn dennoch angenommen, in der Hoffnung, dass in nicht allzu ferner Zeit ein anderer Lohn wieder angesetzt werde. Mundella wünscht, dass eine kürzere Arbeitszeit eingeführt werde, während der aber die Leute mit Lust arbeiten sollten, denn der Arbeiter, der seine Arbeit in so und so vielen Stunden verrichte und nicht seine ganze Kraft der Arbeit widme, sei ein unehrlicher Mann. Eine kürzere Arbeitszeit sei für den Arbeiter ein grosser Segen, aber es müssten Stunden der ernstesten und energischsten Arbeit sein. Sein Wunsch sei, einzuprägen, dass es kein Mittel gäbe gegen die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit, als die Einführung freundlicher Gefühle zwischen Beiden.

Früher glaubte man, ein Fabrikherr könne kein gerechter und ehrenwerter Mann sein. Jetzt ist das Gefühl mehr herzlich und loyal, „als ich jemals es verwirklicht zu sehen hoffen konnte.“ — Das Geschäft selbst hat dadurch unendlich gewonnen, da Niemand mehr befürchtet, dass es dann zu Strikes kommen könnte. „Die Rechte der Arbeiter werden eifersüchtig wahrgenommen und streng beachtet, während in den benachbarten Grafschaften ein immerwährender Kriegszustand zwischen Arbeit und Kapital war, weil es an einem solchen Institut, das man hätte anrufen können, fehlte.“

Die Löhne der 5000 Artikel, welche die Strumpfwirker fabrizieren, gehen immer auf und nieder. Mehr als einmal im Jahr erfolgten Festsetzungen durch den Board. Während früher die Arbeiter 1—1½ sh. wöchentlich an die Trades-Unions zu zahlen hatten, um sich während der Strikes zu erhalten (denn dahin floss das ganze Beitragsgeld; für die Krankenunterstützung etc. blieb nichts übrig) zahlen sie jetzt an das Board 1 sch. das Jahr. Die Sekretäre erhalten 6 pence die Stunde. Die Boards treten auch gegen das Trinksystem auf und haben den Sonnabend zum halben Feiertag gemacht; Sonnabend Mittag wird der Lohn ausbezahlt. —

Es können auch mehrere Geschäfte in einen Board zusammengefasst werden, sie müssen alsdann gleichmässig darin vertreten sein. Der Board sagt den Arbeitern stets, sie sollten kein böses Wort gebrauchen, nicht den Riemen von der Maschine abnehmen, sondern am Ende der Woche sich an den Board wenden. Will ein Arbeitgeber den vom Board festgesetzten

höhern Lohn nicht bezahlen, und verlassen ihn desshalb die Arbeiter, so wird diesen von den Mitgliedern des Board Arbeit gegeben. Es wird dann auf Vorrat gearbeitet.

„Wir betrachten den, der uns eine Arbeit verkauft, gerade so höflich, wie den Verkäufer irgend einer anderen Ware und fahren gut dabei.“ Bei dem einigungsamtlichen Verfahren kommt es in der Tat zu einer Association der Arbeitsherren mit den Arbeitern. Der Board beginnt, wie ein Gewerberat seine Sitzungen, jedesmal mit Anhörung der Deputationen.

Wer die Theorie predige — sagt Mundella —, dass Eigentum Raub, Erbschaft Unrecht, der Empfang von Lohn eine Erniedrigung sei, — der predige, was gleichermassen verderblich für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist. Mundella bat, nicht zu glauben, dass die Gesellschaft auf falschen Grundlagen aufgebaut sei, dass man alle sozialen Verhältnisse umändern könne; denn dies sei unmöglich. Aber man kann verbessern und *dazu muss der Staat viel helfen; doch am meisten vermögen die Arbeiter für sich selbst zu tun, viel mehr, als irgend eine Regierung oder eine Gesellschaft der Welt; und sie können dies dadurch, dass sie sich selbst erziehen, dass sie sich von der Sklaverei schlechter Gewohnheiten durch Mässigkeit, Verstand und Fleiss befreien. Der Kapitalist muss den Arbeiter wie Seinesgleichen behandeln, nach dem Grundsatz, dass er gegen andere handeln wolle, wie er von ihnen behandelt sein will.*“

Das ist — nach Mundella — die einzige Heilung gegen das Uebel unseres sozialen Systems, und durch dieses Mittel, durch ein verständiges Erkennen der Gesetze, welche Kapital und Lohn regeln, durch den festen Entschluss von Seiten des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers, nicht miteinander zu streiten, sondern bessere Mittel zu finden, als das barbarische „sich gegenseitig auszuhungern“, würden sie zu einer wirklichen Lösung der Frage gelangen.[1]).

Mundella hat sodann sein System in den Kohlenwerken von Süd-Lancashire einzuführen begonnen, ebenso in Bradford bei den Maurern (brick-layers and masons), in Derby und in Staffordshire. Die Arbeiter und die Trades-Unions unterstützten überall dieses System.

---

[1]) Vergl. Mundella: Arbitration as a means of preventing strikes. — Eberty: Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte. — Brentano: Arbeitergilden Bd. II p. 245 ff.

Auch in Schottland wurde bald das Einigungsverfahren nach den Vorschlägen Mundellas im Strumpfwirkergewerbe angenommen.

Einige Jahre nach der Entstehung dieser Einrichtung von Mundella entstand ein zweites berühmt gewordenes Einigungsamt in England.

Es war im Jahre 1865, als im Baugewerbe von Wolverhampton eine grosse Arbeiteinstellung drohte. Der Bürgermeister berief eine öffentliche Versammlung der Gewerbe, um einer Arbeitseinstellung vorzubeugen.

Der Einladung wurde Folge geleistet und eine gleiche Anzahl Delegierter der Arbeitgeber und der Arbeiter kamen zusammen und erwählte den Grafschaftsrichter Kettle[1]) zum Vorsitzenden.

Kettle entwarf Statuten, welche nach längerer Diskussion angenommen wurden und am 1. Mai 1866 in Kraft getreten sind.

Gemäss den Statuten von Kettle soll auch eine gleiche Anzahl Delegierter der Arbeiter und der Arbeitgeber eine Kammer bilden, um über Streitigkeiten zu entscheiden.

Auch in Kettles Einrichtung sollen die Streitigkeiten, bevor sie der Kammer vorgelegt werden, vor einen engeren Sühneausschuss (aus 2 Mitgliedern) gebracht werden.

Soweit sind die beiden Einrichtungen von Mundella und von Kettle ähnlich.

Der Unterschied beider Systeme liegt darin, dass Mundella wesentlich ein System der Einigung geschaffen.

„Durch häufiges Begegnen von Arbeitgebern und Arbeitern soll der Ausbruch von Zwistigkeiten vermieden werden. Dementsprechend sagt uns auch Mundella, dass alle Angelegenheiten in der Regel ohne Abstimmung durch Argumente und guten Willen erledigt werden.“[2])

---

[1]) Arbitrage et conciliation entre patrons et ouvriers par H. Crompton traduit par Julien Weiler p. 17 ff.

Eberty: Denkschrift über gewerbl. Schiedsgerichte p. 17 ff.

Brentano: Arbeitergilden der Gegenwart Bd. II, p. 246 ff.

Kettle: Strikes and arbitration with the procedure and forms succesfully adopted in the building trave at Wolverhampton. London 1866.

[2]) Brentano: Arbeitsvertrag gem. d. heutig. R. p. 153.

Mundella hat daher in seinen Statuten keinen Unparteiischen, der im Falle der Nichteinigung entscheidet, und sie enthalten auch keine Bestimmung bezüglich Durchsetzung eines von der Kammer gegebenen Entscheides.

Das einzige Zwangsmittel bei den Statuten von Mundella, das zur Unterwerfung antreibt, ist der Druck des eigenen Gewissens und der Druck der öffentlichen Meinung.[1])

Ganz anders ist das System von Kettle. Kettle war Richter; ihm war es darum zu tun, einen für beide Parteien bindenden Vertrag zu schaffen und daher gab er seinem Ausschuss, ausser der gleichen Zahl (6) von Delegierten beider Parteien noch einen unparteiischen Schiedsmann, der den Vorsitz führt und in allen Fällen die Macht hat, zu entscheiden, wenn die Parteien sich nicht einigen können. Infolgedessen wurde denn auch den Grafschaftsgerichten das Recht erteilt, die Entscheidungen der Schieds- und Einigungskammern zu vollstrecken.[2])

Dies geschah durch das Gesetz vom 6. August 1872, „um weitere Fürsorge für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsspruch zu treffen.“[3]) (35 und 36 Victoria, Chapter 46).

Der Unterschied zwischen Mundellas und Kettles System ist praktisch nicht so gross, wie er scheinen könnte. Kettle berichtet selbst, dass er nicht im zehnten Teile der Fälle, bei denen er den Vorsitz geführt, es nötig gehabt habe, zu entscheiden.

Jedes der beiden Systeme hat seinen Vorteil. Das eine darin, dass es keinerlei Zwang kennt und solange verhandelt, bis eine Einigung zu stande gekommen; das andere darin, dass ein Unparteiischer befugt ist, einen Schiedsspruch zu fällen und denselben vollstrecken zu lassen.

Dem letzten Systeme hat die englische Gesetzgebung den Vorzug gegeben. Mundellas Einigungsämter haben sich insofern dem System Kettles angeschlossen, dass sie in vielen Fällen

---

[1]) Brentano: Der Arbeitsvertr. gemäss dem heutig. R. p. 154.

[2]) Brentano: Arbeitsvertrag p. 155.

Die 13. Sektion des Act 5 Ger. IV c. 96 ordnet Pfändung, Verkauf, Einsperrung in Gefängnis zur Durchführung von Schiedssprüchen an und das wird auch zur Durchführung der Entscheidungen der Einigungsämter anerkannt.

[3]) Das Gesetz ist abgedruckt in Brentanos Arbeitsvertr., Beilage II.

auch einen unparteiischen Schiedsrichter ernannten,[1]) der bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme abzugeben hatte.

So würde denn der Unterschied der beiden Systeme nur noch darin liegen, dass die Entscheidungen bei Kettles System vollstreckbar sind, was bei Mundella nicht der Fall ist.

Es sei an dieser Stelle bemerkt, dass in England die Gewerkvereine die Einführung der Einigungsämter wesentlich unterstützt und durch ihre Organisation dessen Tätigkeit bedeutend erleichtert haben.

An vielen Orten werden die Arbeiterdelegierten nur aus der Mitte der Gewerkvereine gewählt, und überall sind sie es, welche die allgemeinen Arbeiterversammlungen zusammenberufen.[2])

Die Verbindung der Einigungsämter und der Gewerkvereine ist teilweise eine so innige, dass nach § 6 der Statuten der vereinigten nationalen Gewerkschaften der Schmiedeeisenarbeiter, die Arbeiterdelegierten in den Schieds- und Einigungskammern den Generalexekutivausschuss der Gewerkvereine bilden sollen.[3])

Ihre Bedeutung gewinnen die Gewerkvereine hierin hauptsächlich dadurch, dass die Beobachtung der Entscheide der Einigungsämter seitens der Arbeiter wesentlich ihnen zu verdanken ist, denn wie Kettle selbst sagte, „würden die Gewerkvereine Arbeiter, welche einem Spruche der Kammer nicht nachkämen, aus ihrer Mitte ausstossen."

Bisweilen wird neben Mundella und Kettle noch M. D. Hollins, Vorsitzender des Handelsrates in Staffordshire, genannt. Er hat Einigkeit in das Töpfergewerbe daselbst gebracht; schliesst sich aber mit seinen Anordnungen genau an Mundella an und hat keine selbständige Bedeutung.

Der grosse Erfolg dieser Friedenseinrichtungen und ihre rasche Verbreitung veranlassten die englische Regierung, eine königliche Kommission zu ernennen (22. II. 1867), um „die Uebelstände in den Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu untersuchen und Mittel zur Besserung des zwischen

---

[1]) Man hat sich in vielen Industrieen verständigt, von vornherein einen unparteiischen Vorsitzenden zu ernennen, meist einen Juristen und hat dabei die Erfahrung gemacht, dass seitdem weit mehr nach einheitlichen Grundsätzen entschieden wird.

[2]) Brentano: Der Arbeitsvertrag p. 158.

[3]) Brentano a. a. O. p. 158 und 159.

beiden bestehenden Verhältnisses ausfindig" zu machen. Es wurde eine Enquete veranstaltet, bei der viele Sekretäre von Gewerkvereinen, Bauunternehmern, Fabrikanten etc. befragt wurden, und das Resultat war, „dass die Einigungsämter als Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen, von allen Seiten empfohlen wurden."

Die Regierung unterstützte hierauf die Einbürgerung der Einigungsämter indirekt durch das Gewerkvereinsgesetz von 1871, das die Organisierung der Arbeiter zu Verbänden unterstützt, und direkt durch die Arbitration Act vom 6. VIII. 1872, wonach Unternehmer und Arbeiter verpflichtet werden können, alle entstehenden Lohnstreitigkeiten in Zukunft dem Einigungsamt zu unterbreiten. Diese Verpflichtung besteht aber nur dort, wo sie im Arbeitsvertrag enthalten; dieser kann aber zu jeder Zeit gekündigt werden.

Die Einigungsämter haben seitdem in England immer mehr Eingang[1]) gefunden und sind hauptsächlich in der Kohlen-, Textil- und Eisenindustrie eingeführt worden.

Die Statuten englischer Einigungsämter unterscheiden zwischen Streitigkeiten individueller und solcher allgemeiner Natur.

In den Fällen individueller Natur handelt es sich um Streitsachen aus dem bestehenden Arbeitsvertrag. In diesem Falle tritt das Einigungsamt als Gericht auf und beurteilt den einzelnen Fall nach bestehendem Vertragsrecht.

Bei den Fällen allgemeiner Natur (Grafschaftsfälle) handelt es sich um Feststellung der Arbeitsbedingungen (wie Lohnhöhe, Arbeitszeit etc.). Das ist die eigentliche und weitaus bedeutendere Tätigkeit des Einigungsamtes.

Da, wo Gewerkvereine bestehen, werden die Fragen individueller Natur meist durch die Sekretäre der beiden Parteien erledigt und gelangen nur bei grösseren Verbänden vor das Einigungsamt.

Der um die friedliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern hochverdiente Mundella brachte als Präsident der Handelskammer im Jahre 1893 den Entwurf

[1]) Das Einigungsamt von Nottingham musste nach zwanzigjährigem Bestande im Jahre 1888 infolge von Uneinigkeiten zwischen den Arbeitern seine Tätigkeit einstellen; es soll aber 1890 wieder gelungen sein, die bewährte Einrichtung ins Leben zurückzurufen.

zu einer Bill, betreffend Einigungsämter und Schiedsgerichte (conciliation and arbitration) ein. Er beabsichtigte, die Einigungsämter, welche ganz in den Händen der Privaten waren, dem Handelsamte (board of trade) zu übertragen:

„Bei Ausbruch von Streitigkeiten soll das Handelsamt ermächtigt werden:

1. Die Ursachen und Umstände derselben zu ermitteln und darüber einen Bericht zu machen.

2. Die Parteien auffordern, Vertreter zu wählen, die unter dem Vorsitze eines entweder in beiderseitiger Uebeinstimmung gewählten oder vom Handelsamte bestimmten Präsidenten eine friedliche Beilegung versuchen.

Das Handelsamt soll die Kompetenz haben, ein oder mehrere Personen von sich aus zu betrauen, als Berater (conciliator) oder Einigungsamt (board of conciliation) zu fungieren. Diese Personen haben dann die Aufgabe, die näheren Verhältnisse des Falles zu ergründen und darüber einen Bericht abzufassen. Das Handelsamt soll ferner befugt sein, in jedem Bezirk oder Gewerbe, in dem Streitigkeiten häufiger vorkommen, ein örtliches Einigungsamt zu gründen und Personen zu ernennen, welche die Lage des Gewerbes untersuchen und mit den Parteien darüber zu verhandeln haben. Diese Berater und Mitglieder der Einigungskammer werden vom Handelsamte zur zweckmässigen Lösung ihrer Aufgaben mit gewissen Vollmachten ausgestattet.

Das Handelsamt soll über alle entstehenden Einigungsämter und Schiedsgerichte ein Register führen und über alle seine Bestrebungen alljährlich dem Parlamente einen Bericht vorlegen, der zu publizieren ist.

Bei dem Bergarbeiteraufstand vom Jahre 1894 ging die Regierung im Sinne des Mundella'schen Entwurfes vor, ohne dass derselbe Gesetz geworden war. In seiner Session von 1895 hatte das Parlament nicht weniger als drei Conciliation Bill, eine von Bryce, eine von Butcher und eine von Lubbok — und dann kam es nach diesen Verhandlungen am 7. August 1896 zu einem Gesetz betreffend Einigungsämter, welches als conciliation Act zitiert wird. Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„I. 1. Jedes Amt, das entweder vor Annahme dieses Gesetzes errichtet wurde oder nachher errichtet wird und das bestimmt ist, Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern einigungsamtlich oder schiedsrichterlich beizulegen, oder jede

Gesellschaft oder Körperschaft, die durch ein schriftliches Uebereinkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern ermächtigt ist, solche Streitigkeiten zu behandeln (auf welche in diesem Gesetze als Einigungsämter Bezug genommen wird), kann sich an das Handelsamt um Registrierung unter dieses Gesetz wenden.

2. Das Gesuch muss von Abschriften des Reglementes und der Geschäftsordnung des Einigungsamtes, sowie anderen Informationen, die das Handelsamt billigerweise fordern mag, begleitet sein.

3. Das Handelsamt soll ein Register der Einigungsämter führen und darin bezüglich jedes eingetragenen Amtes dessen Namen und Hauptbureau, sowie andere dem Handelsamte angezeigt erscheinenden Daten eintragen, und jedes registrierte Einigungsamt ist berechtigt, seinen Namen, auf schriftlich an das Handelsamt gerichtetes Ersuchen hin, aus dem Register streichen zu lassen.

4. Jedes registrierte Einigungsamt soll die Nachweisungen und Berichte über seine Verhandlungen liefern, sowie andere Dokumente, die das Handelsamt billigerweise fordern mag.

5. Das Handelsamt soll, wenn es Kenntnis erhält, dass ein registriertes Einigungsamt aufgehört hat zu existieren oder amtszuhandeln, den Namen desselben aus dem Register streichen.

6. Sind die Verhandlungen zwecks Einigung vor einem registrierten Einigungsamte nicht gegenteiligem Uebereinkommen unterworfen, sollen sie in Uebereinstimmung mit den diese Aemter betreffenden Bestimmungen geführt werden.

II. 1. Wo eine Streitigkeit besteht oder droht zwischen einem Unternehmer oder einer Klasse von Unternehmern und Arbeitern, oder zwischen verschiedenen Klassen von Arbeitern, soll das Handelsamt nach Gutdünken alle oder eine der ihm verliehenen Machtvollkommenheiten ausüben, nämlich

a) die Ursachen und Umstände der Streitigkeit zu untersuchen;

b) die Schritte einzuleiten, die das Handelsamt zwecks Zusammenbringung der Parteien selbst oder durch Vertreter unter dem Vorsitz in gegenseitigem Uebereinkommen bestimmten oder vom Handelsamte, einer Person oder Körperschaft ernanntem Vorsitzenden behufs friedlicher Beilegung der Streitigkeit für angezeigt hält;

c) auf Ansuchen der beteiligten Unternehmer oder Arbeiter und nach Erwägung des Vorhandenseins und Entsprechens von Einrichtungen, die für die einigungsamtliche Tätigkeit in dem Distrikte oder Industriezweige brauchbar sind, sowie nach der jeweiligen Sachlage eine Person oder mehrere zu ernennen, die als Mittler oder Einigungsamt fungieren sollen;

d) auf Ansuchen beider Streitparteien einen Schiedsrichter zu bestellen.

2. Ist jemand dergestalt als Mittler bestellt, soll er die Ursachen und Umstände des Streitfalles im Verkehr mit den Parteien untersuchen und sonst bemüht sein, eine Beilegung der Streitigkeit zuwege zu bringen, sowie über sein Vorgehen an das Handelsamt Bericht zu erstatten.

3. Ist eine Beilegung der Streitigkeit im Wege der Einigung oder des Schiedsgerichts zustande gekommen, soll ein Protokoll über die betreffenden Bedingungen aufgenommen, von den Parteien oder deren Vertretern unterzeichnet und eine Abschrift desselben an das Handelsamt abgegeben werden, das sie aufbewahren soll.

4. Die Arbitration Act (1889) soll nicht für die einigungsamtliche Beilegung von Streitfällen Geltung haben, auf die sich dieses Gesetz bezieht, sondern solche schiedsrichterliche Verhandlungen sollen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, oder den Regeln der Aemter, oder solchen geleitet werden, auf die sich die streitenden Parteien in gegenseitigem Einverständnisse geeinigt haben.

III. Wenn es dem Handelsamte scheint, als ob in einem Distrikte oder Industriezweige entsprechende Einrichtungen dafür, Streitigkeiten einem Einigungsamte für den Distrikt oder Industriezweig zu unterbreiten, nicht existieren, kann es eine oder mehrere Personen bestellen behufs Untersuchung der Verhältnisse des Distriktes oder Industriezweiges, sowie der Unterhandlung mit Arbeitgebern und Arbeitern, und wenn es das Handelsamt für angezeigt hält, mit lokalen Behörden und Körperschaften, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für den Distrikt oder Industriezweig.

IV. Das Handelsamt soll von Zeit zu Zeit dem Parlamente einen Bericht über seine Tätigkeit unter diesem Gesetze erstatten.

V. Die Ausgaben des Handelsamtes in Ausführung dieses Gesetzes sollen durch einen vom Parlamente vorgesehenen Kredit gedeckt werden.

VI. Die Masters and Workmen Arbitration Act 1824, die Councils of concilation Act 1867 und die Arbitration (Masters and Workmen) Act 1872 sind hiermit ausser Geltung gesetzt.

VII. Dieses Gesetz soll als Conciliation Act 1896 citiert werden."

Es kann somit nach dem citierten Gesetze von 1896 bei Ausbruch von Streitigkeiten, oder wenn solche drohen, das Handelsamt von sich aus die Ursachen untersuchen und die ihm gutdünkenden Schritte[1]) einleiten, um die Parteien wieder zu einigen.[2])

Das Handelsamt kann ferner in Distrikten oder in Industriezweigen, in denen keine Einigungsämter existieren, Unterhandlungen mit Arbeitgebern, Arbeitern und wenn nötig mit lokalen Behörden pflegen, um solche Einrichtungen zu schaffen.[3])

Das Interesse für diese Einigungsämter ist in England, gerade in industriellen Kreisen, ein sehr reges. 1892 wurden in Birmingham, Derby, Dudley, Plymouth und in den Distrikten von Yeadon, Girsely solche Einigungsämter organisiert. In dem gleichen Jahre kannte das Parlament die Statuten von 39 Einigungsämtern; seitdem sind aber noch viele dazugekommen.

Die im März 1894, in Durham, unter dem Vorsitze des Bischofs der Diözese versammelten Arbeiter der Kohlen- und Eisenindustrie haben hauptsächlich hervorgehoben, wie segensreich das in dieser Grafschaft und in Northumberland schon seit mehr als 20 Jahren bestehende Einigungsamt für den sozialen Frieden gewirkt hat.

Nach dem Bergarbeiterstrike von 1894 veröffentlichte das für diesen Bezirk geschaffene Einigungsamt seine Statuten, wonach alle Streitfragen zwischen den Grubenbesitzern und ihren Arbeitern dem Einigungsamt unterbreitet werden sollen.[4])

Im Färbereigewerbe haben im Oktober 1894 die beiden Arbeiterorganisationen der Färber (amalgamated society of dyers) und der Gas- und Handarbeiter (gasworkers and general laburers

[1]) Conciliation Act 1896 II. 1. a, b, c, d.

[2]) Conciliation Act 1896 II. 1.

[3]) Conciliation Act 1896 III.

[4]) Handwörterb. der Staatswissenschaften, Bd. III, p. 341.

union) mit der Vereinigung der Färbereibesitzer einen Vertrag abgeschlossen, der Normalpreise für das Färben und Normallöhne für die Arbeiter feststellt; von Zeit zu Zeit soll erwogen werden, ob Aenderungen in der Lohnliste erforderlich sind.

Auf ihrer Versammlung vom Mai 1899 haben die Vertreter der Eisenindustrie sich mit grosser Wärme für Einigungsämter ausgesprochen, als ein gutes Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

So haben wir denn gesehen, wie die Einigungsämter in England, infolge der Arbeiterassociationen und durch kluges Eingreifen von industrieller Seite zuerst auf privatem Boden sich entwickelt haben, um sich dann später durch die staatliche Gesetzgebung weiter zu bilden. Die Entwicklung ist keineswegs abgeschlossen, worauf schon der Umstand hinweist, dass immer wieder von verschiedener Seite Bemühungen gemacht werden, dieses Institut zu vervollkommnen.

IV.

Einigungsämter in Deutschland.[1])

Als auch Deutschland[2]) in den sechziger Jahren von vielen Arbeitseinstellungen heimgesucht wurde, da fing man an, nach Mitteln zu sinnen, um denselben zu begegnen. Man zeigte auf die englischen Erfahrungen und Einrichtungen und glaubte in den Einigungsämtern das Mittel gefunden zu haben, um den Strikes vorzubeugen oder um sie doch rasch zu beenden.

Vor allem waren es auch in Deutschland die Gewerkvereine,[3]) welche für Einführung und Verbreitung der Einigungsämter arbeiteten. Am 13. Oktober 1873 verhandelte der Verein für Sozialpolitik über dieses Thema und liess dem Reichstage eine Petition zukommen, um „schleunigen Erlass eines Normativgesetzes für Einigungsämter", wonach die Urteile derselben vollstreckbar gemacht werden sollten.

Wohl sind am Anfange der siebziger Jahre verschiedene Einigungsämter errichtet worden[4]), weitere Erfolge hatten diese Anregungen jedoch nicht erzielt.

Es wurde im Dezember 1872 im Berliner Baugewerbe der Versuch gemacht, ein Einigungsamt zu gründen; er scheiterte aber am Widerstande der Arbeiter. Aehnliche Erfahrungen machte man 1874 im Berliner Schneidergewerbe.

Zu entwickelteren Zuständen hat es nur das Buchdruckergewerbe gebracht. Nach lang andauernden und das Gewerbe schwer schädigenden Streitigkeiten wurde im Mai 1873 zur Verhinderung weiterer Lohnkämpfe ein Regulativ beschlossen, wonach ein Einigungsamt und Schiedsämter ins Leben gerufen wurden. Das Einigungsamt bestand aus 24 Mitgliedern — 12 Prinzipalen und 12 Gehilfen — die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wurden. Die Aufgaben dieses Einigungsamtes waren folgende:

---

[1]) W. Stieda: Das Gewerbegericht p. 123 ff.
Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 2, 4, 45.

[2]) Vergleiche hierzu die ausführlichen Artikel im Handwörterb. der St. W. Hier kommt in Betracht der treffliche Artikel von K. Oldenberg. H. d. St. W. Bd. I, p. 738—772.

[3]) H. Herkner: Die Arbeiterfrage p. 37 ff.

[4]) So in Grünberg, in Guben, Danzig, Berlin, Stralsund, in Rostock, Offenbach, Biebrich u. an andern Orten; die Nachrichten darüber sind vielfach widersprechend und unsicher.

1. Im Falle eines Antrages auf Veränderung des vereinbarten Lohntarifs hatte dasselbe als Tarifrevisionskommission in Wirksamkeit zu treten.

2. Wenn Prinzipale und Gehilfen sich über einen Lokalzuschlag zum Tarif nicht einigen konnten, einen Entscheid zu fällen.

3. Gegen Entscheidungen der Schiedsämter als Rekursinstanz zu funktionieren.

Dabei ist zu bemerken, dass die Entscheidungen nicht ohne weiteres bindend waren, sondern einer Abstimmung seitens der Prinzipalität und Gehilfenschaft in den 12 Hauptorten unterlagen. [1])

Zu diesem Zwecke wurde das Deutsche Reich in 12 Kreise eingeteilt. Jeder Kreis hatte einen Hauptdruckort mit einem Schiedsamt, das aus je 3 Mitgliedern aus den Unternehmern und den Arbeitern bestand. Vor diesen Schiedsämtern sollten die Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag in erster Instanz behandelt werden und nur, wenn hier keine Einigung erzielt werden konnte, sollte das Einigungsamt angerufen werden.

Dieses Regulativ war eine Nachahmung englischer Einrichtungen. Lange wurde es nicht aufrecht erhalten; schon am 1. X. 1878 brach es zusammen. Die Ursache soll einmal die nicht überall rechtzeitig vorgenommene Wahl zu den Schiedsämtern gewesen sein; ferner, der Versuch der Prinzipale, das ganze Einigungsverfahren zu Fall zu bringen, weil sie sich verschiedenen Beschlüssen nicht unterwerfen wollten; — und endlich, weil später auch die Gehilfen die Bestimmungen des Regulativs nicht als bindend ansahen.

An Stelle des Einigungsamtes und der damit zusammenhängenden Schiedsämter trat dann eine einfache Tarifkommission aus 24 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Diese Zustände brachten aber noch weniger Befriedigung, so dass man am 16/VIII 1886 das alte Einigungsamt unter dem Namen Tarifkommission wieder ins Leben rief. An Stelle der früheren Schiedsämter wurden lokale Schiedsgerichte [2]) errichtet und somit die aufgegebenen Grundsätze wieder aufgenommen. Doch wird es auch mit diesem Zustande sein Bewenden nicht haben. Die vom

---

[1]) Diese dürfen keine Amendements machen, sondern müssen die Beschlüsse en bloc entweder annehmen oder ablehnen.

[2]) Solche Schiedsgerichte wurden zuerst in Leipzig (1886), dann in Hamburg, München, Karlsruhe, Berlin, Dresden und Breslau eingeführt. Sie haben die gleiche Aufgabe, wie der ständige Ausschuss der englischen Einigungsämter.

11. bis zum 14/IX 1889 in Stettin tagende Tarifkommission machte die Anregung, dass in Zukunft die Organisation der beiden Verbände, der Prinzipale und der Gehilfen als miteinander paktierend betrachtet werden sollen. Es würden dann die beiderseitigen Vereinsvorstände verhandeln und jede Organisation der andern für Erfüllung ihrer Verpflichtung haftbar sein. Auf diese Weise würde man eines formellen Einigungsamtes nicht mehr bedürfen.

Zahn[1]) hat diese Einigungsweise als Muster für alle deutschen Industrien hingestellt. Dies ist aber einstweilen doch sehr fraglich, wenn man bedenkt, auf welch' verschiedener Bildungsstufe unsere Arbeiter noch stehen. Das deutsche Reich hat denn auch einen andern Weg gewiesen, indem es in dem „Gesetze betreffend die Gewerbegerichte" vom 29/VIII 1890 folgende Grundsätze aufgestellt hat:

„Dritter Abschnitt:[2])

Tätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

§ 61. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 62. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt[3]) und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

---

[1]) Zahn Fr.: Die Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckergewerbe. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV p. 329 ff.

[2]) Ich zitiere hier sämtliche Paragraphen des Reichsgesetzes betreffend Gewerbegerichte vom 29/VIII 1890.

[3]) Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass bei drohenden Arbeitseinstellungen das Gewerbegericht die Arbeitgeber und Arbeiter veranlassen kann, seine Beteiligung anzurufen, oder wenn ein Teil dasselbe angerufen, den andern Teil zu gleicher Anrufung aufzufordern.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine grössere Zahl von Vertretern zulassen.[1])

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§ 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt, sofern durch das Statut nicht anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muss geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die Fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 64. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 65. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des andern Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äussern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

---

[1]) Dies wird für die Verhandlungen besonders förderlich sein, wenn in einem Industriezweig verschiedene Klassen von Arbeitern in Betracht kommen.

§ 66. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 67. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.[1])

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist[2])

§ 68. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 69. Ist weder eine Vereinbarung (§ 66) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen."

---

[1]) Es wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die Beisitzer der Stimme *nicht* enthalten dürfen. In der Reichstagskommission wurde regierungsseitig erklärt, „dass im allgemeinen für die Einigungsämter derselbe Grundsatz gelte, der für alle derartigen Kollegien Geltung habe, nämlich, dass kein Mitglied sich der Stimmabgabe enthalten dürfe, weil sonst niemals mit Sicherheit auf eine Entscheidung gerechnet werden könne. Durch die im letzten Satze von § 67 gemachte Ausnahme werde nur die Regel bestätigt, dass in allen andern Fällen weder der Vorsitzende noch die Beisitzer sich der Stimmabgabe enthalten dürfen."

[2]) Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, „dass einem in dem fraglichen Falle lediglich durch die ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden zustande gekommenen Schiedsspruche unzweifelhaft das moralische Gewicht fehlen würde, welches einem solchen beiwohnen soll".

In dem Entwurfe von 1878 waren diese Bestimmungen des dritten Abschnittes nicht enthalten. Sie wurden deswegen aufgenommen, weil es bei den Arbeiterausständen oft als schwerwiegender Uebelstand empfunden worden ist, dass selbst bei vorhandener Geneigtheit zu Einigungsverhandlungen beiden Parteien die Einleitung derselben so grosse Schwierigkeiten bereiteten, dass dieselbe teils nicht rechtzeitig, teils überhaupt nicht mehr vorgenommen werden konnte.[1]) Es fehlte eben an einem Organe, welches geeignet und berufen gewesen wäre, die Leitung solcher Verhandlungen und die Vermittlung zwischen den streitenden Parteien in die Hand zu nehmen.

Nach dem Gesetze von 1890 kann das Gewerbegericht[2]) als Einigungsamt tätig sein und in drohenden oder ausgebrochenen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses Bestimmungen treffen. Voraussetzung ist jedoch, dass beide streitenden Parteien seine Entscheidung anrufen und Vertreter — in der Regel nicht mehr als 3 von jeder Partei (bei Unternehmern nur, sofern ihre Zahl mehr als 3 beträgt) behufs Abwicklung der Verhandlungen abgeordnet haben.[3]) Der Vorsitzende bestimmt dabei die am Einigungsamt teilnehmenden Mitglieder des Gewerbegerichtes und entnimmt sie in gleicher Zahl aus den Reihen der Unternehmer und der Arbeiter.[4]) Es sollen 4 Beisitzer herangezogen werden; ihre Zahl kann jedoch durch Vertrauensmänner verstärkt werden und diese Ergänzung muss erfolgen, wenn sie von einem Vertreter der Streikenden beantragt wird.[5])

Die erste Aufgabe des Einigungsamtes ist die Feststellung des Tatbestandes. Zu diesem Zwecke können, wenn erforderlich, Auskunftspersonen vorgeladen werden.[6]) Ferner soll es einen Einigungsversuch anstreben[7]) und beim Misslingen desselben einen Schiedsspruch.[8]) Stehen bei der Beschlussfassung über diesen Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Beisitzer und Ver-

---

[1]) Reichsger. betr. die Gewerbeger. bearbeitet von Dr. A. v. Bernewitz p. 46.
[2]) § 61.
[3]) § 62, Abs. 1.
[4]) § 63, Abs. 1.
[5]) § 63, Abs. 2.
[6]) § 64, Abs. 1.
[7]) § 65.
[8]) § 67, Abs. 1.

trauensmänner aus den Unternehmerkreisen denjenigen sämtlicher aus den Arbeiterkreisen zugezogenen gegenüber, so ist der Vorsitzende berechtigt, sich seiner Stimme zu enthalten und festzustellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. [1])

Die Parteien haben innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie den Schiedsspruch anerkennen wollen oder nicht. [2]) Unter allen Umständen muss der Schiedsspruch bekannt gemacht werden; [3]) ebenso auch, wenn die Verhandlung ergebnislos verlaufen und weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen ist. [4])

Ob nun das Gewerbegericht das richtige Organ ist, um als Einigungsamt zu funktionieren, wie dies nach dem deutschen Gesetze der Fall ist, darüber wird noch immer gestritten. Die grosse Verschiedenheit beider Institutionen mag wohl die Ursache sein, dass es mit diesem Gedanken nicht recht vorwärts gehen will. Verhältnismässig selten werden die Gewerbegerichte von den Parteien angerufen, bei der Feststellung des Arbeitsvertrages mitzuwirken. Der Bericht der Fabrikaufsichtsbeamten erwähnt, dass das Gewerbegericht in Görlitz in einem Falle und das in Schleswig in zwei Fällen als Einigungsamt fungiert habe. Ueber den Erfolg spricht sich dieser Bericht nicht aus. Unternehmer wie Arbeiter sind meist nicht geneigt, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, weil seine Zusammensetzung zu wenig Garantie bietet, dass dasselbe im speziellen Falle die besten Sachverständigen als Beisitzer bezeichnet.

In England, das zuerst Einigungsämter hervorgebracht hat, war es das Bedürfnis des geschäftlichen Lebens, das sie erzeugt und die Selbständigkeit und vortreffliche Organisation der Arbeiter hat sie weiter entwickeln helfen.

Auf dem Kontinent ist bisher vergebens eine solche Organisation der Arbeiter, die doch immer die Grundlage und notwendige Bedingung für die Einführung selbständiger Einigungsämter ist, nachgeahmt worden.

---

[1]) § 67, Abs. 2.
[2]) § 68, Abs. 1.
[3]) § 68, Abs. 2.
[4]) § 69.

Sehr richtig erfasste und kennzeichnete der Graf de Mun [1]) in seiner Rede, die er am 20. Oktober 1892 in der französischen Deputiertenkammer gehalten, die Bedingung der glücklichen Entwicklung der englischen Einigungsämter, als er sagte: „Voyons donc, Messieurs, l'exemple de l'Angleterre, que M. Le Cour nous rappelait tout à l'heure avec sa grande compétence: là on n'a pas commencé, il est vrai, par la législation; comme toujours, ce sont les moeurs qui ont fait la loi: et la loi de 1872, celle de 1875 sur l'arbitrage, ne sont venues que comme une consecration de l'expérience." In der Tat, wenn sich die Einigungsämter in Deutschland noch so wenig eingebürgert haben, so hat das u. a. seinen Grund wesentlich darin, dass man bei der Schaffung derselben die einheimische Entwicklung zu wenig berücksichtigte, zu hastig die Nachahmung fremder Vorbilder anstrebte und das Gewerbegericht mit dieser Funktion betraute, zu dem die Gewerbetreibenden allgemeines Vertrauen nicht besassen. [2])

Dennoch hat ihre Tätigkeit in Deutschland in den letzten Jahren zugenommen. So wurden sie 1893 in 5, 1894 in 16, 1895 in 19, 1896 in 44 Fällen angerufen. Vereinbarungen wurden erzielt 1893, 3, 1894, 7, 1895, 13, 1896, 18.

Ihre Bedeutung und segensreiche Wirkung wird wohl nicht mehr unterschätzt werden können nach so schönen Erfolgen wie während der Arbeitseinstellung der Hafenarbeiter in Bremen und Hamburg [3]) u. a. O.

Die Generalversammlung der evangelischen Arbeiterverbände Deutschlands und der Zentralvorstand der Gewerkvereine christlicher Bergarbeiter haben auch Schritte gemacht, um die deutsche Regierung zur Einführung obligatorischer Einigungsämter zu veranlassen.

Diesen Weg hat das Deutsche Reich auch eingeschlagen bei der Revision des Gesetzes von 1890. [4])

---

[1]) Discours et Écrits Divers du Comte Albert de Mun accompagnés de Notices par M. Geoffroy de Grandmaison Tome cinquième 1891—1894, p. 203.

[2]) Arbeitgeber haben vielfach ihre Arbeiter einen Revers unterschreiben lassen, wonach sie sich verpflichteten, etwaige Streitigkeiten nicht vor das Gewerbegericht zu bringen. Vergl. Soziale Praxis, Jahrg. X. 1901, p. 824.

[3]) Vergl. die interessante Schilderung der Tätigkeit des Einigungsamtes während dieser Arbeitseinstellung in Soz. Praxis, Jahrg. 1897, p. 282 ff.

[4]) Vergl. hierzu Soziale Praxis, X. Jahrg., 1901, p. 960 und 961.
Soziale Praxis, X. Jahrg., p. 824 und 825.
Soziale Praxis, X. Jahrg., p. 802.

Darnach sollen in allen Gemeinden mit mehr als 20,000 Einwohnern obligatorische Gewerbegerichte eingeführt werden. Wenn das Gewerbegericht als Einigungsamt funktioniert, so soll es — auch wenn es von keiner Partei angerufen worden ist — die Kontrahenten vorladen können, unter Androhung einer Strafe von Mk. 100 bei Nichterscheinen. (Verhandlungszwang § 62 c).

An Stelle der Beisitzer ernennt jede Partei zwei Vertrauensmänner. Der unparteiische Vorsitzende kann eine an der Streitsache unbeteiligte Person als Vermittler hinzuziehen, welcher jedoch nur beratende Stimme hat.

Vereinbarungen, welche verbieten, etwaige Streitigkeiten vor das Gewerbegericht zu bringen, sind nichtig. Diese Neuerungen sind am 1. Januar 1902 in Kraft getreten.

Der erfahrene Berliner Gewerberichter Dr. Schalhorn spricht sich darüber folgendermassen aus: „Nach alledem glauben wir, dass das neue Einigungsamt nicht minder segensreich wirken wird wie das alte. Und die Möglichkeit seines Zusammentretens und Wirkens wird erweitert werden durch den neu eingeführten „Besprechungszwang.“ Wir brauchen hier nicht weiter auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen, dass eine jede Besprechung an unparteiischer Stelle, mag sie anfangs noch so widerwillig gewährt sein, die Möglichkeit einer Aussprache vor dem Einigungsamt selbst und damit einer Verständigung erheblich fördert. Wir erachten die Einführung des Besprechungszwanges — neben der Erweiterung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte — für einen so wesentlichen Vorzug der Novelle, dass wir die oben berührten Mängel gern in Kauf nehmen.“ [1])

[1]) Soziale Praxis, X. Jahrg., p. 1009 und 1010.
Soziale Praxis, X. Jahrg., p. 1052 und 1053.
Soziale Praxis, X. Jahrg., 1901, p. 931.

V.

Einigungsämter in Frankreich.

In Frankreich kannte man bis zur Revolution das „tribunal commun“. Seine Aufgabe bestand darin, die zwischen den Seidenfabrikanten und ihren Arbeitern entstandenen Streitigkeiten zu schlichten.

Eine Nachahmung dieses tribinal commun war das am 18. März 1806 in Lyon eröffnete conseil de prud'hommes. Dieses sollte die unter den Fabrikanten und ihren Arbeitern „täglich sich ergebenden kleinen Streitigkeiten im Wege der Güte schlichten oder durch Richterspruch entscheiden.“[1]) Diese conseils des prud'hommes, die im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrfach geändert worden sind, gaben die Anregung zur Schaffung der englischen wie der französischen Einigungsämter.[2])[3])

Im Jahre 1886 hatte der Abgeordnete Lokroy einen Gesetzentwurf über Einigungsämter eingebracht; aber erst durch die Initiative des Handelsministers Jules Roche (1891) und unter dem Eindrucke des Strikes von Carmont kam am 27. Dezember 1892 ein Gesetz für Frankreich zustande.

Neben den conseils des Prud'hommes kennt das Gesetz keine permanenten Ausschüsse für das Einigungsverfahren. Die Vermittlerrolle wird dem jeweiligen Friedensrichter zugedacht. Bei ausgebrochenen Streitigkeiten kann sich eine Partei an den Friedensrichter wenden, um eine Verständigung herbeizuführen, worauf derselbe die Pflicht hat, innerhalb 24 Stunden die gegnerische Partei davon zu benachrichtigen uud sie zu einer friedlichen Beilegung zu veranlassen. Wird dieser Antrag angenommen, so sind sofort Vertreter der beiden Parteien zu einer Konferenz zu laden, die der Friedensrichter leitet, wobei er aber nur beratende Stimme hat.

Beim Zustandekommen einer Einigung hat der Friedensrichter ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vertretern der Parteien unterschrieben werden muss. Ist keine Einigung zustande

---

[1]) Vergl, W. Stieda: Das Gewerbegericht und von demselben Verfasser den Artikel Gewerbeger. im Hw. B. d. St. W. Bd. 4 p. 406 ff.

[2]) H. Crompton: Arbitrage et consiliation traduit de Weiler, p. 16.

[3]) Mundella in Brentano: Der Arbeitsvertr. gemäss d. h. R., p. 149.

gekommen, so haben die Parteien entweder einen gemeinsamen Schiedsrichter oder jede einen zu wählen; im letzteren Falle noch einen Unparteiischen zu ernennen. Ist jedoch auch das nicht möglich, so hat der Präsident des Civilgerichts den Unparteiischen zu bestimmen. Bei bereits erfolgter Arbeitseinstellung soll der Friedensrichter von amtswegen ein Schiedsgericht vorschlagen, worauf die Parteien im Laufe von 3 Tagen die Annahme oder Ablehnung desselben bekannt zu machen haben. Alle Verhandlungen, Anträge und Ablehnungen der Parteien etc. sind an dem für offizielle Kundmachungen bestimmten Platze durch Anschlag zu veröffentlichen.

Behufs möglichster Verbreitung dieser Einrichtung hat der Handelsminister Siegfried im Jahre 1893 an alle Präfekten ein Schreiben gerichtet, worin er ihre Aufmerksamkeit auf dieselbe lenkte, und ihre Anwendung bei Ausständen empfahl.

Die Arbeitgeber misstrauten zwar anfangs dieser Einrichtung und auch die Arbeiter weigerten sich an vielen Orten, die Vermittlung des Friedensrichters anzunehmen.

Erst nach und nach erkannte man die Vorzüge der Einigungsämter, und ihre Inanspruchnahme wurde auch im Laufe der Jahre häufiger. Befriedigend kann man jedoch die Erfolge dieses Einigungsverfahrens nicht nennen. Die nachfolgende Tabelle, die wir zum Teil den Vorbemerkungen zum neuesten Gesetzentwurf von Waldeck-Rouseau und Millerand entnehmen, wird dies zeigen.

Jahr	Zahl der Strikes	Zahl der Anrufung des Friedensrichters	Prozentzahl	Zahl der konstituierten Comités	Streitigkeiten, die direkt durch Verhandlungen beendet worden sind.	Streitigkeiten, die durch Schiedsspruch beendet worden sind.	Indirekt nach den Verhandlungen beendete Streitigkeiten	Total der beendigten Streitigkeiten.	Verhältnis der erfolgten Einigungen zur Anzahl der Strikes
1893	634	109	17	55	28	5	—	33	5. 20
1894	391	101	25	65	31	2	6	39	9. 97
1895	405	85	20	53	24	3	3	30	7. 40
1896	476	104	21	53	21	1	—	22	4. 63
1897	356	88	24	54	25	5	—	30	8. 42
1898	368	94	25	52	18	2	2	22	5. 97
1899	740	197	26	106	36	6	4	46	6. 20
Total	3370	778	Mittel 25	438	183	24	15	222	6. 58

Aus diesen Zahlen ersieht man, dass nur 6½ % der Strikes durch dieses Einigungsverfahren geschlichtet worden sind. In Frankreich war man auch schon längst zur Erkenntnis gekommen, dass das Gesetz von 1892 nur unvollkommen wirke, und es waren auch neue Gesetzentwürfe im Namen der Regierung eingebracht worden: 1895 von André Lebon, über die permanenten und 1896 von Mesureur über obligatorische Einigungsämter. In ähnlichem Sinne wurden Anträge gestellt: 1895 von Dejeante, Jaurès und vom Grafen de Mun, 1898 von Bovier-Lapierre, Charles Ferry, Dutreix, 1899 vom Senator Magnien und 1900 von Fournière.

Auf Grund all' dieser genannten Vorschläge ist von Waldeck-Rousseau, dem früheren Ministerpräsidenten, und Millerand, dem Handelsminister, ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden,[1])[2]), der beachtenswerte Neuerungen aufweist.

Die Grundsätze dieses Entwurfs sind folgende:

Jeder Unternehmer, der über 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt, ist verpflichtet, durch einen gedruckten Avis, der beim Engagement den Arbeitern zu überreichen ist, mitzuteilen, ob in seinem Betriebe Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beigelegt werden sollen oder nicht.[3])

Es ist selbstverständlich, dass auch in solchen industriellen und commerciellen Betrieben, in denen weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, dieselben Vereinbarungen getroffen werden können, wie sie das Gesetz vorsieht.[4])

Aber für die Inhaber solcher Betriebe existiert die Verpflichtung nicht, eine Erklärung abzugeben, ob das gesetzliche Verfahren angewendet werden solle oder nicht. Es scheint auch keine Notwendigkeit zu sein, dass die Arbeiter kleinerer Betriebe sich bei dem Unternehmer vertreten lassen, da sie ohnehin in näherem Contact mit demselben stehen.

Ganz anders aber sind die Verhältnisse bei den grossen Unternehmen gestaltet. Hier ist gewöhnlich kein Bindeglied

---

[1]) Projet de Loi sur le règlement amiable des différents relatifs aux conditions du travail.

[2]) Vergl. Soziale Praxis, Jahrg. 1900 Nr. 9.

[3]) Art. 1 Abs. 1.

[4]) Vergl. Motive zum französ. Gesetzentwurf, p. 8.

zwischen Arbeitern und Unternehmern zu finden, — und daher die Möglichkeit, dass bei so verschiedenen Interessen Streitigkeiten entstehen. —

Die Verfasser dieses Gesetzes scheinen auf dem Boden obligatorischer Einigungsämter zu stehen. Sie glaubten jedoch, dass es gegenwärtig unmöglich wäre, mit den alten Anschauungen total zu brechen. „Nous n'avons pas cru qu'il fût possible, rompant brusquement avec les principes de notre droit français, d'imposer par la loi une organisation du travail si délicate à tous les patrons et à tous les ouvriers. Nous avons pensé que la méthode proposée devait être rattachée aux principes actuels du contrat de travail.“ [1])

So begnügte man sich mit einem fakultativen Gesetz, das nur für diejenigen Betriebe gilt, deren Inhaber sich den Arbeitern gegenüber verpflichtet haben. Ist somit in dem gedruckten Avis bemerkt, dass das gesetzliche Verfahren keine Anwendung finden werde, so werden weder Arbeitgeber noch Arbeiter von dem Gesetze berührt.

Der Staat soll jedoch die Anerkennung des Gesetzes als „Klausel in die Vergebungsverträge öffentlicher Arbeiten aufnehmen [2]); den Departementen und den Gemeindeverwaltungen soll dies Recht auch zustehen, ohne dass sie daran gebunden sein sollen.[3])

Ist nun in dem Avis das gesetzliche Einigungsverfahren durch den Inhaber des Betriebes anerkannt worden, so ist derselbe auf alle Einzelheiten des Gesetzes verpflichtet. Ebenso gilt jeder Arbeiter auf dieses Gesetz verpflichtet, nachdem er 3 Tage in einem Betriebe gearbeitet, von dem das gesetzliche Einigungsverfahren anerkannt worden ist.[4]) Dadurch wird aber auch gleichzeitig von jedem Arbeiter die Rechtsgemeinschaft der Arbeiterschaft des Betriebes und die Pflicht, sich den Mehrheitsbeschlüssen zu unterwerfen anerkannt.[5]) Es sind somit Collektivverträge, welche zwischen der Arbeiterschaft eines Betriebes und dem Unternehmer geschlossen werden.

---

[1]) Motive p. 7.
[2]) Art. 4, Abs. 1 u. 2.
[3]) Art. 4, Abs. 4.
[4]) Art. 1, Abs. 2.
[5]) Art. 1, Abs. 2.

Um nun ihre Interessen besser vertreten zu können, haben die Arbeiter eines jeden Betriebes Vertreter zu wählen, entweder nach Betriebsabteilungen[1]) oder nach Gruppen von mindestens[2]) 50 und höchstens[3]) 150 Arbeitern. Jede Gruppe hat einen Vertreter und 1 Hülfsvertreter.[4]) Stimmrecht haben alle Arbeiter eines Betriebes (beiderlei Geschlechtes), welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und welche nicht nach Artikel 29 des Gesetzes bestraft sind.[5]) [6])

Die Wählbarkeit[7]) setzt voraus Kenntnis im Lesen und Schreiben, französische Staatsangehörigkeit, zurückgelegtes 25. Lebensjahr, dass dem Betreffenden niemals die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind und eine Bestrafung nach Art. 29 nicht stattgefunden hat.

Dieser so gewählte Arbeiterausschuss hat die Aufgabe, die Arbeiter bei ihren Arbeitgebern zu vertreten. Sie haben die Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen und sie dem Unternehmer vorzulegen[8]); dazu soll ein bestimmter Wochentag reserviert sein.[9])

Das Gesetz setzt somit keine grossen Berufsorganisationen voraus, wie dies in Neuseeland der Fall ist, wo Unternehmerverbände und Arbeiterverbände gegenseitig Collectivverträge schliessen und bei Uneinigkeiten die Schiedsrichter von den Verbänden gewählt werden, sondern nur die Organisation der Arbeiter eines Betriebes. „Nous nous proposons, en premier lieu, avons-nous dit, l'institution des délégués permanents, choisis dans le personnel et élus par lui, ayant le droit de présenter aux chefs d'établissement les réclamations des ouvriers ou employés, comme aussi le devoir de dissiper les malentendus par

---

[1]) Art. 6, Abs. 1.

[2]) Art. 6, Abs. 2.

[3]) Art. 6, Abs. 2.

[4]) Art. 6, Abs. 2.

[5]) Art. 7.

[6]) Nach Schotthoefer (vergl. Social. Praxis, Jahrg. 1905 p. 196) hängt das Stimmrecht auch von der französischen Staatsangehörigkeit ab. Das ist jedoch ein Irrtum und widerspricht direkt dem Wortlaute des Gesetzes. Art. 7, der das Stimmrecht behandelt, spricht gar nicht von der Staatsangehörigkeit; Art. 8 jedoch, der von der Wählbarkeit handelt, erfordert dieselbe.

[7]) Art. 8, Abs. 1.

[8]) Art. 13, Abs. 1.

[9]) Art. 13, Abs. 2.

de franches explications. Ils seront reçus par le chef d'établissement et ses préposés, non pas seulement dans les périodes de conflit, mais en temps normal, à des jours et heures fixés par le règlement.[1]) Durch diese Interessenverbände der Arbeiter eines Betriebes sollen die grossen Arbeiterverbände nicht an Bedeutung verlieren. „Ce serait une erreur de penser que l'institution de délégués ouvriers peut avoir pour conséquence une diminution du rôle et de la légitime influence des syndicats. Elle prépare au contraire les voies à l'organisation professionnelle, en habituant les travailleurs à l'idée de contrat collectif et en les accoutumant à discuter en commun leurs intérêts corporatifs. N'oublions pas, d'ailleurs, que le projet même désigne comme arbitre suprême aux choix des parties le conseil du travail, émanation directe des syndicats professionnels.“[2])

Diese Schaffung von Interessenverbänden für die einzelnen Industrieen entspricht einstweilen am besten den gegenwärtigen Verhältnissen der Arbeiter, die doch noch zum grossen Teil nicht organisiert sind, und die Vertreter dieser Interessenverbände (Delegierte) sind wohl geeignet, um Missverständnisse und Unzufriedenheiten zu beseitigen.

Ist aber der Unternehmer auf die Beschwerden nicht eingegangen, so haben die Stellvertreter der Arbeiter auf Verlangen einer Gruppe die Forderungen schriftlich dem Unternehmer (oder seinem Stellvertreter) einzureichen, der innerhalb 48 Stunden zu antworten hat.[3]) War es nun den Delegierten der Arbeiter nicht möglich, die Streitigkeiten zu beseitigen, so haben sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter ihre Beisitzer für das nun zu bildende Schiedsgericht zu bezeichnen.[4])

Wenn der Arbeitgeber es unterlässt, seine Beisitzer zu ernennen,[5]) oder wenn der Schiedsspruch innerhalb einer festgesetzten Frist nicht ausgesprochen worden ist, dann kann der Strike erklärt werden, doch auch dann nur, wenn sich die Majorität der Arbeiter dafür ausgesprochen hat.[6])

---

[1]) Vergl. Motive p. 8 und p. 7.
Ferner Art. 6 und 13 des Gesetzentw.
[2]) Motive p. 8 und 9.
Vergl. ferner Motive VII, p. 13.
[3]) Art. 14, Abs. 1 und 2.
[4]) Art. 14, Abs. 2 und 4.
[5]) Art.. 14, Art. 3 und 5.
[6]) Art. 15.

Das Gesetz anerkennt somit ausdrücklich das Strikerecht; es will jedoch den Strike nicht von einer leidenschaftlichen Minorität abhängen lassen und verlangt daher Abstimmung und Majoritätsbeschluss.

Der langen Dauer und den schädlichen Wirkungen der Arbeitseinstellungen glaubte man dadurch wirksam entgegentreten zu können, dass man den Strike gesetzlich regle.[1])

Die Abstimmung über die Arbeitseinstellung ist geheim; die Stimmzettel tragen nur die Worte „für den Strike" oder „gegen den Strike".[2]) Wird die Arbeitseinstellung nicht beschlossen, so sind die Arbeiter gehalten, die Arbeit fortzusetzen.[3]) Ist jedoch der Ausstand beschlossen, so haben sich alle Arbeiter diesem Beschlusse zu unterwerfen. Es muss jedoch wenigstens alle 7 Tage eine neue Abstimmung vorgenommen werden.[4]) Wird nicht wieder aufs neue für den Strike gestimmt, so muss die Arbeit wieder aufgenommen werden.[5])

Zur Abkürzung einer ausgebrochenen Arbeitseinstellung hat die kompetente Berufssektion der Arbeitskammer von Amtswegen in Wirksamkeit zu treten und einen Schiedsspruch zu fällen.[6])

Alle Schiedssprüche haben den Charakter eines freien Vertrages zwischen den streitenden Parteien und gelten für 6 Monate.[7])

Ist die Arbeit nicht eingestellt oder vor dem Schiedsspruch wieder aufgenommen worden, so hat derselbe rückwirkende Kraft, im ersten Falle bis zum Tage, an dem das Verfahren eröffnet, im zweiten Falle bis zum Tage, an dem die Arbeit wieder aufgenommen worden ist.[8])

Wir haben somit 3 Stadien des Einigungsverfahrens zu unterscheiden:

1. Der mündliche Verkehr der Arbeiterdelegierten mit dem Arbeitgeber.

---

[1]) Art. 15 — Art. 21.
[2]) Art. 17, Abs. 2.
[3]) Art. 20.
[4]) Art. 19, Abs. 2.
[5]) Art. 19, Abs. 3.
[6]) Art. 21.
[7]) Art. 23.
[8]) Art. 24.

2. Wenn auf diesem Wege keine Verständigung stattgefunden hat, schriftliche Eingabe der Beschwerde und Bildung eines Einigungsamtes durch Bezeichnung der Beisitzer.

3. Wenn auch auf diese Weise keine Einigung zustande gekommen, oder die Beisitzer von einer Partei nicht ernannt worden sind, amtliches Eingreifen der kompetenten Berufssektion des Arbeitsamtes.

Die Strafbestimmungen richten sich zunächst gegen solche Personen, welche durch Gewalt, Betrug, Versprechungen oder durch Erpressung ihre Wahl beeinflusst haben[1]); ferner gegen solche, welche die Ausschussmitglieder und Schiedsrichter an der freien Ausübung ihres Amtes gehindert.[2])

Wer nun den Schiedsspruch, der wie wir gesehen haben, nach dem Gesetze den Charakter eines Vertrages hat, bricht, wird mit Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes (während 3 Jahren) zu den Berufskorporationen, wie Arbeitskammern, Handelskammern, Gewerbegerichten, Handelsgerichten etc. bestraft.[3]) Im Wiederholungsfall tritt Verlust diese Rechte während 6 Jahren ein.[4])

Für die Erfüllung dieser neuen Verträge haftet somit nur der einzelne Arbeiter, nicht die Gesamtheit der Arbeiter des Betriebes.

Ohne Zweifel gehört zu den Vorzügen dieses Gesetzentwurfes die Schaffung von Organen, welche versuchen, die Arbeitseinstellungen zu verhindern,[5]) — und die Regelung des Ausstandes.

Man hat es als eine Schwäche dieses Projektes bezeichnet, dass die Arbeitswilligen, wenn sie in der Minderheit sind, die Arbeit einzustellen haben und sich den Mehrheitsbeschlüssen unterwerfen müssen. Es muss jedoch zugegeben werden, dass auch heute bei vielen Arbeitseinstellungen die Arbeitswilligen zum Ausstande gezwungen werden, wenn die Natur der technischen Arbeit eine allgemeine Betriebseinstellung erfordert.[6])

---

[1]) Art. 26.

[2]) Art. 27.

[3]) Art. 29, Abs. 1.

[4]) Art. 29, Abs. 2.

[5]) Das sind die Delegierten und die von den Parteien ernannten Beisitzer.

[6]) F. Schotthoefer, Sociale Praxis. Jahrg. 1900, p. 197.

Es ist nun nicht anzunehmen, dass Frankreich durch dieses fakultive Gesetz ein „pays sans grève“ werde; das erwarten auch die Verfassser des Gesetzes nicht. „Cependant ce serait se leurrer étrangement que d'espérer, quels que soient les moyens employés pour prévenir les grèves, que ce procédé extrême de lutte ne sera plus jamais employé. Mais on peut chercher à rendre la grève plus rare. On peut faire précéder la déclaration de grève de formalités qui laissent le temps d'en envisager toutes les conséquences avec sang-froid. Il ne faut plus qu'une décision aussi grave soit prise subitement, dans un moment d'affolement ou de surexcitation, à la suit ed'une réunion qui ne renferme souvent que la minorité des intéressés“.[1])[2])

---

[1]) Motive p. 10, V.

[2]) Dieser Entwurf ist nicht zum Gesetze geworden.

VI.

Einigungsämter anderer Länder.

Im Folgenden sollen nun noch andere Staaten, die sich mit dem Problem der Einigungsämter befasst haben, erwähnt werden.

1. Die Schweiz: Einige Kantone der Schweiz haben Gesetze über Einigungsämter erlassen. Meist sind es die Gewerbegerichte, welche als solche zu funktionieren haben, so in Luzern[1]) und in Bern.[2])

Der Kanton *Basel-Stadt* hat ein Gesetz vom 20. Mai 1897. Nach diesem Gesetze soll bei ausgebrochenem Stricke oder bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzelner Geschäfte oder ganzer Berufszweige, welche zu einer Arbeitseinstellung führen könnten, der Regierungsrat auf Verlangen einer der beiden Parteien oder von sich aus ein Vermittlungsamt ernennen. Diesem Einigungsamt soll ein Mitglied des Regierungsrates oder ein unparteiischer Dritter vorstehen.

Von allen schweizerischen Gesetzen über Einigungsämter besitzt ohne Zweifel der Kanton *Genf* das interessanteste. Dasselbe datiert vom 10. Februar 1900.[3])

Nach diesem Gesetze haben die Verbände der Arbeiter und Arbeitgeber, oder wenn solche nicht existieren, die vom Staatsrat einberufene Plenarversammlung der zu einem Berufszweige gehörenden Gewerbetreibenden, eine gleiche Anzahl Delegierte zu wählen[4]) (keine Partei jedoch mehr wie 7). Diese Vertreter beider Parteien stellen nach Vereinbarung Tarife und Arbeitsbedingungen fest, die dann sowohl für die Arbeitgeber, wie für die Arbeiter dieses Berufes Geltung haben. Die aufgestellten Tarife und Arbeitsbedingungen bleiben auf eine festgesetzte Dauer (doch nicht mehr als 5 Jahre) in Kraft.[5]) Werden

---

[1]) Gesetz betreffend Einführung von Gewerbegerichten im Kanton Luzern von 16. Februar 1892.

[2]) Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte (conseils des Prud'hommes) und das Verfahren vor denselben vom 1. Februar 1894.

[3]) Loi du 10 février 1900 fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits relatifs aux conditions de leurs engagements. Ein neues Gesetz vom 26. März auf derselben Grundlage beruhend konnte in unserer Darstellung nicht mehr näher besprochen werden. Wir geben den Text desselben wörtlich im Anhang.

[4]) Art. 4, Abs. 1—3.

[5]) Art. 6.

sie nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf der vereinbarten Zeit von der einen oder andern Partei gekündigt, so gelten sie stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert.[1])

Durch gütliche Vereinbarung der Parteien können jedoch die Geltungsdauer der Tarifs und die Kündigungsfristen abgekürzt werden.[2]) Können sich die Parteien nicht einigen, so sucht der Staatsrat eine Vermittlung herbeizuführen.[3])

Misslingt der Einigungsversuch, so entscheidet die Zentralkommission der Gewerbegerichte zusammen mit den ihr beigegebenen Abgeordneten des betreffenden Berufszweiges.[4])

Während der Dauer eines in Kraft stehenden Tarifs darf zum Zwecke der Abänderung desselben keine Arbeitseinstellung verfügt werden.[5])

Jeder Aufruf zu einer teilweisen oder allgemeinen Arbeitseinstellung, der sich als eine Zuwiderhandlung gegen einen bestehenden Tarif oder das vorliegende Gesetz kennzeichnet, wird, unbeschadet der anderweitig etwa zur Anwendung gelangenden Vorschriften der Straf- und Civilgesetze, mit einer Polizeistrafe (Busse bis auf Frs. 50, oder Gefängnis bis auf 8 Tage geahndet.[6]) [7])

Das Gesetz setzt somit staatlich genehmigte Berufsorganisationen der Arbeitgeber und solche der Arbeiter voraus. Der Beitritt zu einem solchen Verbande soll allen dem gleichen Gewerbe Angehörenden offen stehen. In Ermangelung aber solcher Berufsorganisationen werden dieselben ersetzt durch eine vom Stadtrat einberufene Plenarversammlung der zu einem Berufszweige gehörenden Gewerbetreibenden. Grundgedanke ist nun, dass durch eine gleiche Anzahl Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter Tarifverträge geschaffen werden, die für den ganzen

---

[1]) Art. 7.

[2]) Art. 7.

[3]) Art. 8—12.

[4]) Art. 13.

[5]) Art. 15.

[6]) Art. 18, Abs. 1 und 2.

[7]) Gegen dieses Gesetz (speziell gegen die Bestimmung des Art. 18) wurde vom Bunde der Arbeitervereine beim Bundesgericht ein staatsrechtlicher Rekurs eingereicht, weil durch die Art. 3 und 18 des Gesetzes die Art. 55 und 56 der Bundesverfassung (Garantie der Pressfreiheit und des Vereinsrechtes) verletzt seien. Das Bundesgericht hat jedoch den Rekurs einstimmig als unbegründet abgewiesen.

Berufszweig bindend sein sollen. In diesen Tarifverträgen soll die Dauer der Gültigkeit derselben, sowie die Kündigungsfrist bestimmt werden. Ist man mit dem geltenden Vertrag nicht mehr zufrieden, dann muss derselbe erst gekündigt, und die Arbeit bis zum Ablauf der Vertragsdauer fortgesetzt werden.

Während der Kündigungsfrist soll es möglich sein, nach genauer Besprechung der Streitpunkte, einen neuen, künftigen Tarifvertrag zu schaffen, der sofort nach Ablauf des alten Vertrages in Kraft treten soll. Auf diese Weise sollen Arbeitseinstellungen vermieden werden.

Diese vorgeführte Art und Weise, das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitern durch kollektive Verträge zu regeln, um Streitigkeiten zu verhüten, ist jedoch nicht die einzige Aufgabe, die sich das Gesetz gestellt. Es sucht auch, -- um die friedliche Beilegung von Streitigkeiten leichter zu ermöglichen, — durch Aufstellung von Strafbestimmungen, dem unheilvollen Einfluss der Hetzer vorzubeugen. „Tout appel à une suspension partielle ou générale du travail en violation d'un tarif existant ou en contravention aux dispositions de la présente loi, sera puni des peines de police, sans préjudice des peines prévues à l'article 106 du Code pénal et de toutes autres sanctions civiles ou pénales prévues par les lois existantes. — L'éditeur et l'imprimeur pourront être passible des mêmes peines".[1])

2. *Neuseeland und Australien:* Von ganz besonderer Bedeutung sind die Gesetze von Neuseeland und Südaustralien von 1894.[2])

Um jedoch diese Gesetzgebung richtig beurteilen zu können, ist es erforderlich, einen kurzen Blick auf die dortigen Arbeiterverhältnisse zu werfen, die auch das lebhafteste Interesse verdienen, da, „infolge des Fehlens einer geschichtlichen Tradition die sozialen Verhältnisse sich gewissermassen auf jungfäulichem Boden entwickelt haben."[3]) Manche Forderungen der Arbeiter, die man in Europa noch vielfach als undurchführbar ansieht, sind dort verwirklicht worden, allerdings nicht ohne Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; aber beide Parteien sind

[1]) Art. 18.

[2]) Gesetz vom 31. August 1894. Ergänzungen und Abänderungen dazu, durch das Gesetz vom 18. Oktober 1895 und vom 5. November 1898.

[3]) Kulemann im H. W. B. d. St. W. Artikel Gewerkvereine, Bd. IV.

heute mit dem Geschaffenen zufrieden. Dies gilt, wie Kulemann bemerkt, insbondere von der Durchführung des Achtstundentages, eine Forderung, die schon im Jahre 1856 von den Bauhandwerkern durchgesetzt[1]) und später von den Maschinenbauern, Eisengiessern etc. nachgeahmt worden ist. Heute sollen nur die Textilarbeiter den Achtstundentag noch nicht besitzen.

Diese Errungenschaften haben die Arbeiter ihrer vorzüglichen Organisation in Gewerkvereinen zu verdanken, die wie in allen andern Ländern zuerst von den gelernten Arbeitern ausgegangen ist; doch haben sich im Laufe der Zeit — besonders seit 1890 — auch die ungelernten der Organisation zugewandt. Auch die landwirtschaftlichen Vereine haben Berufsorganisationen gebildet.

Die Gewerkschaftsbewegung erfreut sich in genannten Ländern einer ungewöhnlich günstigen Entwicklung und wird von Seiten des Staates lebhaft unterstützt.

„Die oberste Leitung liegt in den Händen der für jede Provinz bestehenden Zentralausschüsse, denen eine fast unbeschränkte Macht über die Mitglieder eingeräumt ist. Das Recht der juristischen Persönlichkeit ist den Gewerkvereinen schon längst eingeräumt: man ist jetzt bestrebt, ihnen auch das Besteuerungsrecht gegenüber den Mitgliedern zu gewähren und sie dadurch zu staatlichen Faktoren zu erheben. Dagegen hat man das Kassenwesen wenig ausgebildet, indem die Mitglieder der Gewerkvereine meistens gleichzeitig Versicherungsgesellschaften (friendly societies) angehören. In derselben Weise wie die Arbeiter, sind auch die Arbeitgeber durchgängig in Gewerkvereinen organisiert.“ [2])

Als Folge dieser beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter und als eine ihrer segensreichsten Errungenschaften ist die Schaffung von Einigungsämtern anzusehen, wodurch die Arbeitsbedingungen auf friedlichem Wege festgestellt werden.

---

[1]) Der 23. April 1856, an dem die Bauhandwerker den Achtstundentag errangen, „wird als sogenannter Demonstrationstag jährlich als allgemeiner Festtag der Arbeiterschaft Australiens mit grossem Pomp gefeiert, wobei nicht nur die höchsten Spitzen der Behörden und der Statthalter, sondern auch die Gewerkvereine der Arbeitgeber sich durch Vertreter beteiligen.“ (Kulemann H. W. B. d. St., Bd. IV. p. 708.

[2]) Kulemann H. W. B. d. St. W. Bd. IV. p. 709.

Durch das Gesetz von 1894 ist das Land vom Gouverneur in grosse Industriebezirke geteilt. [1]) In jedem dieser Bezirke ist ein permanentes Einigungsamt (board of conciliation) errichtet, dessen Mitglieder von den eingeschriebenen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeiter gewählt werden. Von diesen Vertretern der beiden Parteien werden die Arbeitsbedingungen festgesetzt und bei ausgebrochenen Streitigkeiten eine Einigung versucht. Kommt jedoch vor diesem Amte eine Verständigung nicht zu stande, so wird der Streit vor ein zentrales Schiedsgericht (court of arbitration) gebracht, [2]) ohne, dass sich die Parteien darüber auszusprechen haben. Dieses zentrale Schiedsgericht wird vom Gouverneur ernannt, aus einem Mitglied des obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden und aus denjenigen, die von den beteiligten Gewerkschaften vorgeschlagen worden sind. [3])

Dieses Schiedsamt hat einen Schiedsspruch zu fällen, der höchstens 2 Jahre Geltung haben darf und auf Verlangen einer der beiden Parteien gerichtliche Vollstreckbarkeit erlangen kann. [4])

Für Verletzung des Schiedsspruches sind Strafen vorgesehen, für die sowohl die Einzelnen (bis Fr. 250), sowie die Gewerkschaften haften.

Zur Kontrolle haben die Berufsorganisationen zweimal jährlich die Liste ihrer Mitglieder dem „Registrar" einzuhändigen. [5])

So beruhen denn diese Einigungsämter ausschliesslich auf der gewerkschaftlichen Organisation und bilden das Vermittlungsorgan, um die entgegengesetzten Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter auszugleichen. Die Gewerkvereine sind es, wie wir gesehen haben, die die Einigungsämter besetzen und sie ermöglichen und sichern die Durchführung der gemachten Vereinbarungen und der Schiedssprüche.

Die Organisationen der Arbeiter, wie diejenigen der Arbeitgeber sind den Einigungsämtern gut gesinnt und fördern dieselben. Die Statuten aller Gewerkvereine bezeichnen aus-

---

[1]) Art. 24 des Gesetzes.

[2]) Art. 47.

[3]) Art. 48.

[4]) Art. 8 des Ergänzungsgesetzes vom 5. November 1898.

[5]) Vergl. Motive zum französ. Gesetzentw. von Waldeck-Rousseau und Millerand, p. 13.

drücklich u. a. als ihren Zweck „die Erringung günstiger Arbeitsbedingungen durch Beförderung des guten Einvernehmens mit den Arbeitgebern, unter möglichster Vermeidung von Strikes."

„Eine natürliche Folge dieser Verhältnisse ist, dass einerseits die Arbeiterschaft sich auf einer selbst in England unbekannten hohen Stufe des Wohlstandes und der Bildung befindet, und dass anderseits die sozialistischen Ideen in Australien so gut wie gar keinen Boden gefunden haben, ja dass sogar Massregeln des Arbeiterschutzes, die in Deutschland seitens der Gesetzgebung getroffen sind, dort von den Arbeitern nicht gewünscht werden, indem man vorzieht, das Erforderliche durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu erreichen." [1])

So berichtet Kulemann, einer der besten Kenner der Gewerkschaftsbewegung. Wenn nun Neuseeland seit dem Jahre 1895 keine Arbeitseinstellung mehr gesehen, [2]) so ist das ein klarer Beweis, dass Einigungsämter, — auf richtiger Grundlage gebaut — eine nicht zu unterschätzende, segensreiche Wirkung haben können.

3. *Oesterreich* [3]) [4]) [5]) verdanken wir eine geschickt durchgeführte Enquete über diese Frage. Folge dieser Untersuchung war das Gesetz vom 14. August 1896, worin die bekannten Grundsätze zur Anwendung kommen.

4. *Belgien* erfreut sich ausgezeichneter Einigungsämter, die die durch das Gesetz vom 16. August 1887 geschaffen worden sind.

5. In *Holland* wurden durch das Gesetz vom 2. Mai 1897 Arbeitskammern errichtet, deren Hauptaufgabe in der Verhütung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern besteht.

6. In *Portugal* (nach dem Gesetze vom 14. August 1889) und in Italien [6]) nach dem Gesetze vom 25. Juni 1893) sind es

---

[1]) Kulemann: H. W. B. d. St. W. Bd. IV, Art. Gewerkver.

[2]) Motive zum Entw. Milerand, p. 12.

[3]) Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über den Gesetzentwurf, betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Wien 1893.

[4]) Philippovich: Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, Arch. f. soz. Gesetzgeb. Bd. I, p. 595—625.

[5]) Baernreither im österr. Staatswörterb. Art. Einigungsamt.

[6]) Sombart: Arch. für soz. Gesetzgeb. Bd. VI, p. 549 ff.

die Gewerbegerichte nach Art der französischen conseils des Prud'hommes, welche als Einigungsämter zu funktionieren haben.

7. *Die Vereinigten Staaten von Nordamerika* kennen Gesetze über Einigungsämter seit dem Jahre 1878. Die Absicht war damals, örtliche Einigungskammern einzurichten. Solche bestehen noch in verschiedenen Staaten, wie in Kansas, Maryland, Missouri, Jawa, North Dakota, Pennsylvania, Texas, Wyoming.[1]) Festen Fuss hatten diese Einigungsämter jedoch nicht gefasst. Im Tischlergewerbe und in der Eisenindustrie wurden die grössten Erfolge erzielt; der Kohlenindustrie fehlen Einigungsämter heute noch vielfach.[2]) Doch ist man in Amerika eifrig bestrebt, ihnen mehr Verbreitung zu verschaffen. Die Ritter der Arbeit,[3]) Knights of labor haben in ihrem Statut unter den Zwecken, die sie verfolgen, aufgenommen: „22) die Unternehmer dazu zu bewegen, alle Uneinigkeiten zwischen ihnen und ihren Arbeitern friedlich beizulegen, in der Weise, dass Bande der Sympathie zwischen ihnen geschlungen und Arbeitseinstellungen unnötig gemacht werden."

Wie Sartorius von Waltershausen berichtet, sind Strike und Boykott „häufige Vorkommnisse des transatlantischen Lebens, sie sind oft von gewaltiger Ausdehnung. Die Gewerkvereine empfehlen in ihren Statuten fast durchweg den friedlichen Ausgleich bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern, aber Schiedsgerichte und Einigungskammern haben infolge der bisherigen Unstetigkeit der amerikanischen Volkswirtschaft noch keine rechte Bedeutung gewinnen können."

---

[1]) Vergl. die Motive zum französ. Gesetzentwurf von Waldeck-Rousseau und Millerand p. 3.

[2]) Vergl. Stieda im H W. B. d. St. W. Artikel Einigungsämter in Amerika. Bd. III.

[3]) The noble order of the Knights of labor war früher die mächtigste Arbeitervereinigung Amerikas. Es ist ein Verband von gelernten und ungelernten Arbeitern und unterscheidet sich von den Gewerkvereinen dadurch, dass er keine Berufsgenossenschaft ist, sondern eine Vereinigung der Arbeiter aller Berufe bildet. Der Orden, der 1869 von Uriah S. Stevens gegründet worden ist, war bis 1882 eine Geheimverbindung. Er trat erst öffentlich auf, als er sich mächtig genug fühlte, um den Angriffen der Arbeitgeber wirksam entgegentreten zu können. Zweck des Ordens, der früher, nach den Angaben von Ely nicht weniger als eine Million Mitglieder zählte (heute ist die Mitgliederzahl auf 205 000 gesunken) ist die Hebung der arbeitenden Klasse, und durch Koalition bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen das Arbeiterinterresse kräftiger vertreten zu können. (Vergl. darüber Sartorius v. Waltershausen im H. W. B. d. St. W. Bd. V, p. 116 ff.)

In den Kohlenrevieren bei der Stadt Pittsburg, unter den Grubenbesitzern des Schenangothales in Pennsylvanien und in der Schuh- und Stiefelindustrie der Stadt Cincinnati sind die englischen Grundsätze nachgeahmt worden.

Der Staat *New-York* hat durch ein Gesetz[1]) vom 18. Mai 1886 ein permanentes Einigungsamt geschaffen; *Massachusets* ahmte dies Beispiel nach in einem Gesetze vom 2. Juni 1886.

Aehnliche Einrichtungen sind dann entstanden:

in *Montana*, durch Gesetz vom 28. Februar 1887 und vom 1. Juli 1895;

in *Michigan*, durch Gesetz vom 3. Juli 1889;

in *Kalifornien*, durch Gesetz vom 10. Mai 1891;

in *New-Jersey*, durch Gesetz vom 24. März 1892 und vom 25. März 1895;

in *Ohio*, durch Gesetz vom 14. März 1893, vom 21. Mai 1894 und vom 27. April 1896;

in *Louisiana*, durch Gesetz vom 12. Juli 1894;

in *Wisconsin*, durch Gesetz vom 19. April 1895;

in *Minnesota*, durch Gesetz vom 25. April 1895;

in *Connecticut*, durch Gesetz vom 28. Juni 1895;

in *Illinois*, durch Gesetz vom 2. August 1895;

in *Utah*, durch Gesetz vom 24. März 1896;

in *Indiana*, durch Gesetz vom 14. März 1897;

in *Idaho*, durch Gesetz vom 20. März 1897;

in *Colorado*, durch Gesetz vom 31. März 1897.

Diese permanenten Einigungsämter zeichnen sich dadurch aus, dass ihre ständigen Mitglieder vom Gouverneur des betreffenden Staates ernannt werden, mit einer Amtsdauer von mindestens 3 Jahren.

Diese Mitglieder haben von sich aus sofort einzugreifen, wenn ihnen ein Streit zwischen Unternehmern und Arbeitern bekannt wird und die Parteien zu veranlassen, ein erweitertes Einigungsamt zu bilden.

Seit dem 1. Juni 1898 besitzen die Vereinigten Staaten von Nordamerika auch ein Gesetz, das das Einigungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und Arbeitern in den grossen Verkehrsanstalten regelt.

---

[1]) Ergänzt durch ein Gesetz vom 13. Mai 1897.

8. Es seien hier noch *Schweden* und *Dänemark* erwähnt, welche beide schon Entwürfe zu solchen Gesetzen beraten haben.

In Schweden wurde ein diesbezüglicher Antrag von der zweiten Kammer beraten und zur Ueberweisung an die Regierung angenommen.

In Dänemark hatte der Abgeordnete Bramen 1893 einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der hauptsächlich auf dem deutschen Gesetze beruhte.

Ein Rückblick zeigt uns, dass die Gesetzgebungen einer grossen Anzahl Staaten sich mit Einigungsämtern befasst haben, woraus wir schliessen dürfen, dass die Bedeutung dieser Einrichtung in vielen Ländern richtig gewürdigt worden ist.

VII. Theoretische Erörterungen.

1. Nachdem wir im ersten Teile unserer Arbeit die Geschichte der Einigungsämter vorgeführt und die Entwicklung und den Stand der Gesetzgebung über dieses Organ geschildert haben, erachten wir es als unsere weitere Aufgabe, das Wesen des Einigungsamtes näher zu kennzeichnen und einige Fragen, wie das staatliche Interventionsrecht in wirtschaftlichen Streitigkeiten zu erörtern, eine Frage, die immer wieder aufgeworfen wird und einer gründlichen Besprechung bedarf.

2. Ohne auf die verschiedenen und sich vielfach widersprechenden Theorieen über den Ursprung und das Wesen des Staates,[1]) die uns hier nicht weiter interessieren, näher einzugehen, betrachten wir den Staat als historische Tatsache und führen ihn auf die natürliche Anlage des Menschen zum gemeinschaftlichen Leben zurück. „Il ne faut pas, — sagt P. Leroy-Beaulieu — chercher la réponse à cette question : „Qu'est-ce que l'Etat?" dans une conception purement philosophique. L'examen seul des faits historiques et l'evolution humaine, l'étude attentive, chez les divers peuples, de la façon dont vit, se meut et progresse la société, peuvent permettre de discerner avec quelque netteté l'Etat concret, très divers, d'ailleurs, suivant les pays et suivant les temps."[2])

3. Eine rein historische Betrachtung aber zeigt uns, dass die Staatsgewalt der verschiedensten Staaten in den verschiedenen Zeiten und je nach den manigfaltigen Umständen sehr verschiedene Aufgaben sich gestellt hat. Primitive Staaten weisen auch geringe Aufgaben auf. Je höher die Kultur, je weiter die Civilisation vorgeschritten, desto grösser werden die Aufgaben der Staatsgewalt sein.

Grundlage für die Beurteilung der Aufgaben der Staatsgewalt ist die Anschauung über den Staatszweck, denn aus dem Zweck des Staates ergeben sich die Aufgaben der Staatsgewalt.

---

[1]) Vergl. darüber Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht, Bd. I p. 237 ff. ferner R. v. Mohl: Encyclopädie der Staatswissenschaften p. 71 ff und p. 90 ff. und H. W. B. d. St. W., Bd. VI, Art. Staat.

[2]) P. Leroy-Beaulieu: L'Etat moderne et ses fonctions liv. I chap. I. Ferner vom gleichen Verfasser Revue des deux Mondes, Bd. LXXXVIII p. 308.

4. Als Zweck des Staates[1]) aber bezeichnen wir die Ergänzung der Individuen, der Familien, der einzelnen Gesellschaften, d. h. die Schaffung einer Gesamtheit von Gütern, welche von den einzelnen Individuen, von den Familien und kleineren Verbänden gar nicht, oder doch nicht in ausreichender Weise erreicht, wohl aber durch die im Staate vereinigte Macht erlangt werden können.

Wir halten daher die Ansicht K. L. v. Hallers (Restauration der Staatswissenschaften), der zwar den Staat als eine naturnotwendige Erscheinung bezeichnet, das Vorhandensein eines eigenen Staatszweckes aber bestreitet, für unhaltbar. Was naturnotwendig ist, hat nach unserer Ansicht auch einen Zweck, was zwecklos ist, halten wir auch nicht für notwendig. Wie würden sich ferner die Staaten so lange erhalten und sich sogar entwickeln können, wenn sie keinen Zweck hätten.

Montesquieu[2]) glaubte, die Staaten hätten nur die Selbsterhaltung als gemeinsamen Zweck, ausserdem habe jeder Staat noch einen besonderen ihm eigentümlichen Zweck. „Quoique tous les états aient en général un même objet, qui est de se maintenir, chaque état en a pourtant un qui lui est particulier. L'agrandissement était l'objet de Rome, la guerre celui de Lacédémone; la religion, celui des lois judaïques, le commerce celui de Marseille; la tranquillité publique, celui de la Chine, la navigation celui des Rhodiens etc.“

Dabei verwechselt aber dieser gefeierte Schriftsteller den Staatszweck mit den Mitteln um denselben zu erreichen.

Der Staat ist nicht seiner selbst wegen da, er ist sich nicht Selbstzweck oder existiert nicht um des Herrschers willen, wie das von Machiavelli und von absolutistischen Fürsten geglaubt worden ist; er ist vielmehr um des Volkes willen da.[3]) Mit

---

[1]) Vergl. darüber R. v. Mohl: Encyclopädie der Staatswissenschaft p. 71. Begriff und Zweck des Staates; wo auch andere Ansichten widerlegt sind.

Ferner Philippowich: Grundriss der politischen Oekonomie, Bd. I, (4. Aufl.) p. 63.

[2]) De l'esprit de lois 1, XI C. 5.

[3]) Vergl. R. v. Mohl; Encyclop. der Staatswissenschaft p. 79 ff. und besonders p. 76 und 77. „Dass der Staat die Förderung sämtlicher Lebenskreise, welche in seiner Bevölkerung sich tatsächlich vorfinden, und somit ihren Zweck bilden, zur Aufgabe hat, erhellt aus der Hülfsbedürftigkeit Aller.“ So Mohl pag. 76.

Recht sagt daher Edgar Loening: „Der Zweck der staatlichen Herrschaft sind die Interessen der Beherrschten, nicht die des Herrschers. Die Staatsgewalt ist nicht eine Gewalt des Herrn über Sklaven. Das ideale Ziel der rechtlichen Ordnung der Staatsgewalt besteht gerade darin, die Ausübung der Herrschergewalt im Interesse der Beherrschten zu sichern.“ [1])

Wenn wir nun als Zweck des Staates die Wohlfahrt des gesamten, der Staatsgewalt unterworfenen Volkes betrachten — und der moderne Staat sich selbst diese Aufgabe stellt, so ist für die richtige Auffassung dieses Gedankens von grösster Bedeutung, dass wir zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrt unterscheiden.

Das Privatwohl ist ein privater Zustand, das Wohl des einzelnen Individuums. Die öffentliche Wohlfahrt ist ein gemeinsamer Zustand und bedeutet das Wohl der Gesamtheit d. h. die Summe der Bedingungen, welche erforderlich sind, damit womöglich alle Staatsangehörigen frei und selbsttätig ihr Glück finden können [2])

Es ist nun keineswegs des Staates Pflicht, jeden Einzelnen glücklich zu machen, ihm Arbeit, Kost, Wohnung etc., zu geben, wie das der Sozialismus will. Eine solche allumfassende Fürsorge des Staates für den Einzelnen würde undurchführbar sein und auch eine unerträgliche Bevormundung bedeuten. Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied — und hat mit Einsetzung seiner eigenen Kräfte das zu erlangen, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gebraucht.

Aufgabe des Staates ist bloss, einen Zustand zu schaffen, worin es jedem Individuum möglich ist, durch eigene freie Tätigkeit dies zu erlangen.

„Nur Förderung endlich, — sagt R. v. Mohl [3]) nicht aber vollständige Uebernahme der Lebenszwecke des Volkes wird vom Staate verlangt; und zwar auch nur solcher, welche einer Nachhülfe bedürfen und welche gemeinschaftliches Bedürfnis sind. Es ist allerdings tatsächlich möglich, dass der Staat über seine Aufgabe hinausgeht, indem er teils Angelegenheiten an sich zieht, welche auch ohne seine Wirksamkeit von dem Einzelnenen oder von gesellschaftlichen Kreisen genügend er-

[1]) H. W. B. d. St. W., Bd. VI, p. 918.

[2]) Vergl. R. v. Mohl: Encyclopädie der Staatsw., p. 80.

[3]) Encyclopädie der Staatswissenschaften p. 77.

ledigt werden könnten, teils Interessen fördert, welche nur für vereinzelte Individuen bestehen. Beides ist aber immer ein Fehler.

Eine im Allgemeinen zu weit gehende Tätigkeit des Staates beschränkt die einzelne Persönlichkeit und die ganze Bedeutung ihres Dasein auf der Erde in ungerechtfertigter Weise; überdies können nur schwer die Mittel zu einer Ersetzung der Selbstbestimmung der Einzelnen aufgebracht werden."

Wie nun der Staatszweck verwirklicht werden soll; m. a. W., welches die Aufgaben der Staatsgewalt sind, darüber bestanden in den einzelnen Zeitaltern[1]) verschiedene Auffassungen. Bald wurde die Tätigkeit der Staatsgewalt auf ein Minimum reduziert, oft aber wurde derselben ein unbegrenzter Spielraum gelassen.[2])

5. Mit den grossen Entdeckungen des 15. Jahrhunderts; — mit den politischen und kulturellen Umwältzungen des 16. Jahrhunderts war enge verbunden eine Erweiterung des Handels und Verkehrs — und der Uebergang der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft. Immer dringender wurde das Geldbedürfnis bei den Fürsten wie beim Volke, und man fing an, nach Mitteln zu sinnen, um das vorhandene Geld zu erhalten und um neues ins Land zu bringen,

Ein solches Mittel glaubte man gefunden zu haben in der staatlichen Leitung von Handel und Industrie.[3])

6. Es war ein neues wirtschaftliches System entstanden, das uns unter dem Namen *Mercantilismus*[4]) bekannt und das als Hauptziel aller Wirtschaftspolitik die Pflege des Handels, namentlich des auswärtigen Handels und der Industrie hinstellte.

---

[1]) Für das Altertum und das Mittelalter vergl.:

Merkel: Uebersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie — in Holtzendorfs Encyclopädie der Rechtswissenschaft.

E. Szanto: Aristoteles im H. W. B. d. St. W., Bd. I.

W. Windelband: Platon im H. W. B. d. St. W., Bd. VI.

F. Walter: Thomas von Aquino H. W. B. d. St. W., Bd. VII.

[2]) Ad. Wagner: Der Staat in nationalökonomischer Hinsicht, H. W. B. d. St. W., Bd. VI.

Philippovich: Grundr. der polit. Oeko., Bd. I, p. 343, ff.

[3]) Eisenhart: Geschichte der Nationalökonomik, p. 8—25.

[4]) Leser: Merkantilsystem H. W. B. d. St W. Bd. V.

Conrad: Grundr. zum Studium der polit. Oekonomie, erster Teil, Nationalök., (3. Aufl.), p. 307—316.

Cohn: Colbert H. W. B. d. St. W., Bd. III.

Damit war aber auch enge verknüpft die Regelung der ökonomischen Verhältnisse, wie Produktion, Absatz, das gesamte Verkehrswesen etc. und in dieser Beziehung wurden für die staatliche Tätigkeit keine Grenzen anerkannt.[1])

Das war die Politik eines Colbert, Ludwig XIV. und XV. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Grossen, der Maria Theresia und Joseph II. Man glaubte, dass der Staat alles machen könne und solle und vertrat das Interventionsrecht des Staates auch in private Verhältnisse.[2])

7. Im Gegensatz nun zu dieser Auffassung von der Staatsomnipotenz trat im Laufe des 18. Jahrhunderts eine neue *„liberal-individualistische“* Anschauung auf: zuerst in der Lehre der *Physiokraten* (Quesnay)[3]) dann in England in der Lehre von *Adam Smith*[4]) und schliesslich in der *Manchesterdoktrin.*[5])

Man erkannte, dass durch die einseitige Förderung von Handel und Industrie, der Ackerbau eine schwere Schädigung erlitten hatte.

Die umfassende Tätigkeit der Staatsgewalt war lästig geworden: das Hineinregieren in die wirtschaftlichen Verhältnisse wurde als unnütz oder gar als schädlich betrachtet, und so reduzierte man die Staatstätigkeit auf ein Minimum, auf die Sorge für Sicherheit und persönliche Freiheit. „Laissez faire, laissez passer, le monde va de lui-même,“[6]) das wurde die Parole; dadurch allein glaubte man die Wohlfahrt der Nation fördern zu können. Quesnay, der Begründer dieses Systems, sagt selbst, dass für die Wohlfahrt einer Nation erforderlich sei, „de cultiver la terre avec le plus grand succés possible et de préserver la société des voleurs et des méchants. La première partie est ordonnée par l'intérêt, la seconde est confiée au gouvernement civil.“[7])

---

[1]) Ad. Wagner: H. W. B. d. St. W., Bd. VI p. 940.

[2]) Vergl. Wagner: H. W. B. d. St. W. Bd. VI p. 940 ff.

[3]) Vergl. Oncken: H. W. B. d. St. W., Bd. VI. Artikel Quesnay.

Ferner A. Oncken: Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay.

[4]) Leser: H. W. B. d. St. W., Bd. VI, Art. A. Smith.

[5]) Leser: H. W. B. d. St. W., Bd. III, Art. Freihandelsschule.

[6]) Zur richtigen Beurteilung dieser Maxime vergl. A. Oncken: Die Maxime laisser faire, laisser passer, ihr Ursprung und ihr Werden.

[7]) Vergl. A. Oncken: Oeuvres économique etc. de Fr. Quesnay, p. 643.

Der Staat sollte sich somit nur noch um die Rechtsordnung bekümmern, in der Sorge für Recht und Freiheit sah man seine einzige Aufgabe und so wurde, im Gegensatz zu den Bestrebungen der vorangegangenen Epoche, die Staatshilfe auf wirtschaftlichem Gebiete verworfen.

8. Damit wurde die Lehre vom Rechtstaat, deren bedeutendste wissenschaftliche Vertreter J. Kant[1]) und Wilhelm von Humboldt[2]) geworden sind, auch von den Volkswirten annerkannt.

Eine solche Auffassung machte aber aus dem Staate eine reine „Rechtsanstalt“.[3]) „Diese Begriffsbestimmung, — sagt R. v. Mohl – so lange sie auch die herrschende war, geht nicht in das Wesen der Sache ein und ist eine viel zu enge. Unzweifelhaft hat der Staat die Aufgabe, das Recht, soweit dazu seine Hülfe nötig ist, zu schützen; auch mag gerne zugegeben werden, dass der Rechtschutz die erste und unerlässlichste Bedingung des menschlichen Zusammenlebens ist: allein damit ist weder gesagt, dass die Hervorhebung dieser Aufgabe den eigentlichen Kern der Sache trifft, noch dass der Staat sonst keine Zwecke zu erfüllen hat. In erster Beziehung ist nämlich zu bemerken, dass der Rechtsschutz nicht seiner selbst wegen verlangt wird, sowie das Recht überhaupt nicht an und für sich einen Wert hat, sondern nur als Bedingung anderer wünschenswerter und notwendiger Zustände. Um das eigentliche Wesen des Staates zu erforschen, muss man also tiefer dringen und den letzten Grund seines Bestehens darlegen; dieser ist nun aber nicht die Herstellung einer Rechtsordnung, welche selbst nur ein Mittel ist, sondern vielmehr Förderung menschlicher Lebenszwecke. Was aber die Enge der Bestimmung betrifft, so ist zweierlei klar. Einmal, dass tatsächlich nicht nur vereinzelte Beispiele, sondern ganze grosse Gattungen von Staaten bestehen, deren Inhalt und Richtung in blosser Rechtsordnung, schon dem ersten Anblick nach, nicht aufgeht. So z. B. die Theokratie, der Staat des klassischen Altertums, welcher eine allgemeine Einheit des Volkslebens durchführte, u. s. w. Die fragliche Begriffsbestimmung schliesst also einen wesentlichen Teil der von ihr zu begreifenden Zustände aus.

---

[1]) Vergl. Merkel in Holtzendorfs Encyclop. d. Rechtswissenschaft, p. 65.

[2]) W. v. Humboldt: „Ideen zu einem Versuche die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“.

[3]) Mohl: Encyclop. d. Staatswissensch., p. 81 u. 88.

Sodann aber ist in jedem Staate, welcher Art er immer sei, weit mehr zu leisten, als blosser Rechtsschutz. Jeder Blick ins tägliche Leben zeigt, dass auch noch vielfache Hülfe und Unterstützung in solchen Beziehungen gefordert und geleistet wird, wo von einem Rechte gar die Rede nicht ist. So z. B. Bewahrung gegen schädliche Einwirkung der Naturkräfte, Erleichterung von Verkehr, Förderung der gesamten geistigen Ausbildung u. s. w. Selbst die vollkommenste, von Menschen gar nie erreichbare Herstellung der Rechtsordnung, würde den tatsächlich vorhandenen Bedürfnissen eines Volkes durchaus nicht genügen, dieses also auf keiner Gesittigungsstufe eine volle Berücksichtigung der Gründe finden, welche einen einheitlichen Organismus des Zusammenlebens notwendig machen.“ [1])

9. Es war nun die grosse Aufgabe des 19. Jahrhunderts geworden, zwischen der Vielregiererei des Mercantilismus und dem reinen Rechtsstaat der „lieberal-individualistischen“ Schule den goldenen Mittelweg zu finden, denn keines der beiden Systeme hatte befriedigend gewirkt. Das „Gehenlassen“ und das „freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ hatte wohl auch schöne Früchte gezeitigt; starke Persönlichkeiten konnten ihre Kraft und ihre Talente beliebig ausnützen, ohne durch Gesetze und Schranken daran verhindert zu werden. Vielfach aber geschah dies auf Kosten der Schwächeren und zum Nachteil der Gesamtheit. Das war die Ursache, warum die wirtschaftliche Freiheit als verderblich und ungerecht verurteilt worden ist [2]) und ein vielfach starkes Eingreifen des Staates in die wirtschaftlichen Verhältnisse verlangt wurde. [3]) „Das Wohl, das Gedeihen, die günstige Entwicklung dieses Ganzen und damit der Einzelnen als seiner Glieder, die wirtschaftliche, die materielle Hebung auch der untern Klassen, nicht blos um dieser selbst, sondern um des Ganzen willen, und als Voraussetzung möglichst allge-

[1]) Mohl: Encyclop. d. Staatswissensch., p. 81 u. 82.

[2]) Es wäre jedoch falsch anzunehmen, die „liberal-individualistische Anschauung sei bereits überlebt; sie zählt im Gegenteil noch recht bedeutende Anhänger. (Vergl. die Aufsätze von Prof. A. Oncken in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft Jahrg. 1898, betitelt „Das Adam-Smith'sche Problem“). Zahlreiche Vertreter dieser Anschauung finden sich hauptsächlich in Frankreich, so J. B. Say, Cherbuliez, Jos. Garnier, Bastiat, Molinari etc.; in England sind u. a. bekannt, Cobden, John Bright und H. Spenser.

[3]) Diese Forderung stellten nicht nur die Staatssozialisten, sondern auch die Anhänger der Sozialreform der verschiedensten Schattierungen.

meiner sittlicher, geistiger, kulturlicher Hebung — das ist das Ziel, welches diese Theorie als Wirtschafts- und Sozialpolitik und dem Staate als dem Hauptorgane dieser Politik im Wirtschaftsleben stellt.“ [1])

Die grossen wirtschaftlichen Umgestaltungen des 19. Jahrhunderts, die starke Bevölkerungszunahme, die lokale Anhäufung der Bevölkerung in den Städten und Industriebezirken, der schroffe Gegensatz von Kapital und Arbeit, wirtschaftliche Kreisen etc., all diese Erscheinungen verhalfen dieser neuen Ansicht von der Staatstätigkeit zum Durchbruch.

Der moderne Staat ist zum Rechts-, Kultur- und Wohlfahrtsstaat geworden. [2])

10. **Aufgaben des Rechtsstaates:** „La sûreté et la liberté personelle sont les seules choses qu'un être isolé ne puisse s'assurer par lui-même.“ [3])

Der Rechtszweck des Staates wurde wie wir schon oben angedeutet haben, von den Vertretern des reinen Rechtsstaates auf das Genaueste untersucht, und wir können uns auch bei unserer Betrachtung an diese Untersuchungen halten.

Einer der hervorragendsten Vertreter dieser Theorie W. von Humbold sagt darüber: „Wenn ich daher in dem Vorigen die Sorgfalt des Staates darum von vielen Dingen entfernt habe, weil die Nation sich selbst diese Dinge gleich gut, und ohne die bei der Besorgung der Staats mit einfliessenden Nachteile verschaffen kann, so muss ich dieselbe aus gleichem Grunde jetzt auf die Sicherheit richten, als das Einzige, welches der einzelne Mensch mit seinen Kräften allein nicht zu erlangen vermag. Ich glaube daher, hier als den ersten positiven — aber in der Folge noch genauer zu bestimmenden und einzuschränkenden — Grundsatz aufstellen zu können: dass die Erhaltung der Sicherheit sowohl gegen auswärtige Feinde, als innerliche Zwistigkeiten den Zweck des Staates ausmachen, und

[1]) Vergl. Ad. Wagner: Der Staat in nationalökon. Hinsicht. H. W. B d. St, W. Bd. VI, p. 943.

[2]) Vergl. Reichesberg: Wesen und Ziele der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung.

Diese Ansicht findet sich bei den meisten politischen Schriftstellern; — so auch bei Waldeck-Rosseau: la question sociale.

Diese Anschauung vertritt der moderne Staat selbst, indem er sich um die Rechtsordnung, die Kultur und öffentl. Wohlfahrt annimmt.

[3]) Mirabeau: S. l'éducation publique, p. 119.

seine Wirksamkeit beschäftigen muss; da ich bisher nur negativ zu bestimmen versuchte, dass er die Grenzen seiner Sorgfalt wenigstens nicht weiter ausdehnen dürfe.“ [1])

In der Tat, dem Rechtsstaate liegt es ob, die Rechtsordnung zur Geltung zu bringen, die Gerechtigkeit in ihrem vollen Umfange zu verwirklichen. Dabei soll aber nicht zuerst das Wohl des einzelnen Individuums ins Auge gefasst werden, sondern das Gesamtwohl. Das Individuum soll frei sein und seine Freiheit soll geschützt werden, doch nur soweit, als das Gemeinschaftsleben nicht darunter zu leiden hat. Das Recht soll in die individuellen und sozialen Verhältnisse Ordnung bringen; die Machtsphären der einzelnen Individuen und der Gesamtheit abgrenzen und zwar nach der herrschenden Anschauung des Gerechten. [2])

Versäumt der Staat diese Pflicht, schützt er mit seiner Macht nur einzelne Klassen, oder lässt er dem wirtschaftlich Stärkeren oder den von der Natur Begünstigten unbegrenzte Freiheit, dann entstehen jene furchtbaren und gefährlichen Bewegungen in der menschlichen Gesellschaft, die wir Klassenkämpfe zu nennen pflegen.

Soweit reichen die Aufgaben des Rechtstaates nach Innen. [3]) Nach aussen erscheint der Rechtszweck des Staates als Machtzweck, in der schützenden Tätigkeit gegenüber fremden Staaten, in der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit von Staat und Volk. [4]) Darüber soll hier nicht weiter gehandelt werden.

Nach unsern Auseinandersetzungen über den Staatszweck ist es klar, dass die Staatsgewalt mit der einseitigen Durchführung der Rechtsordnung ihre Aufgaben noch nicht erfüllt hat; — und aus der Tatsache, dass noch kein Staat mit der Verwirklichung des Rechtszweckes es hat bewenden lassen, weil er das nicht konnte und weil die öffentliche Sicherheit

---

[1]) Wilhelm von Humboldt: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, p. 59 und 60.

[2]) Vergl. Merkel: Allgemeine Rechtslehre Kap. 1, § 1, Ziffer 3 und 4 in Holtzendorfs Encyclopäd. der Rechtswissenschaft.

[3]) Vergl. Ad. Wagner im H. W. B. d. St. W. Bd. VI, p. 946, Artikel Staat in volkswirtsch. Hinsicht und Loening: H. W. B. d. St. W. Bd. VI. Art. Staat.

[4]) Art. 2. der Bundesverfass. der schweiz. Eidgenossenschaft.

nicht das Einzige ist, was der einzelne Mensch und die Gesellschaft nicht von selbst erreichen können, wird der Irrtum Wilh. von Humboldts in der oben citierten Stelle ersichtlich.

11. Die Kultur- und Wohlfahrtsaufgaben bestehen in der fördernden Tätigkeit auf dem Gebiete der Bildung, der Kultur und der Volkswirtschaft.[1])

Hauptaufgabe bleibt aber die Förderung des Gemeinwohles und des materiellen Wohlstandes des Volkes. Ohne diesen gesunden Nährboden des materiellen Wohlstandes sind alle, wenn auch noch so ernsten Bemühungen, Bildung und Kultur zu heben, vergebens. Ueberall da einzugreifen, wo das Gemeinwohl gefährdet ist, das ist Aufgabe des Wohlfahrtsstaates.

12. Nun stossen wir aber auf die schwierige Frage, welcher Art die Sorge des Staates sein soll? Soll sich der Staat direkt selbst an der Produktion der Güter beteiligen oder soll er bloss eine fördernde Tätigkeit ausüben? Das erstere ist bekanntlich die Ansicht der Sozialdemokraten.[2]) Ja sie wollen sogar die gesamte Produktion und Verteilung der Güter ausschliesslich dem Staate überlassen.

Auch die Staatssozialisten[3]) wollen dem Staate eine grosse Rolle als Produzenten zuteilen und zwar nicht nur auf Gebieten, wo die Privattätigkeit nicht ausreichen würde, sondern auch auf andern, da der Staat durch seine Konkurrenz einen Einfluss auf den Preis der Waren, auf den Arbeitslohn, die Arbeitszeit etc. ausüben soll.

Eine direkte Beteiligung des Staates an Industrie, Handel und Ackerbau ist, — einige Ausnahmen[4]) abgerechnet — ungesund. Dadurch würde die Selbständigkeit und die Energie der Einzelnen wie des Volkes verloren gehen; der Staat würde unser aller Vater, der in jeder Not und Gefahr Hilfe bringen sollte — und so würde die „Selbsthilfe", dieser wichtige Faktor für Fortschritt und Kultur, immer mehr bei Seite geschafft.

---

[1]) Vergl. Ad. Wagner: H. W. B. d. St. W. Bd. VI.

[2]) Wenn wir hier den Ausdruck Staat gebrauchen, so ist darunter nicht das zu verstehen, was wir heute Staat nennen, sondern den sozialdemokratischen Staat, d. h. eine Einrichtung, eine Organisation nach den Grundsätzen und Idealen der Sozialdemokratie.

[3]) Vergl. Herkner: Die Arbeiterfrage, 2. Aufl., p. 320 ff.

[4]) So z. B. das Münzwesen.

Die Staatsgewalt ist nicht da, um die Privattätigkeit zu beseitigen; sie soll das gedeihliche Zusammenleben aller ermöglichen und unterstützen. Nach unserer Auffassung hat somit die Staatsgewalt nur eine fördernde Tätigkeit auszuüben, sie soll darnach streben, Gleichheit und Harmonie unter den gesellschaftlichen Gruppen aufrecht zu erhalten.

Aus diesen Hauptaufgaben der Staatsgewalt: die Rechtsordnung in ihrem vollen Umfange zu verwirklichen — und das Gemeinwohl zu fördern, leiten wir die Pflicht derselben ab, überall da sich zu betätigen, wo der Durchführung der erstereu Schwierigkeiten gemacht und wo das Gemeinwohl bedroht oder untergraben wird.

13. Da nun die sozialen Kämpfe, die uns unter dem Namen Strikes bekannt sind, in unserer Zeit ganz besonders häufig geworden[1]) — und zum grossen Teil auf eine gewisse Ungerechtigkeit, die durch unsere wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt ist, zurückzuführen sind; andernteils aber dadurch die soziale Ordnung gestört zu werden droht und grosses Unheil für Staat und Gesellschaft hervorgerufen wird, wodurch auch das materielle Wohl des Einzelnen, wie der Gemeinschaft grossen Schaden leidet, so halten wir es nach dem Gesagten nicht nur für ein Recht, sondern auch als eine Pflicht der Staatsgewalt, in diese Verhältnisse ordnend einzugreifen.

Als bestes Mittel aber, dessen man sich bis jetzt bedient hat, um Strikes zu begegnen oder um sie rasch zu beenden, lernten wir das Einigungsamt kennen. Auch der moderne Staat hat sich, wie wir gesehen haben, dieses Mittels bedient.

Es sei jedoch erwähnt, dass diese Anschauung von der Pflicht der Staatsgewalt, sich in diese wirtschaftlichen Streitigkeiten einzumischen, keineswegs allgemein anerkannt ist. Julien Weiler,[2]) der sich um die Einführung der Einigungsämter grosse

---

[1]) Vergl. H. W. B. d. St. W., Bd. I, Art. Arbeitseinstellungen.

[2]) Julien Weiler, Ingénieur du Matériel des Charbonnages de Mariemont et des Bascoup, ein begeisterter Anhänger der Einigungsämter, hat viele Schriften über diesen Gegenstand verfasst. Es seien hier genannt seine Uebersetzung von Crompton; ferner 1. L'organisation des Conseils d'Arbitrages établi en Angleterre; 2. L'arbitrage entre patrons et ouvriers; 3. Arbitrage et Conciliation entre patrons et ouvriers; 4. L'esprit des institutions ouvrières de Mariemont; 5. La grève de Mariemont et les Conseils de Conciliation et d'Arbitrage; 6. Nécessité de la conciliation industrielle etc.

Verdienste erworben, ist ein grosser Gegner der Staatsintervention in dieser Angelegenheit und es ist wohl am Platze, die Argumentation eines so hervorragenden Kenners dieser Frage hier folgen zu lassen. « Si je suis partisan de la réglementation des rapports entre le travail et le capital, parce que la nécessité m'en est démontrée, loin de moi, sachez-le bien, la pensée de m'en rapporter pour cela à l'intervention de l'Etat! L'expérience faite en Angleterre et ailleurs a prouvé combien étaient vaines toutes les tentatives en ce sens. Toutes les lois qu'on y a faites pour favoriser l'arbitrage y sont restées lettres mortes et n'ont eu probablement d'autre effet que d'entraver le développement de la conciliation libre. C'est du moins l'opinion de l'auteur anglais qui s'est fait l'historien de la question dans son pays.[1])

D'ailleurs, à défaut d'expérience, le raisonnement ne suffirait-il pas à montrer combien l'intervention du législateur doit être ici féconde en déceptions? — Nous l'avons vu, les problèmes économiques de la vie industrielle se présentent avec une complexité inouïe réduisant les préceptes de l'art économique à quelques règles générales, importantes sans doute, mais qui, dans la pratique, trahissent toujours le vague de leurs indications. Comment alors, légiférer sur ces bases? Comment se hasarder à imposer aux industriels, patrons et ouvriers, des règles qui, pour obtenir leur respect, doivent être précises, c'est-à-dire s'adapter aux conditions de la vie pratique?

Je vous ai parlé de l'influence de la contrée, de la race: Sans sortir de la Wallonie, pensez-vous peut-être que le mineur Borain soit le même producteur que celui du Centre, de Charleroi, de Namur ou de Liège? — Demandez plutôt aux ingénieurs qui de l'un de ces districts ont passé dans l'autre. — Il y a plus! croyez-vous que tous les ouvriers d'une même mine puissent être traités de la même manière?

— Mais ils ne l'entendraient pas ainsi!

Je pourrais vous citer un charbonnage important où les ouvriers, séparés en deux groupes bien distincts, sont fréquemment en opposition d'idées, à tel point qu'il suffit souvent que les uns soient disposés à se mettre en grève pour que les autres

---

[1]) Henry Crompton: Industrial conciliation — Arbitrage et conciliation entre patrons et ouvriers. Traduit de l'anglais par J. Weiler 1880.

soient partisans de la continuation du travail et réciproquement. Je pourrais vous y montrer la même mesure, la réduction des heures de travail, produisant des effets avantageux dans un des groupes, alors qu'elle n'aboutit, dans l'autre, qu'à une réduction d'effet utile; une autre réforme acceptée par les uns, energiquement repoussée par les autres.

Et si je vous disais que les ouvriers de telle partie de la concession, de telle commune, ont chez leurs compagnons de travail, la réputation de querelleurs, d'hommes violents et obstinés, tandis que d'autres passent à la ronde pour des esprits de faible consistence et ceux-là encore pour des niais: les Béotiens de la contrée! Si je vous montrais les ouvriers de tel puits toujours prêts à abandonner le travail pour des queues de cerise — sans qu'on s'en préoccupe beaucoup d'ailleurs — tandis que les mineurs d'une autre fosse, plus difficiles à émouvoir, donnent du souci à leurs ingénieurs, dès qu'ils manifestent un mécontentement!

Et l'on croira que, dans des conditions si diverses qu'en vérité elles pourraient exercer la sagacité d'un ethnologue — on croira, dis-je, à la possibilité de trouver des formules légales enserrant la production dans des règles étroites?

Quelle illusion! Et comme elle trahit bien l'erreur de ces esprits consciencieux mais trop éloignés de la pratique qui, arrivés à force de méditations à se forger un monde industriel idéal, croient pouvoir opérer sur lui comme s'il était la réalité!

Non! Messieurs, il n'y a de ressources, à cet égard, que dans la pratique et la liberté! Elle seule, laissant aux solutions l'élasticité indispensable pour quelles puissent se prêter à toutes les combinaisons, donnant voix au chapitre à tous les intérêts à concilier, quelque minimes qu'ils soient, elle seule peut échapper au grave reproche de mettre des entraves à l'évolution, c'est-à-dire au progrès; elle seule peut convenire aux nécessités si complexes de la vie industrielle!

Et ma conviction à cet égard est si profonde, Messieurs, que quelque soit la confiance que m'inspirent la conciliation et l'arbitrage industriels, quelque désireux que je sois de les voir s'étendre, je considèrerais comme un présent funeste toute mesure législative qui tendrait à les imposer. »[1])

---

[1]) Julien Weiler: L'Arbitrage industriel devant la science économique p. 27 ff.

So urteilte J. Weiler im Jahre 1891, gestützt auf eigene Erfahrungen und nicht zum geringsten Teil auf die gründlichen Untersuchungen des gelehrten Fachmannes Crompton aus dem Jahre 1876. — Zu seiner Zeit hatte dies Urteil gewisse Berechtigung, — für uns findet es zum mindesten seine Erklärung. Einmal schon deswegen, weil man damals Einigungsämter meist nur als Einrichtung kannte, um ausgebrochene Strikes einzustellen, und man dem Staate das Recht nicht zuräumen wollte, sich in private Streitigkeiten einzumischen und die um ihre Vorteile ringenden Parteien zu zwingen, friedlich zu unterhandeln und eventuell einem Urteilsspruche sich zu unterwerfen, der beiden Teilen ungerecht schien. Dann aber auch desshalb, weil man glaubte, dass eine Einigung nur auf dem Boden der Freiwilligkeit erfolgen könne. «La conciliation ne s'impose pas» sagte J. Weiler.

Ohne Zweifel ist die Freiwilligkeit bei der Einigung ein nicht zu unterschätzender Faktor, — und wenn dieselbe eine allgemeine Erscheinung wäre, wenn sich überall der gute Wille zeigen würde, bei Uneinigkeiten auf friedlichem Wege die Differenzen auszugleichen, so wäre eine staatliche Intervention durchaus nicht nötig. Tatsächlich ist aber dieser gute Wille vielfach nicht vorhanden; bei schon ausgebrochenen Streitigkeiten meist gar nicht mehr zu erhoffen — und so ist die staatliche Intervention oft das einzige Mittel, um die streitenden Parteien sich näher zu bringen und dieselben zu versöhnen.

Wenn Weiler die staatlichen Einigungsämter für nutzlos erklärt, so ist er durch die seitdem gemachten Erfahrungen in den verschiedensten Ländern und hauptsächlich durch die Tatsache, dass man in Australien mit den staatlichen Einrichtungen die schönsten Erfolge erzielt hat, widerlegt worden. Die staatlichen Einigungsämter haben schon segensreich gewirkt, sie werden vielleicht, — wenn man die jetzigen Erfahrungen recht berücksichtigt, und ihnen entsprechend diese Einrichtungen umgestaltet, später noch segensreicher wirken können.

15. Wesen und Aufgaben des Einigungsamtes. Man hat vielfach die Einigungsämter nur als Mittel benutzt, um Arbeitseinstellungen zu beenden; einige Staaten[1]) aber und besonders die neuere Gesetzgebung[2]), stellen denselben auch die Aufgabe,

[1]) So zuerst England.

[2]) Hier seien hauptsächlich erwähnt: Australien, Genf, Basel, Frankreich.

Strikes zu verhüten. Damit ändert sich aber auch der Charakter dieser Einrichtung. Aus einem Versöhnungsorgan zwischen zwei kämpfenden Parteien, wird es ein Vermittlungsorgan zwischen Kontrahenten, die auf dem Fusse der Gleichberechtigung verhandeln und für eine bestimmte Zeit sich auf einen Vertrag verpflichten.

Das Einigungsamt ist eine Einrichtung, um Vertragsrecht zu schaffen oder um bestehendes Vertragsrecht zu ändern. „Die wesentliche Aufgabe der Schieds- und Einigungsämter — sagt Gensel[1]) — besteht in der periodischen Festsetzung des Lohnes und der sonstigen Arbeitsbedingungen in einem Gewerke mittels Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch beiderseitige Beauftragte auf Grundlage der Gleichberechtigung".

Somit hat diese Einrichtung den Zweck:

1. Arbeitseinstellungen vorzubeugen, indem sie stets die Forderungen der Arbeiter den Forderungen der Arbeitgeber gegenüberstellt, um nach Billigkeit neues Vertragsrecht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu schaffen;

2. bei schon ausgebrochenen Streitigkeiten nach denselben Grundsätzen wie im ersten Falle eine Versöhnung zwischen den beiden ringenden Parteien herbeizuführen suchen.

Das erstere wäre — wie sich Mundella ausspricht — eine Einrichtung für offenes und freundschaftliches Markten . ., wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenkommen und ihre gemeinsamen Angelegenheiten offen und frei besprechen.[2]) Auf Grund dieser Besprechungen und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen wird dann für eine bestimmte Zeit Vertragsrecht geschaffen. — Das ist die erste Aufgabe des Einigungsamtes.

Wenn nun auf diese Weise eine Einigung nicht zustande gekommen ist, und die eine Partei mit dem Mittel der Arbeitseinstellung, die andere durch Aussperrung, bessere und günstigere Bedingungen zu erlangen versucht, dann erfolgt die zweite Tätigkeit des Einigungsamtes. Nun hat das Einigungsamt die Parteien zu versöhnen und so rasch als möglich die Arbeitseinstellung beizulegen. Diese Aufgabe ist zweifellos die schwie-

[1]) Gensel: Wie sind Schieds- und Einigungsämter einzurichten. Gutachten anf Veranlassung der Eisenacher-Versammlung, Leizpzig 1873.

[2]) A. J. Mundella: Arbitration as a Means of Preventing Strikes, vergl. S. u. B. Webb: Theorie und Praxis der engl. Gewerkvereine, Bd. I, p. 220.

rigere; schon deswegen, weil die Arbeitseinstellung oder die Aussperrung ein Krieg ist, — weil die Gemüter aufgeregt und gereizt sind — und endlich weil gegenseitiger Hass entstanden und der gute Wille zum friedlichen Verhandeln verloren gegangen ist.

Es lässt sich aber auch denken — und dieser Gedanke ist auch schon realisiert worden, sowohl in England, wie in Australien — dass zwischen der ersten und zweiten von uns angegebenen Tätigkeit des Einigungsamtes noch ein dritter Weg eingeschlagen werden kann, nämlich der, dass bei Nichtzustandekommen einer Einigung nicht zum Strike gegriffen, sondern einer dritten Instanz, einem unparteiischen Schiedsrichter die Streitfrage zur Entscheidung unterbreitet wird. In diesem Falle sollen sich die Parteien vorher einigen, den Schiedsspruch für eine gewisse Zeitdauer zu halten.

Ein typisches Beispiel für diesen Fall bietet uns „die Einigungs- und Schiedsgerichtsbehörde für das Eisengewerbe des nördlichen England“ (The Board of conciliation and Arbitration for the Manufactured Iron Trade of the North of England), die seit 1869 existiert und gewöhnlich von diesem Verfahren Gebrauch gemacht hat. „Die Satzungen setzen einen ständigeu Ausschuss für die Entscheidung von Auslegungsstreitigkeiten ein, übertragen die Diskussion allgemeiner Fragen den halbjährlichen Versammlungen der Einigungskammer und überweisen Streitigkeiten, über die man sich nicht einigen kann, einem ausserhalb des Gewerbes stehenden Schiedsrichter. In zwanzig Fällen ist im Laufe der letzten achtundzwanzig Jahre diese Bestimmung bei der Festsetzung der Bedingungen der zukünftigen Lohnverträge in Anwendung gekommen, und jedesmal haben sich Unternehmer und Arbeiter dem Spruche des Schiedsrichters unterworfen.“ [1])

Solche Entscheidungen mögen als Eingriff in die industrielle Freiheit empfunden werden, denn „der Unternehmer ist schliesslich nicht verpflichtet, Arbeiter zu anderen als den für ihn vorteilhaften Preisen zu beschäftigen. Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, für Löhne zu arbeiten, die ihn und seine Familie nicht ernähren. Beide sind in ihrem Rechte; und das ist die Schwierig-

[1]) S. und B. Webb; Theorie und Praxis der Engl. Gewerkv. p. 207.

keit bei der Behandlung der Frage.“ [1]) — Die Erfahrung aber lehrt, dass die Schiedssprüche nicht so einseitig abgefasst zu werden pflegen; dafür spricht auch schon das oben angeführte Beispiel aus der Einigungs- und Schiedsgerichtsbehörde für das Eisengewerbe des nördlichen Englands, deren Schiedssprüche seit Jahren immer beobachtet worden sind. Die Schwierigkeit ist somit in dieser Beziehung nicht so gross, als sie auf den ersten Blick erscheinen könnte.

Die Tätigkeit des Einigungsamtes kann somit auch mit dem von einem unparteiischen Schiedsrichter gefällten Urteilsspruche enden. Daraus darf man nicht schliessen, dass das Einigungsamt ein Gericht sei. Unsere Untersuchungen zeigen im Gegenteil dass das Einigungsamt nicht den Charakter eines Gerichtes hat., Die Tätigkeit des Einigungsamtes beruht nicht darauf, auf Grund bestehender Gesetze oder an Hand von Verträgen ein Urteil zu fällen, — es will nur entgegengesetzte Interessen versöhnen. Die Schiedssprüche der Einigungsämter haben daher nicht den Charakter gerichtlicher Urteile; sie sind nach geltenden Rechtsgrundsätzen nicht vollstreckbar, es müsste dies schon durch Gesetz oder Uebereinkommen bestimmt werden. — So kann es

1. den Parteien frei gestellt sein, den Schiedsspruch anzuerkennen, oder

2. die Parteien können sich zuvor einigen, den Schiedsspruch beobachten zu wollen;

3. es kann durch Gesetz bestimmt werden, dass ein solcher Schiedsspruch beobachtet werden muss, und dass derselbe gerichtliche Vollstreckbarkeit erlangen kann;

4. endlich kann man dem Schiedsspruch den Charakter eines Vertrages, eines neuen Arbeitsvertrages geben, der für eine bestimmte Zeit Geltung hat.

Was den ersten Fall, — die Freistellung der Annahme des Schiedsspruches anbelangt, so meint Stieda,[2]) dass der Zwang zur Durchführung der Schiedssprüche völlig angebracht wäre. „Ist einmal überhaupt das Einigungsverfahren als das zweckmässigste anerkannt und wünscht man seine allgemeine Anwendung — dann sollte man auch nicht davor scheuen, die Konsequenz zu ziehen und die Erkenntnisse gerichtlich durchführbar

[1]) Report of South Yorkshire Collieries Arbitration (Sheffield 1879) p. 49 S. u. B. Webb: Theorie u. Praxis d. Engl. Gewerkv., p. 205.

[2]) H. W. B. d. St. W., Bd. III, p. 346.

machen. Anders liegt eben die Gefahr, dass der Einigungsversuch vergeblich war, zu nahe. Hat aber erst das Einigungsamt einigemal das Unglück gehabt, seine Sprüche nicht befolgt zu sehen, so ist es mit seinem Ansehen aus. Es mag sein, dass juristisch die Vollstreckbarkeit eines nicht durch ein ordentliches Gericht gefällten Urteils Schwierigkeiten bereitet, sozialpolitisch, um die Wirksamkeit des neuen Instituts zu sichern, ist sie unbedingt erforderlich. Stellt man es in das Belieben der Parteien, ob sie sich dem Urteilsspruche unterwerfen wollen oder nicht, so hat man schlechterdings keine Gewähr, dass eben diejenige Einigung, welche den Umständen angemessen erscheint, wirklich zur Geltung gelangt."

Die Vollstreckbarkeit dieser Schiedssprüche (Fall 3) und die Verleihung des Vertragscharakters (Fall 4) sind Massregeln, die hauptsächlich geeignet sind, Arbeitseinstellungen vorzubeugen. In der Tat soll dies — wie wir schon gezeigt haben — die Haupttätigkeit der Einigungsämter ausmachen, vor Ausbruch der Strikes die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse zu regeln, bevor die Gemüter durch den ausgebrochenen Streit erregt sind und durch das Einmischen der Hetzer immer unversöhnlicher gestimmt werden. Wenn man so oft von Misserfolgen der Einigungsversuche gehört, und dieses Institut deshalb als unbrauchbar hingestellt worden ist, so hatte das seinen Grund wesentlich darin, dass es seine Tätigkeit zu spät begonnen, erst in einem Momente, als die streitenden Parteien schon von gegenseitigem Hasse erfüllt waren und eine Einigung zur Unmöglichkeit geworden war.

16. Aus dem Gesagten geht hervor, dass Einigungsämter, so sie segensreich wirken sollen, permanente Einrichtungen sein müssen, damit sie zu jeder Zeit angerufen und rasch eingreifen können, wie dies u. a. in England und Australien der Fall und im französischen Entwurfe vorgesehen ist.

17. Vergeblich wird man wohl nach Gegnern der Einigungsämter auf freiwilliger Grundlage suchen. Wenn wir jedoch die Frage aufwerfen: soll die Staatsgewalt die Kontrahenten zwingen, das Einigungsamt anzurufen; mit anderen Worten, sollen obligatorische Einigungsämter eingeführt werden, — dann werden wir auf eine grosse Zahl solcher stossen, die eine derartige Einrichtung bekämpfen und für schädlich erklären. Lassen wir in dieser praktisch schwierigen Frage zuerst Ludwig-Wolf das Wort.

„Die Geschichte der Gesetzgebung zeigt uns zu verschiedenen Malen das Bestreben von Politikern und Gesetzgebern, da, wo der Sinn für eheliches Leben bei einem Volke in einer Zeitperiode gesunken ist, mit legislatorischen Mitteln auf die Wiedererweckung dieses Sinnes, auf die Beförderung von Eheschliessungen direkt einzuwirken und jedesmal sehen wir, dass diese Versuche gescheitert und resultatlos geblieben sind, und dass der bekämpfte Uebelstand seine Abhülfe nur durch einen geistigen Umschwung, durch eine Neuerweckung des geistigen Volkslebens fand. Die vorliegende Frage hat damit eine gewisse Aehnlichkeit. Wie sich durch das Gesetz den Geschlechtern die Neigung zu ehelichem Leben, zu einträchtigem Durchslebengehen nicht vorschreiben lässt, ebensowenig lässt sich den beiden hier in Frage kommenden Parteien, auf deren Vereinigung das Bild der Ehe wohl passt, diktieren, sich in gegenseitigem Vertrauen aneinander zu schliessen. Das Vertrauen zu einander, das Bewusstsein des gegenseitigen Aufeinandergewiesenseins lässt sich nicht befehlen, und daher weise ich jeden Zwang, den der Staat in dieser Richtung zu versuchen angefeuert wird, ganz entschieden zurück. Jeder Zwang würde hier nur das Gegenteil von dem beabsichtigten Resultate erzielen und die Autorität des Staates schädigen.

Anders liegt die Frage, ob der Staat nicht versuchen soll, ohne Zwang und indirekt in den betreffenden Klassen seiner Angehörigen dieses Bewusstsein zu wecken, ihnen Gelegenheit zu bieten, durch eigene Entschliessung und in eigener Erfahrung zu erproben, ob ein Hand in Handgehen mit der Gegenpartei nicht naturgemäss und ihnen darum nützlicher sei, als ein naturwidriger Kampf? Die Frage so gestellt, bejahe ich entschieden, da meiner Ansicht nach es die Hauptaufgabe des Staates ist, in moralischer und materieller Hinsicht die Wege zu schaffen und zu ebnen, auf denen seine Angehörigen dann mit eigner Kraft vorwärts streben können.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte ich, abgesehen von so manchem anderen Vorschlage vor allem den: dass bei gesetzlicher Anerkennung der Gewerkvereine die Unterwerfung unter ein Einigungsamt als Normativbedingung hingestellt werde. Als selbständige und dispositionsfähige Staatsbürger werden sich die Mitglieder der Gewerkvereine selbst sagen, dass, wer vom Staate Rechte fordert, auch die solchen Rechten gegenüberstehenden Pflichten auf sich nehmen muss, und es wird ihre

Sache sein, zu erwägen, ob die staatliche Anerkennung ihres Vereines die Uebernahme der Verpflichtung wert ist, den Versuch zu machen, mit der anderen Partei auf friedlichem Fusse zu verkehren.“ [1]) So sprach sich Ludwig-Wolf im Jahre 1873 in seinem Gutachten aus, das auf Veranlassung der Eisenacher-Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage verfasst worden ist.

Und in derselben Versammlung beantwortete Dr. Gensel [2]) diese Frage folgendermassen:

Gründe für obligatorische Errichtung von Einigungsämtern: Die Arbeits-Einstellungen und Ausschliessungen seien „Privatfehden“ (Brentano), durch welche die staatliche Ordnung geschädigt werde — unerlaubte Selbsthilfe. Es werde dadurch wertvolles Kapital vergeudet und Arbeitskräfte brach gelegt; Familien werden brotlos; der Müssigang habe schädlichen Einfluss auf die Sittlichkeit; die Konsumenten werden benachteiligt. Der Staat dürfe daher nicht abwarten, ob die Beteiligten selbst eine Einigung finden.

Hiergegen ist Folgendes einzuhalten: So lange nicht Excesse und Zwangsmassregeln gegen solche vorkommen, die weiter arbeiten wollen, ist die Bezeichnung „Privatfehde“ völlig unhaltbar; ebenso unhaltbar, wie die leider zu spät aufgehobenen Koalitionsverbote es waren. Mit welchem Rechte will man jemanden zwingen, eine industrielle Arbeit, zu der er nicht kontraktlich verpflichtet ist, unter Bedingungen zu leisten, welche er für unannehmbar erachtet? Excesse mag man streng bestrafen. Sehr wirksam ist es ferner, wenn die Polizeigewalt erklärt, dass sie diejenigen, welche fortzuarbeiten wünschen, gegen jede Massregelung schützen werde, und wenn sie den entschiedenen Willen zeigt, diese Verheissung durchzuführen. Aber so lange nichts weiter vorliegt, als dass nach abgelaufener Kündigungsfrist die Arbeiter aufhören zu arbeiten, die Fabrikanten ihre Arbeiter entlassen, so lange weiss ich nicht, woher die Staatsgewalt ein Recht zum Einschreiten nehmen, oder wie sie das „Verbrechen gegen die Gesellschaft“ definieren soll.

---

[1]) L. F. Ludwig-Wolf: Wie sind Schieds- und Einigungsämter einzurichten? p. 47, ff.

[2]) Dr. Gensel: Wie sind Schieds- und Einigungsämter einzurichten, p. 36 ff.

Ferner: will man Einigungsämter obligatorisch einführen, so muss vor allen Dingen klargestellt werden, für wen. Man spricht so im Allgemeinen von Grossindustrie und vergegenwärtigt sich dabei als Beispiel etwa das Strumpfwirkergewerke von Nottingham oder die Eisenarbeiter von Newcastle. Ein Strike, der mehrere Hunderte oder wohl Tausende von Arbeitern an einem Orte umfasst, ist allerdings in seiner Erscheinung besonders furchtbar. In Deutschland haben wir aber nur sehr wenige solche Mittelpunkte der Industrie; viel öfter findet man an einem Orte nur ein oder einige wenige Etablissements gleicher Art. Und von direkterem Einflusse auf die Allgemeinheit sind Arbeitseinstellungen in solchen Gewerben, die eine rein lokale Kundschaft haben und nicht zur Grossindustrie gehören: Bäcker, Fleischer, Tischler, Droschkenkutscher u. s. w. Wo soll da die Grenze sein?

Auch die Möglichkeit der Exekution durch Zwangsmittel wird bei näherer Betrachtung sehr zweifelhaft. Ausgedehntere Erfahrungen über Einigungsämter liegen nur aus England vor, und zwar über freiwillig gebildete. Auflehnungen gegen deren Beschlüsse sind nach allen Zeugnissen äusserst selten vorgekommen. Wenn die Genossen dem Widerspenstigen jede Unterstützung versagen, ihn aus ihrer Gemeinschaft ausschliessen, so ist das ein ebenso natürliches wie wirksames Exekutionsmittel. Hier steht aber ein gesetzlich durchzuführender Zwang in Frage. Da sind denn sehr verschiedene Fälle denkbar. Im Laufe der Periode, für welche der Beschluss des Amtes gelten soll, erklären einzelne Arbeiter, zu diesen Bedingungen nicht mehr arbeiten zu wollen, und hören ohne Kündigung auf, oder umgekehrt ein Fabrikant entlässt seine Arbeiter ohne Kündigung; das ist einfacher Kontraktbruch, über den die Behörde (§ 108 der Gewerbeordnung) zu kognoszieren hat. Anderer Fall: einzelne Arbeiter kündigen im Laufe der Periode, oder umgekehrt ein Fabrikant kündigt einzelnen seiner Arbeiter oder auch der Gesamtheit; dagegen wird kaum etwas zu tun sein, denn wie will man einem Arbeiter verwehren, an einen andern Ort zu ziehen oder eine andere Beschäftigung zu ergreifen? oder dem Fabrikanten, seinen Betrieb einzuschränken, oder sich vom Geschäft zurückzuziehen? Wo aber das Amt seine Exekutivgewalt zu erproben hätte, das wäre, wenn nach verkündetem Spruche oder auch im Laufe der Geltungsperiode die Gesamtheit oder eine

grosse Mehrheit von Arbeitern oder Arbeitgebern erklärt, sich dem Spruche nicht unterwerfen, vielmehr es mit einem Stricke oder Lockout versuchen zu wollen. Man zeige mir einen Weg, hier wirksamen Zwang zu üben, ohne Oel ins Feuer zu giessen! Solche Fälle sind aber viel leichter denkbar, wo das Einigungsamt von oben dekretiert und nicht aus dem Bedürfnis der Beteiligten hervorgewachsen ist. Das freiwillige Einigungsamt wird von den besseren, friedliebenden Elementen getragen, und wer sich nicht direkt beteiligen will, sieht sich von den Vorteilen der Gemeinschaft ausgeschlossen; wo dagegen der Zwang dahinter steht, ziehen jene sich bescheiden zurück, und Ehrgeiz und Parteisucht führen das grosse Wort.

Der Vorschrift, dass keine Arbeitseinstellung oder Aussperrung unternommen werden dürfe, bevor nicht ein Sühneversuch durch ein Einigungsamt gemacht worden (Bitzer) vermag ich einen irgend erheblichen praktischen Wert nicht beizumessen. Sind die Parteien verständig genug, um die Gefahren der äussersten Schritte zu ermessen, so ist die Vorschrift überflüssig; sind sie das nicht, so wird der Sühneversuch nur zu leicht ebenso zur leeren Form herabsinken, wie derjenige vor dem Ehescheidungsprozesse oder bei dem französischen Friedensrichter, und dann wird das Institut nur diskreditiert. . . .

Nach all dem scheint mir nur das Prinzip der Freiwilligkeit geeignet, als Grundlage für Einigungsämter zu dienen; wie denn die Vorbilder, welche der Idee dieser Institution bereits in weiten Kreisen Eingang verschafft haben, so durchaus auf dem Prinzipe der Freiwilligkeit beruhen, dass dasselbe nach der Meinung der Vertreter dieses Systems sogar „zum Wesen der Sache“ gehört. (Schlussbericht der englischen Kommission für die Gewerkvereine 1869.) Zwei Bemerkungen sei mir gestattet an die englischen Einigungsämter noch anzuknüpfen. Einmal, dass dieselben fast überall erst dann zustande gekommen sind, nachdem die Parteien in harten Kämpfen ihre Kräfte gemessen und den furchtbaren Ernst der Sache am eigenen Leibe erfahren hatten; so wünschenswert es wäre, die Strikes von vornherein auszuschliessen, so nützt es doch nichts, sich die Menschen anders vorzustellen, als sie sind, und ich will daher die Befürchtung nicht unterdrücken, dass vielerorten noch heftige Kämpfe vorausgehen werden, ehe die Einigungsämter feste Wurzel zu fassen vermögen. Die zweite Bemerkung ist die, dass die Einrichtung

sich erfahrungsgemäss gern an die Namen hervorragender, von beiden Parteien hochgeachteter Persönlichkeiten anlehnt; das ist aber wiederum ein gewichtiger Grund gegen jedes Reglementieren von oben, denn eine solche Tätigkeit, wie sie Mundella und Kettle geübt haben, lässt sich nimmermehr befehlen."

So gelangt denn Gensel zum Schluss:

„Gesetzliche Anordnung von Einigungsämtern ist nicht zu empfehlen. . . . Vielmehr sind Einigungsämter zunächst rein auf der Grundlage der Freiwilligkeit anzustreben."

Ein anderer Berichterstatter Dr. Bitzer[1]) kommt zu dem Schlusse: „Ein Punkt lässt sich indessen schon jetzt feststellen: es ist der, dass kein Zwang zur Unterstellung der Lohnstreitigkeiten unter Einigungsämter stattfinden darf".

Und so könnten noch weitere Stimmen angeführt werden, die alle nach der gleichen Art diese Frage entschieden haben. Es war dies eben die allgemeine Anschauung dieser Zeit, — und diese Anschauung ist bis auf unsere Tage die herrschende geblieben. Gegenwärtig aber ist die Zahl der Anhänger der obligatorischen Einigungsämter grösser denn je, — und es haben sich unparteische Stimmen, teils durch eigene Erfahrung, teils durch die Erfahrungen, welche man in Australien und Neuseeland gemacht, veranlasst — sich zu Gunsten obligatorischer Einigungsämter ausgesprochen. Wir werden weiter unten einige davon vernehmen.

Bei der Beurteilung obligatorischer Einigungsämter haben wir zu unterscheiden zwischen dem Verhandlungszwang, d. h. dem Rechte des Staates, die beteiligten Personen zu zwingen vor einem Einigungsamte zu verhandeln, wobei jedoch noch keine Verpflichtung besteht die Beschlüsse des Einigsamtes anzuerkennen und der obligatorischen Beobachtung der Beschlüsse.

Anlässlich der Beratung der Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1901, wobei es sich um Einführung des Verhandlungszwanges handelte, haben sich viele Mitglieder der Kommission gegen den Zwang ausgesprochen. „Er bedeutet, — so sagt Dr. Oskar Martens[2]) — einen durchaus unberechtigten Eingriff in die persönliche und die wirtschaftliche Freiheit, einen Eingriff,

---

[1]) Dr. Bitzer: Bemerkungen über Einigungsämter, p. 33.

[2]) Dr. Oskar Martens: Vom Einigungsamt und dem Entwurfe eines Gesetzes betr. Abänder. des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte, p. 12.

der auch in der Kommission selbst auf heftigen Widerspruch gestossen ist. Es erscheine, so wurde ausgeführt, grundsätzlich unzulässig, dass sich der Staat in wirtschaftliche Streitigkeiten einmische und die eine der beiden Parteien unter Androhung von Geldstrafe zum Erscheinen und zur Aussprache zwinge. Kämen die streitenden Teile nicht freiwillig, so erscheine jeder Einigungsversuch doch von vornherein als aussichtslos. Wohl aber sei der Zwang geeignet, um noch mehr Verstimmung hervorzurufen. Auch frage sich, ob die Androhung von Geldstrafe überhaupt den Erfolg haben werde, dass die geladene Partei nun wirklich komme."

Andererseits haben sich zwei der bedeutensten deutschen Gewerberichter, denen grosse Erfahrung in einigungsamtlichen Angelegenheiten zukommt, zu Gunsten des Verhandlungszwanges ausgesprochen. M. von Schulz, Gewerberichter in Berlin sagt: „Durch den zu erstrebenden Verhandlungszwang wird nicht, wie behauptet wird, der Arbeitgeber genötigt, unter allen Umständen den Arbeitern ihre Forderungen, oder einen Teil derselben zu bewilligen. Wenn man unsere Verwaltungsberichte durchblättert, wird man sich überzeugen, dass das Einigungsamt nicht systematisch den Arbeitern eine Lohnerhöhung gewährt, und dass diesen ihre Forderungen, sobald sie ungerechtfertigt erscheinen, nicht zugestanden worden sind. Ein allgemeines Streiken aller derjenigen Arbeiter, welche durch das Einigungsamt noch keine Lohnerhöhung erzielt haben, ist daher nicht zu besorgen. Man führe ruhig den Verhandlungszwang ein, damit noch mehr Streitigkeiten wie bisher durch das Einigungsamt aus der Welt geschafft werden können. In dem Kommissionsbericht ist zur Begründung des Verhandlungszwanges hervorgehoben, dass jeder Streik ein öffentliches Unglück sei, welcher nicht an dem Streike beteiligte Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehe. Am 26. April dieses Jahres wurde im Reichstage als Autorität für den Verhandlungszwang der in England amtierende Minister Sir John Gorst genannt. Derselbe hat erklärt, dass bei Streiks neben dem Arbeitgeber noch ein weiterer Faktor in Betracht komme, nämlich das Publikum als sogenannter Dritter, welcher dabei ein grösseres Interesse habe, als selbst die beteiligten Industriellen und Arbeiter; dieses Publikum habe das Recht zu verlangen, dass die Regierung mit der Autorität, welche sie aus ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der gesamten Bevölkerung herzuleiten hätte, in die Streiks eingreife,

und zwar in der Form, wie es 1896 durch den Verhandlungszwang in England ausgesprochen sei.

Ein schlagendes Beispiel für solche Arbeiterstreitigkeiten, welche den Verhandlungszwang dringend erheischen, bildet der Hamburger-Hosenarbeiterstreik.

Selbstverständlich wird sich der Gewerbegerichtsvorsitzende, wenn er von dem Verhandlungszwang Gebrauch machen muss, damit zufrieden geben, dass die Arbeitgeber, welche grössere Betriebe besitzen, soweit die Chefs nicht böswillig sind, sich durch ihre Angestellten (Direktoren etc.) vertreten lassen. Demgegenüber wird man bei den Arbeitnehmern die Leiter der Streiks allererst zur Verhandlung nötigen. Auf diese Weise wird der Verhandlungszwang gegenseitiges Anhören der Parteien ermöglichen. Wenn dieselben sich dann gesagt haben, was sie auf dem Herzen haben, sind sie geneigter, Vergleichsvorschlägen der Einigungsämter Gehör zu schenken."[1])

Und der nicht weniger erfahrene Schalhorn, ebenfalls Gewerberichter in Berlin schreibt: „Nach alledem glauben wir, dass das neue Einigungsamt nicht minder segensreich wirken wird wie das alte. Und die Möglichkeit seines Zusammentretens und Wirkens wird erweitert werden durch den neu eingeführten „Besprechungszwang". Wir brauchen hier nicht weiter auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen, dass eine jede Besprechung an unparteiischer Stelle, mag sie anfangs noch so widerwillig gewährt sein, die Möglichkeit einer Aussprache vor dem Einigungsamt selbst und damit einer Verständigung erheblich fördert. Wir erachten die Einführung des Besprechungszwanges — neben der Erweiterung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte — für einen so wesentlichen Vorzug der Novelle, dass wir die oben berührten Mängel gern in Kauf nehmen."[2])

Der Zwang ist nun keineswegs so gefährlich und verwerflich, wie oft behauptet wird, — und er lässt sich auch erfolgreich durchführen, wie die Erfahrungen von Australien und Neuseeland beweisen, aber er widerspricht unserer Anschauung von der Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen. Das ist auch die Ursache, warum die Verfasser des französischen Entwurfs die Einführung obligatorischer Einigungsämter ver-

[1]) Soziale Praxis, IX. Jahrg. 1899, p. 237.

[2]) Soziale Praxis, X. Jahrg. 1901, p. 931.

mieden und sich einstweilen mit einem fakultativen Gesetz begnügt haben.

Was nun die obligatorische Beobachtung der Beschlüsse der Einigungsämter anbelangt, so haben wir schon oben die Meinung von Prof. Stieda vernommen. Lassen wir hier noch die Ansicht eines Hauptverfechters der Einigungsämter in Deutschland folgen: „Ich stand — so sagt Dr. Max Hirsch — bisher auf dem Standpunkte, man könne die Einigungsämter ganz ruhig dem freien Willen der Beteiligten überlassen. Ich baute auf das Worthalten der deutschen Arbeiter und Arbeitgeber und scheute mich, von vornherein auf Zwang hinzudeuten. Aber heute bin ich durch die Erfahrung eines anderen belehrt . . . etc.

. . . . Einigungsämter auf freiwilliger Grundlage; — ja! aber sobald die Majorität sich für das Einigungsamt erklärt hat, dann trete die Gesetzgebung ein und sage: Nunmehr ist jeder Berufsgenosse verpflichtet, sich der Entscheidung der Einigungsämter zu fügen und dieselbe auszuführen! sonst bleibt die Gefahr, dass ein Paar Arbeitgeber durch ihre Widersetzlichkeit imstande sind, dieses ganze heilsame Institut zu untergraben. Es muss also, da das Einigungsamt eine Art parlamentarischer Vertretung sein soll, auch die Verbindlichkeit, seinen Beschlüssen Folge zu leisten, für die gesamten Berufsgenossen gesetzlich festgestellt werden.“ [1])

Stieda und Max Hirsch stehen zwar auf dem Boden freiwilliger Einigungsämter. Was sie jedoch von den Urteilen sagen, hat allgemeine Bedeutung und gilt auch für die Urteile obligatorischer Einigungsämter.

Wie man sieht, sind die Ansichten über obligatorische Einigungsämter auch gegenwärtig noch sehr geteilt. Unseres Erachtens hat Ludwig-Wolf einen richtigen Weg gewiesen, wenn er bei der gesetzlichen Anerkennung der Gewerkvereine die Unterwerfung unter ein Einigungsamt als Normativbedingung verlangt; [2]) — oder, wie man besser sagen könnte, wenn bei der gesetzlichen Anerkennung der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter die Unterwerfung unter ein Einigungsamt als Bedingung hingestellt würde.

---

[1]) Vergl. Ludwig-Wolf: Ueber Einigungsämter p. 49.

[2]) Ludwig-Wolf: Wie sind Schieds- und Einigungsämter einzurichten, p. 48.

Im Dezember 1900 wurde in Chicago eine Konferenz betreff. Einigungsämter und Schiedsgerichte in Nordamerika abgehalten. Die Majorität der Teilnehmer war entschieden gegen die obligatorischen Einigungsämter, deren Idee jedoch von einem Delegierten aus Neuseeland eifrigst verfochten worden ist.[1])

18. Als Aufgabe des Einigungsamtes bezeichneten wir oben die Schaffung von Vertragsrecht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Wir wollen an dieser Stelle auf diese Frage zurückkommen, um die Art dieser Verträge und ihre Bedeutung näher zu untersuchen.[2])

Das Verhältnis zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber kann geregelt werden, einmal durch den individuellen Arbeitsvertrag d. h. durch einen Vertrag zwischen dem einzelnen Arbeiter und seinem Arbeitgeber (Lohn- oder Dienstvertrag genannt), oder zweitens durch Gesetz, und endlich auch durch einen kollektiven Arbeitsvertrag, d. h. durch einen Vertrag zwischen einer Mehrzahl von Arbeitern und einem oder einer Mehrzahl von Arbeitgebern.

Bis vor kurzem herrschte der individuelle Arbeitsvertrag. Man glaubte, dass im freien Wettbewerb der einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter jedem Teile das Seinige zukomme. Tatsächlich war das aber nicht der Fall. Dem Arbeiter blieb meist nichts anderes übrig, als die Bedingungen des Arbeitgebers anzunehmen oder auf die Anstellung zu verzichten; letzteres war ihm oft unmöglich, infolge seiner wirtschaftlichen Schwäche. Dieser Uebelstand soll durch die kollektive Vertragsschliessung verbessert werden.

Kollektive Arbeitsverträge sind vereinzelt schon im 18. Jahrhundert vorgekommen.[3]) Erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts aber sind sie üblicher geworden.

---

[1]) Soziale Praxis X. Jahrg. 1901, p. 374.

[2]) Vergl. Sidney und Beatrice Webb: Theorie und Praxis der engl. Gewerkvereine Bd. I, p. 154 ff. und Bd. II, p. 360 Lotmar: Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Arch. f. sozial. Gesetzgeb. und Statistik, Bd. XV, p. 1—122. Lotmars Arbeit ist eine juristische Behandlung der Tarifverträge.

Georg Sulzer: Die kollekt. Vertragsschliessung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik VIII. Jahrg., p. 301 ff. und p. 339 ff.

[3]) Vergl. Brentano Arbeitergilden, Bd. II, p. 267.

In ihrem interessanten und lehrreichen Buche über die englischen Gewerkvereine [1]) unterscheiden Sidney und Beatrice Webb drei Hauptformen des kollektiven Arbeitsvertrages.

Die einfachste Form ist der Werkstättenvertrag; das ist ein Vertrag zwischen der Arbeiterschaft einer einzelnen Werkstatt (oder einer Fabrik) mit dem einzelnen Unternehmer. Die Kollektivität ist nur auf Seiten der Arbeiter; diese brauchen jedoch nicht organisiert zu sein. Sie können formlos mit dem Arbeitgeber zusammentreten und die verschiedensten Punkte des Arbeitsverhältnisses vertraglich regeln. Sind jedoch die Arbeiter organisiert, so wird das Organ, das sie vertritt (Arbeiterausschuss, Arbeiterkommission) den Werkstättenvertrag mit dem Arbeitgeber beraten und abschliessen. — Als besonders wichtiges Objekt des Werkstättenvertrags bezeichnet Sulzer die Werkstatt- oder Fabrikordnung. [2]) — Das ist auch der Grundgedanke des französ. Gesetzentwurfes über Einigungsämter.

Der Werkstättenvertrag hat nun, sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeiter den Nachteil, dass er nur die Arbeitsbedingungen einer einzelnen Fabrik regelt; die Unterschiede, die zwischen den Arbeitsbedingungen der verschiedenen Fabriken desselben Gewerbes bestehen, nicht vollständig zu berücksichtigen vermag.

Man war daher bestrebt, überall da, wo sich die Organisation der Arbeiter über die Berufsgenossen einer Stadt oder eines Distriktes erstreckt, die Arbeitsbedingungen durch kollektive Verträge mit den Arbeitgebern des ganzen Berufszweiges einheitlich zu regeln. Hierzu genügen nun die Arbeiterausschüsse nicht mehr, es bedarf dazu grösserer Verbände, wie der Gewerkvereine auf der einen, der Unternehmerverbände auf der andern Seite. — Diese zweite Form von Verträgen, welche zwischen den Unternehmern und den Arbeitern eines bestimmten Gewerbes in einer Stadt abgeschlossen werden, nennt man „lokale kollektive Arbeitsverträge."

Wenn nun auch bei Abschluss lokaler kollektiver Arbeitsverträge die Parteien in der Regel organisiert sind, so ist die

---

[1]) S. u. B. Webb. Theorie und Praxis der engl. Gewerkvereine Bd. I, p. 154 ff.

[2]) G. Sulzer: Die kollekt. Vertragschliess. zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Schweiz. Bl. für Wirtsch. Sozialp., Jahrg. VIII, p. 306.

Organisation nicht unbedingt notwendig. — Durch blosse Massenversammlungen ist es auch möglich, solche Arbeitsverträge zu schaffen. Jedoch ist die Organisation für die Durchführung der Verträge von grosser Bedeutung. — Diese Art Verträge sieht das Gesetz des Kantons Genf vor.

Endlich können Verträge geschlossen werden zwischen den in Gewerkvereinen geeinigten Arbeitern eines ganzen nationalen Berufszweiges mit sämtlichen durch Unternehmerverbände geeinigten Unternehmern. Diese dritte Form von Verträgen nennt man „nationale kollektive Arbeitsverträge". — Zur Abschliessung solcher Verträge sind grosse Massenversammlungen nicht mehr möglich, es bedarf dazu notwendigerweise nationaler Organisationen. Das ist z. B. der Fall in der englischen Baumwollindustrie.

Zur Abschliessung sämtlicher drei Formen kollektiver Arbeitsverträge eignen sich Einigungsämter in vorteilhafter Weise; ja es gehören solche Vertragsschliessungen zu den wesentlichen Aufgaben des Einigungsamtes. — Je nach den gegebenen Verhältnissen und nach dem Stande der Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber, wird sich bald ein Einigungsamt für die einzelne Fabrik, bald ein solches für einen bestimmten Kreis, bald ein nationales Einigungsamt empfehlen.

19. Wenn wir nun die Frage aufwerfen, auf welche Weise die Durchführung genannter Verträge am besten gesichert sei, so ist darauf zu antworten, dass die Organisation, sowohl der Arbeiter als auch der Arbeitgeber als bestes Mittel dazu dienen kann. So sagt Ludwig-Wolf:[1]) „die Koalitionsverbände mit ihrer moralischen, die einzelnen Individuen zusammenfassenden Macht bilden den Rost, auf den wir die Grundmauer des Einigungsamtes zu setzen haben". Und S. und B. Webb[2]) bemerken, dass „obschon aber die kollektive Vertragschliessung in einem grösseren Gebiete herrscht als das Gewerkvereinswesen, so kann doch allein ein Gewerkverein den Mechanismus für jede weitergehende und nicht nur zufällige Anwendung derselben liefern. Ohne die Existenz eines Gewerkvereines in einer bestimmten Industrie wäre es fast unmöglich, eine für einen ganzen Distrikt giltige gemeine Regel, geschweige denn ein nationales Abkommen zu

[1]) Ludwig-Wolf: Wie sind Schieds- u. Einigungsämter einzurichten, p. 54.
[2]) S. u. B. Webb: Theorie u. Praxis, p. 159.

erreichen. Wenn daher das Ziel eines kollektiven Vertrags dahin geht, die Bedürfnisse einzelner Firmen und einzelner Distrikt- und nicht nur die der einzelnen Arbeiter eines einzelnen Unternehmers ausser Ansatz zu bringen, dann ist die Gewerkvereinsorganisation unentbehrlich. Ausserdem kann allein ein Gewerkverein den Mechanismus für die selbsttätige Auslegung und die friedliche Revision des allgemeinen Abkommens liefern. Der Gewerkvereinsmechanismus gibt also in der Tat der kollektiven Vertragschliessung Dauer und Elastizität." Auch Brentano bezeichnet die Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber als notwendig für die weitere Entwicklung der Einigungsämter. „Was also mit der Zukunft nötig sein wird, scheint mir die gesetzliche Anerkennung des tatsächlichen Verhältnisses, dass Arbeitskammern, wie Kettle sagt, nur möglich sind mittelst Gewerkvereinen einerseits und Gesellschaften von Arbeitgebern andrerseits, dass dem entsprechend Abgeordnete der Gewerkvereine und Abgeordnete der Arbeitgebergesellschaften die Arbeitskammer bilden, und dass zur Strafzahlung nicht mehr die individuellen Arbeiter oder Arbeitgeber, sondern der Gewerkverein oder die Gesellschaft der Arbeitgeber verurteilt werden, diesen Vereinen dagegen das Recht erteilt wird, die Strafgelder von den Einzelnen, die sich verfehlten, selbst einzuziehen." [1])

Die Organisation der Arbeiter und diejenige der Arbeitgeber bildet ohne Zweifel ein fester Boden, auf dem sich Einigungsämter vorzüglich entwickeln können; immerhin dürfen wir dieselben nicht als unbedingte Notwendigkeit hinstellen. Wie wir gesehen haben, ist es sehr wohl möglich, Werkstätten- und lokale kollektive Arbeitsverträge abzuschliessen, auch ohne Organisation der Parteien. Wenn es sich jedoch um die Durchführung solcher Verträge oder einigungsamtlicher Beschlüsse handelt, so bietet die Organisation grosse Erleichterung, sie ist vielleicht das beste Mittel dazu.

20. In seinem berühmt gewordenen Buche über die Arbeitergilden der Gegenwart aus dem Jahre 1872 bespricht Lujo Brentano in allgemeinen Schlussbetrachtungen die Lösungsversuche der sozialen Frage in England.

Als Inhalt der sozialen Frage der Gegenwart bezeichnet Brentano die Arbeiterfrage, „die Befriedigung der Bedürfnisse

[1]) Brentano: Arbeitergilden Bd. II, p. 305.

der Arbeiterklasse, die Hebung ihres Gesamtzustands und ihre Beteiligung an den Fortschritten unserer Kultur — und den Ursprung derselben müssen wir in dem Beginn der Absonderung der Arbeiter von den übrigen Gesellschaftsklassen um die Mitte des 14. Jahrhunderts erblicken. Seitdem haben sich mit der Weiterentwicklung der Verhältnisse auch die besondern Bedürfnisse der Arbeiter weiterentwickelt, bis die Frage ihrer Befriedigung in unsrer Zeit zur Krisis gelangt ist. Statt dass also die heutige soziale Frage in der neuesten Zeit erst entstanden ist, wie manche meinen, ist die neueste Zeit vielmehr die Zeit ihrer Lösung. So sind z. B. die politischen Bedürfnisse der Arbeiterklasse heute bereits zur Anerkennung gelangt und durch die Gewährung des Stimmrechts das Mittel zur Befriedigung derselben gegeben. Ihre besondern wirtschaftlichen Bedürfnisse und ihr Verlangen nach Teilnahme an den Fortschritten unsrer Zivilisation streben unzweifelhaft gleichfalls ihrer Befriedigung zu.[1])

Als ersten Lösungsversuch bezeichnet Brentano „die Beseitigung aller überkommenen gesetzlichen Hemmnisse der freien Entwicklung aller Arbeitskräfte und die Weigerung jeder weitern gesetzlichen Einmischung in die Arbeitsverhältnisse, um es kurz zu sagen die Politik der freien Konkurrenz.“[2])

Der zweite praktische Lösungsversuch ist der durch Produktivgenossenschaften.[3])

Und endlich der dritte praktische Lösungsversuch in England bestand einerseits in der Schaffung von Gesetzen, welche die Arbeitsverhältnisse regelten und anderseits in der Bildung von Gewerkvereinen und Einigungskammern.

Zur Lösung der Arbeiterfrage genügt es nicht, „eine mehr oder minder grosse Zahl von Arbeitern über ihre Klasse emporzuheben“, es müssen vielmehr die Arbeiter als Arbeiter in ihrer Lage verbessert werden.[4])

„Das Mittel, dessen sich in Ermangelung eines bessern die Gewerkvereine zur Erreichung ihrer Ziele bedienten, waren Arbeitseinstellungen, das, welches sie erstrebten, Arbeitskammern. Sie selbst aber, sahen wir, halten das erstere Mittel für an sich völlig verwerflich; sie sind bereit, auf dasselbe zu verzichten,

[1]) Brentano: Arbeitergilden, Bd. II, p. 320.
[2]) Brentano: Arbeitergilden, Bd. II, p 320.
[3]) Brentano: Arbeitergilden, Bd. II, p. 322.
[4]) Brentano: Arbeitergilden, Bd. II, p. 324.

sobald die Regelung durch Arbeitskammern an deren Stelle tritt, und seitdem sich die Arbeitskammern, bestehend aus Vertretern von Gesellschaften der Arbeitgeber einerseits und der Gewerkvereine andrerseits als möglich erwiesen haben, sind die Gewerkvereine sogar für gesetzliche Durchsetzbarkeit der Entscheide der Arbeitskammern. Sobald diese Arbeitskammern aber in England allgemein geworden sein werden, scheint dort die Frage nach einer den Bedürfnissen der Gesamtheit der Arbeiter entsprechenden Neuordnung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beantwortet zu sein.“ [1])

„Diese in Arbeitskammern gipfelnde Organisation der Selbsthilfe erfüllt nämlich die Forderungen, welche, wie wir sahen, an das Lösungsmittel der Arbeiterfrage zu stellen sind: dass es die Bedürfnisse der grossen Masse der Arbeiter, des Mittelschlages berücksichtige, dass seine Wirkung sich auf die Gesamtheit der gemeinsam interessierten Arbeiter, nicht bloss auf Einzelne erstrecke, und dass es die Lage der Arbeiter in ihrer Eigenschaft als Arbeiter verbessere. Mögen diejenigen, welche unter dem Systeme absoluter Schrankenlosigkeit emporkommen, immerhin die ökonomisch ausgezeichnetsten Arbeiter sein, die Lage der Arbeiterklasse als solcher lässt dies System unverbessert. Mögen die Arbeiter, welche eine Produktivgenossenschaft zur Blüte bringen, immerhin die moralisch tüchtigsten sein, was sind die wenigen Hunderte von Arbeitern, deren Lage sie bisher verbesserten, verglichen mit den hunderttausend Arbeitern des Strumpfwirkergewerbes, deren gesamte Arbeitsverhältnisse von einer Kammer geordnet werden? Dabei wird durch die Arbeitskammern nicht verhindert, dass moralisch besonders tüchtige Arbeiter, ähnlich den Pionieren von Rochdale, Produktivgenossenschaften gründen. Auch werden ökonomisch besonders Ausgezeichnete in ihrer Entwicklung durch sie nicht verkümmert. Es ist nämlich ein besonderes Verdienst dieser Organisation, dass sie, weit entfernt eine für alle Einzelheiten im Voraus fertige Schablone zu sein, von unendlicher Elastizität im Stande ist, nicht nur in jedem Augenblicke etwa neu entstehenden Bedürfnissen der Gesamtheit sich anzupassen, sondern auch den besondern Umständen eines jeden Einzelnen Rechnung zu tragen. Aus allen diesen Gründen erscheint für England

[1]) Brentano: Arbeitergilden, Bd. II, p. 326.

diese Organisation zusammen mit direkter staatlicher Regelung der einzelnen Arbeitsverhältnisse, wo die Selbsthilfe als untunlich erscheint, wie z. B. bei Frauen und Kindern, wenn auch nicht als die Lösung der wirtschaftlichen Seite der heutigen sozialen Frage, — denn diese Lösung wäre die Befriedigung selbst der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiterklasse, — so doch als das natürlichste und geeignetste Mittel zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter als solcher.“ [1])

Die Ansicht, welche man so oft zu hören bekommt, mit der Schaffung der Gewerkvereine und Unternehmerverbände und der Bildung von Einigungsämtern, die als Verbindungsglieder der beiden Organisationen dienen sollen, wolle Brentano die soziale Frage lösen, scheint uns daher unrichtig. Ja, es ist dies eine willkürliche Interpretation der Worte Brentanos. Denn, — so spricht sich Brentano an anderer Stelle aus — „wäre aber auch die Lösung der heutigen sozialen Frage bereits erreicht, so dürften wir doch nicht hoffen, die Reihe der sozialen Fragen damit geschlossen zu sehen. Lassalle und die heutige Sozialdemokratie, welche diesen Schluss der Reihe erklären, scheinen mir in einen ähnlichen Fehler zu verfallen, wie früher der Abbé Sieyes.“ [2]) . . . Brentano will die Lösung der Arbeiterfrage zum grössten Teile den Arbeitern selbst überlassen, jedoch die notwendigen Bedingungen zu deren Lösung hergestellt wissen. Diese notwendigen Bedingungen sind nach seiner Ansicht „die in Arbeitskammern gipfelnde Organisation“ der Arbeitgeber und der Arbeiter.

21. Schlusswort: In der vorliegenden kleinen Abhandlung haben wir versucht, die Entwicklung der Einigungsämter zu schildern und die Bedeutung derselben hervorzuheben. Wir waren bestrebt, in objektiver Weise die damit zusammenhängenden Fragen, wie die wichtige Frage der staatlichen und der obligatorischen Einigungsämter zu behandeln.

Nach unserer Untersuchung wird man einsehen, dass das Problem der Einigungsämter nicht als ein gelöstes bezeichnet werden kann. Wohl wird man erkennen, dass dieselben schon gute Dienste geleistet haben, man wird jedoch auch zugestehen müssen, dass sie noch besseres hätten leisten können. Die Eini-

---

[1]) Brentano: Arbeitergilden, Bd. II, p. 327.

[2]) Brentano: Arbeitergilden, Bd. II, p. 328.

gungsämter stehen eben noch in dem Stadium der Entwicklung. Will man sie vervollkommnen, so wird man sie — mindestens auf dem Kontinent — noch mehr den gegebenen Verhältnissen entsprechend einrichten müssen.

Vergebens würde man wohl hoffen, durch Einführung dieses Institutes die Arbeiterfrage lösen zu können, — und dadurch ein völliges Verschwinden der Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erwarten, würde heissen sowohl unsere sozialen Verhältnisse, als auch die menschliche Natur verkennen.

LOI

fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits collectifs pouvant naître entre eux

Du 26 Mars 1904

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que :

LE GRAND CONSEIL,

Sur la proposition d'un de ses membres ;

DÉCRÈTE CE QUI SUIT :

Dispositions générales

ARTICLE PREMIER. — A défaut de conventions particulières, les conditions d'engagement des ouvriers en matière de louages de services ou d'ouvrages sont réglées par l'usage.

Ont force d'usage, les tarifs et conditions générales d'engagement établis en conformité de la présente loi.

ART. 2. — Dans chaque corps de métiers, ces tarifs et conditions sont établis :

a) Par un commun accord entre les patrons et les ouvriers intéressés, dûment constaté dans les limites fixées par la présente loi.

b) A défaut d'accord, par des arbitres, soit par la Commission centrale des Prud'hommes et les délégués des patrons et des ouvriers, après un essai préalable de conciliation devant le Conseil d'Etat. Ces délégués doivent appartenir à la profession en cause.

ART. 3. — Ont qualité pour établir ces tarifs et conditions dans chaque corps de métiers :

1° Les associations de patrons et les associations d'ouvriers, régulièrement inscrites au Registre du Commerce et dont les statuts ont été approuvés par le Conseil d'Etat.

Cette approbation sera accordée, pourvu :

a) Que ces statuts ne renferment rien de contraire aux lois, et notamment à la liberté du travail.

b) Que tous les membres de la profession aient le droit de faire partie de l'association, sous réserve des conditions générales d'admission et d'exclusion, mais pour autant que celles-ci ne présentent pas un caractère arbitraire.

c) Que le comité soit élu à la majorité des membres présents à l'assemblée générale.

d) Que les statuts puissent être revisés en tout temps lorsque la majorité des membres de l'association le demande.

2° En l'absence d'associations, les patrons et ouvriers de la profession, régulièrement établis dans le Canton de Genève depuis plus de trois mois et qui répondront à l'appel du Conseil d'Etat dans chaque cas particulier.

Accord des intéressés

ART. 4. — Pour pouvoir valablement établir ces tarifs et conditions dans chaque corps de métiers, les associations de patrons et les associations d'ouvriers convoquent par voie d'affiches et trois jours au moins à l'avance des réunions plénières des membres des associations respectives. Les frais d'affichage pour la convocation de ces réunions sont à la charge de l'Etat.

En l'absence d'association, soit patronale, soit ouvrière, le Conseil d'Etat, sur la demande écrite du cinquième des électeurs prud'hommes de la profession inscrits au tableau ouvriers ou patrons, ou en cas d'urgence, sur sa propre initiative, convoquera les réunions plénières des intéressés.

Ces assemblées nommeront, de part et d'autre et au bulletin secret, des représentants en nombre égal, soit sept patrons et sept ouvriers, à défaut d'entente sur un chiffre inférieur. Elles nommeront également des suppléants dont le nombre sera fixé par le règlement d'application. Le mandat des délégués et des suppléants ne prend fin que lorsque le conflit est terminé. Ne pourront être nommés délégués que ceux qui, avant leur nomination, ont travaillé de la profession pendant douze mois au

moins, en une ou plusieurs périodes, dans le Canton de Genève. Ils seront choisis, soit pour les patrons, soit pour les ouvriers, en majorité parmi les citoyens suisses et ce n'est qu'à défaut d'un nombre suffisant de ceux-ci qu'ils pourront être choisis en majorité ou même au besoin en totalité parmi les étrangers.

S'il existe plusieurs associations similaires, régulièrement constituées en conformité de l'art. 3 de la présente loi, elles auront le droit de désigner chacune un nombre de délégués proportionnel à celui de leurs membres.

L'état nominatif, soit des associations, soit à défaut de celles-ci, des patrons et ouvriers de la profession, sera préalablement arrêté par le Département du Commerce et de l'Industrie auquel incombera également le soin d'établir éventuellement la proportion des délégués.

ART. 5. — Les représentants ainsi nommés de part et d'autre devront se réunir dans le plus bref délai et seront convoqués par les plus diligents. Leurs décisions devront être prises à la majorité des trois quarts des membres délégués et seront consignées dans un procès-verbal en quatre exemplaires signés par les acceptants ; un exemplaire restera en mains des délégués patrons et un en mains des délégués ouvriers ; les deux autres seront déposés l'un au Greffe des Tribunaux de Prud'hommes et l'autre au Département du Commerce et de l'Industrie et seront mis à la disposition des intéressés qui voudront les consulter.

ART. 6. — Les tarifs et conditions ainsi établis demeureront en vigueur pour la durée qui y sera stipulée, mais qui ne pourra toutefois excéder cinq ans et dont l'échéance devra être fixée pour la fin d'une année civile à moins qu'une autre échéance n'ait été fixée d'un commun accord.

Ils se renouvelleront tacitement d'année en année s'ils n'ont été dénoncés de part ou d'autre un an au moins avant l'échéance d'un terme. Toutefois, moyennant entente amiable entre les délégués ouvriers et patrons, la durée du tarif et le délai de dénonciation pourront être inférieurs à un an.

ART. 7. — Jusqu'à l'adoption d'un nouveau tarif, l'ancien continuera à être applicable.

Tentative de conciliation

ART. 8. — A défaut d'accord entre les intéressés, une tentative de conciliation devra être provoquée à la requête de l'une ou de l'autre des parties devant le Conseil d'Etat qui pourra déléguer à cet effet un ou plusieurs de ses membres.

ART. 9. — La requête devra être faite en la forme écrite et contenir :

a) Les noms, qualités et domicile des représentants des deux parties ;

b) Les conditions de leur nomination ;

c) L'objet du différend.

ART. 10. — Le ou les délégués du Conseil d'Etat convoqueront les délégués des patrons et des ouvriers et chercheront à obtenir la majorité prévue à l'art. 5. S'ils n'y parviennent pas, ils constateront la non conciliation par un procès-verbal, dont un exemplaire sera remis d'office à la commission centrale des Prud'hommes.

ART. 11. — Lorsqu'un conflit surgira dans un corps de métiers, le Conseil d'Etat pourra immédiatement recourir à la tentative de conciliation et invitera, dans ce cas, les intéressés à nommer leurs délégués suivant le mode prévu à l'art. 4.

ART. 12. — Si l'une des parties refuse de choisir ses délégués ou si une difficulté s'élève à propos de leur choix ou leur répartition entre les associations similaires, le ou les délégués du Conseil d'Etat constateront la non conciliation comme à l'art. 10.

Arbitrage

ART. 13. — La Commission centrale des Prud'hommes devra se réunir dans les six jours de la réception du procès-verbal de non conciliation et convoquera à son tour les délégués qui doivent lui être adjoints.

Si l'une des parties refuse encore de choisir ses délégués, ou si la difficulté au sujet de leur choix n'a pas pu être tranchée, la Commission centrale des Prud'hommes les nommera d'office. — A la réunion convoquée, les membres présents statueront à la majorité et au bulletin secret sur les prétentions des parties.

Si l'un ou l'autre des membres de la Commission centrale des Prud'hommes appartient à la profession en conflit, les autres membres de la Commission s'adjoindront d'office le nombre nécessaire de juges prud'hommes qu'ils choisiront dans ceux du même groupe (patron ou ouvrier, suivant la qualité du membre à remplacer).

Le président de la Commission centrale des Prud'hommes et le secrétaire rempliront leurs fonctions respectives.

Les séances d'arbitrage sont publiques.

ART. 14. — Ces arbitres ne pourront toutefois décréter la mise en vigueur d'un tarif dans une profession où il n'en existe pas, qu'après un délai minimum de six mois après leur décision, à moins que les parties n'acceptent d'un commun accord un délai plus court.

A défaut de convention particulière, l'usage ainsi déterminé servira de base aux juridictions compétentes pour apprécier les cas spéciaux qui leur sont soumis.

Chaque arbitre a droit aux jetons de présence des Tribunaux de Prud'hommes, et sera passible, en cas d'absence non justifiée, d'une amende de cinquante francs prononcée par la Commission centrale des Prud'hommes.

Autres réclamations et conflits

ART. 15. — S'il y a lieu de demander une modification ou un complément à un tarif en vigueur à l'occasion d'un mode de production non encore existant, la procédure sera la même que pour l'élaboration d'un tarif complet.

ART. 16. — Lorsque d'autres réclamations ou conflits de nature à entraîner une suspension générale ou partielle du travail, mise à l'index, etc., surgissent entre patrons ou ouvriers, la procédure prévue aux art. 3 à 14, inclusivement, de la présente loi, doit également être appliquée à moins que la Commission prévue aux art. 13 et 14 ne se déclare incompétente pour résoudre ces réclamations et conflits, auquel cas elle se se bornera à constater par procès-verbal, s'il y a eu ou non conciliation. Le Conseil d'Etat fixera dans ces cas-là le nombre des délégués à nommer.

ART. 17. — Aucune suspension générale de travail ne pourra être décrétée, ni par les patrons, ni par les ouvriers, dans le but de modifier un tarif en vigueur ou de violer des décisions rendues en application de l'article précédent.

ART. 18. — Pendant la période de conciliation et d'arbitrage prévue ci-dessus et aussi longtemps que cet essai n'aura pas été tenté, de même que lorsqu'une solution de la question en litige (tarif ou conflit) est intervenue ensuite de conciliation ou d'arbitrage, tout appel « *public* » à une suspension partielle ou générale du travail sera punie des peines de police, sans préjudice des peines prévues à l'art. 106 du Code pénal et de toutes les autres sanctions prévues par les lois existantes.

L'éditeur et l'imprimeur pourront être passibles des mêmes peines.

Dispositions finales

ART. 19. — Le Conseil d'Etat édictera le réglement nécessaire à l'exécution de la présente loi.

ART. 20. — Les deux derniers alinéas (5 et 6) de l'art. 74 de la loi sur les Conseils de Prud'hommes. du 12 mai 1897, sont abrogés, ainsi que la loi du 10 février 1900.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-six Mars mil neuf cent quatre, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Ln Président du Grand Conseil,
E. RITZCHEL.

Le Secrétaire du Grand Conseil,
Marc FOUDRAL.

PROJET DE LOI

sur le règlement amiable des différends relatifs aux conditions du travail.

Le Président de la République française

DÉCRÈTE :

Le Projet de loi dont la teneur suit sera présenté à la Chambre des Députés par le Président du Conseil, Ministre de l'Intérieur et par le Ministre du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes qui sont chargés d'en exposer les motifs et d'en soutenir la discussion.

ARTICLE PREMIER.

Dans tout établissement industriel ou commercial occupant au moins cinquante ouvriers ou employés, un avis imprimé, remis à tout ouvrier ou employé, se présentant pour être embauché, fera connaître si les contestations relatives aux conditions du travail entre les propriétaires et l'établissement et les ouvriers ou employés seront ou ne seront pas soumises à l'arbitrage tel qu'il est organisé par la présente loi.

Dans le premier cas, l'entrée dans l'établissement constitue, après un délai de trois jours, l'engagement réciproque de ce conformer à la dite loi. Elle établit pour tout ce qui y est prévu une communauté d'intérêts entre les ouvriers et les employés et les oblige à se soumettre aux décisions prises conformément à ces dispositions.

L'avis prévu au paragraphe premier du présent article et formant convention entre les parties doit être affiché dans l'établissement par les soins du chef d'établissement.

ART. 2.

Est considéré comme occupant au moins cinquante ouvriers ou employés tout établissement qui, pendant plus de dix semaines par an, occupe au moins cinquante ouvriers ou employés de tout âge et de l'un ou l'autre sexe.

Est considéré comme formant un seul établissement tout ensemble d'ateliers, de chantiers d'exploitations ou de magasins contigus appartenant à un même patron ou à une même société.

ART. 3.

Les contestations relatives au nombre des ouvriers et employés, à la formation du contrat d'arbitrage sont portées par les intéressés, patrons, ouvriers et employés, devant le conseil de prud'hommes de la localité, ou, s'il n'en existe pas, devant le juge de paix.

ART. 4.

Dans le cahier des charges de tout marché de fournitures ou de travaux pour le compte de l'Etat une clause stipulera l'obligation pour le soumissionnaire d'accepter pour les chantiers ou ateliers organisés ou fonctionnant en vue de l'exécution d'un marché passé avec l'Etat, le recours à l'arbitrage, tel qu'il est organisé par la présente loi.

Dans le cahier des charges de toute concession accordée par l'Etat, une clause stipulera l'obligation pour le concessionnaire d'accepter ce recours à l'arbitrage.

Toute concession de mine qui sera désormais attribuée obligera le concessionnaire à l'application de la présente loi.

Les départements et les communes auront le droit d'imposer l'obligation du recours à l'arbitrage dans les cahiers des charges de leurs concessions et marchés.

Les chemins de fer d'intérêt local et les tramways seront, quelle que soit l'autorité concédante, soumis aux dispositions de la présente loi relative aux concessions départementales et communales.

Un décret rendu dans la forme d'un règlement d'administration publique déterminera les modes et conditions de l'application du présent article; il fixera, en ce qui concerne les Compagnies de chemins de fer et de tramways, le mode de formation des circonscriptions et conditions du vote dans les divers scrutins prévus par la présente loi.

ART. 5.

Dans tout établissement industriel ou commercial où a été pris l'engagement réciproque de recourir à l'arbitrage, les ouvriers ou employés choisissent parmi eux des délégués permanents chargés de représenter le personnel auprès du chef d'établissement.

ART. 6.

Tout établissement comptant cent cinquante ouvriers ou employés forme au moins une circonscription électorale. Au

delà de cet effectif, l'établissement devra être, par les soins du chef d'établissement, divisé en circonscriptions soit territoriales, soit professionelles.

Chaque circonscription comprend au moins cinquante et au plus cent cinquante ouvriers et employés; elle est représentée par un délégué et par un délégué adjoint.

ART. 7.

Sont électeurs dans une circonscription, à l'exclusion des agents préposés à la direction ou à la surveillance du personnel, les ouvriers et employés de l'un ou l'autre sexe qui y travaillent, à la condition d'avoir dix-huit ans accomplis et d'être inscrits sur la feuille de la dernière paye effectuée par l'établissement avant l'affichage de l'avis fixant le jour de l'élection.

ART. 8.

Sont éligibles dans une circonscription, à la condition de savoir lire et écrire, d'être français, âgés de vingt-cinq ans accomplis et de n'avoir encouru aucune condamnation entraînant soit la perte des droits politiques, soit la perte des droits visés à l'article 31 ci après;

Les électeurs ci-dessus désignés, ayant travaillé deux ans au moins dans l'établissement. A défaut d'électeurs remplissant cette condition, pourront être élus les électeurs justifiant de deux années de travail dans des établissements similaires.

ART. 9.

Les électeurs nomment leurs délégués chaque année dans le courant du mois de janvier; pour les industries saisonnières, cette date peut être modifiée.

Un avis du chef d'établissement indique pour chaque circonscription la date de l'élection, le local où aura lieu le vote ainsi que les heures auxquelles sera ouvert et fermé le scrutin.

Cet avis est affiché dans les lieux de travail, dix jours au moins avant la date de l'élection; copie en est envoyée le même jour au maire de la commune.

La liste des électeurs et des éligibles, dressée par le chef de l'établissement, est affichée par ses soins en même temps que l'avis convoquant les électeurs et aux mêmes lieux. Copie en est remise par lui au maire qui la tient à la mairie à la disposition des ouvriers.

En cas de réclamation des intéressés au sujet de la formation, soit des circonscriptions, soit des listes électorales, le recours doit être formé cinq jours au plus après celui où l'affichage a été effectué et la liste mise à la mairie à la disposition des ouvriers, devant le conseil de prud'hommes ou, à défaut, devant le juge de paix qui statue d'urgence et en dernier ressort.

ART. 10.

Le bureau électoral de chaque circonscription est formé par les deux plus âgés et le plus jeune des électeurs présents au moment de l'ouverture du scrutin.

Le chef d'établissement ne peut se faire représenter simultanément dans le local du vote, pendant les opérations électorales, par plus de deux personnes.

Le vote a lieu, sous peine de nullité, par bulletin blanc plié, mis sous enveloppe et ne portant aucune indication extérieure. Avant de déposer son vote, l'électeur doit passer par un compartiment d'isolement où il trouvera des enveloppes toutes identiques.

Chaque bulletin porte deux noms; les noms suivant les deux premiers, s'il y en a sur le bulletin, sont annullés.

Pour être élu au premier tour de scrutin il faudra obtenir la majorité absolue des suffrages exprimés et un nombre de voix au moins égal au quart des électeurs inscrits.

Au deuxième tour de scrutin, la majorité relative suffira, quelque soit le nombre des votants.

En cas d'égalité de suffrages, le plus âgé des candidats sera élu.

Si un second tour de scrutin est nécessaire, il y sera procédé dans le plus bref délai possible, après la proclamation du résultat du premier tour.

ART. 11.

Après le dépouillement du scrutin, le président proclame le résultat du vote; il dresse et transmet au maire, qui le tient à la disposition des intéressés, le procès-verbal des opérations.

En cas de protestation, le recours des intéressés, patrons, ouvriers ou représentants de leurs syndicats, doit être formé dans les trois jours qui suivent la proclamation du résultat devant le conseil de prud'hommes ou à défaut devant le juge de paix qui statue d'urgence et en dernier ressort.

Art. 12.

Les délégués et délcgués-adjoints proclamés élus par le bureau entrent aussitôt en fonctions.

Au cas de vacance par décès, démission, annulation d'élection, le nouvel élu sera nommé pour le temps restant à courir jusqu'au terme qui était assigné aux fonction de celui qu'il remplace.

L'élection aura lieu dans le délai de quatre semaines après la vacance et dans les formes prescrites ci-dessus.

Art. 13.

Le délégué de chaque circonscription et, en cas d'empêchement, le délegué-adjoint, est chargé de recevoir les réclamations du personnel relatives aux conditions du travail, et de les présenter au chef d'établissement ou à son préposé.

Le chef d'établissement peut désigner, pour entendre les réclamations courantes un chef d'atelier ou chef de service. Le règlement déterminera les jours et heures auxquels ces réclamations sont présentées chaque semaine. Une fois au moins par mois, aux jour et heures fixés par le règlement, les délégués pourront entretenir le chef d'établissement lui-même, ou un agent supérieure de la direction par lui désigné. Les délégués-adjoints assisteront à ces entrevues.

Art. 14.

Lorsque le chef d'établissement ou son préposé n'aura point admis les réclamations du personnel présentées par les délégués ouvriers, ceux-ci, à la demande d'un groupe d'ouvriers ou d'employés, devront les remettre formulées par écrit, audit chef d'établissement ou à son preposé.

Dans les quarante-huit heures de la remise, le chef d'établissement fera parvenir aux ouvriers, par l'intermédiaire de leurs délégués, une réponse écrite contenant, s'il maintient sa décision, le nom des arbitres choisis par lui.

Passé ce délai, si les arbitres ne sont pas désignés, les ouvriers pourront décider la grève.

Si le chef d'établissement a désigné des arbitres, les ouvriers devront dans les quarante-huit heures suivantes faire connaître par leurs délégués le nom de leurs arbitres choisis en nombre égal.

Si la sentence arbitrale n'a pas été rendue soit par les arbitres des deux parties, soit par un arbitre commun dans les six jours qui ont suivi la désignation de leurs arbitres par les ouvriers, ceux-ci pourront décider la cessation du travail.

Art. 15.

La grève ne pourra être décidée, soit pour l'ensemble de l'établissement, soit pour un ou plusieurs atelers ou magasins énumérés expressément, que par un vote régulier du personnel émis dans les conditions suivantes.

Art. 16.

Les délégués ouvriers font connaître au personnel et à la direction, six heures au moins à l'avance, les lieux et heures du vote.

Sont admis à prendre part au vote les électeurs désignés à l'article 7 travaillant dans les ateliers ou magasins dont la déclaration de grève entraînera le chomage.

Art. 17.

Le bureau est formé des deux plus âgés et du plus jeune des ouvriers ayant droit de voter, présents à l'ouverture du scrutin. Le vote a lieu dans les conditions fixées par l'article 10, alinéa 3. Pendant la durée du scrutin, le local du vote est interdit à quiconque n'a pas droit d'y prendre part.

Chaque bulletin porte l'une des deux mentions « pour la grève », ou « contre la grève ».

Pour que la grève soit votée au premier tour de scrutin, le dépouillement doit donner un nombre de « pour » supérieur à la moitié du nombre des suffrages exprimés et au tiers du nombre des personnes ayant droit de prendre part au vote.

Au cas où le nombre de suffrages exprimés est insuffisant, il est procédé le lendemain à un nouveau scrutin.

Art. 18.

Après le dépouillement du scrutin le bureau proclame le résultat du vote et les délégués ouvriers le font connaître immédiatement au chef d'établissement; procès-verbal des opérations dressé par le bureau est, par ses soins, transmis au maire qui le tient à la disposition des intéressés.

Art. 19.

Toute cessation collective de travail décidée conformément aux articles 15 à 18 est, en vertu du contrat défini à l'article premier, obligatoire.

Le vote doit être renouvelé tous les sept jours au moins, dans les conditions fixées par les articles 15 à 18, sans que l'on puisse compter parmi les personnes ayant le droit de prendre part au vote celles qui auraient quitté la localité ou qui auraient été embauchées dans un autre établissement.

Le travail est repris si la grève n'est pas votée à nouveau.

Art. 20.

Si la cessation de travail n'est pas votée, le personnel est tenu de continuer le travail. Toute réclamation nouvelle devra être introduite dans la forme prévue par les articles 13 et 14.

Art. 21.

En cas de grève déclarée les sections compétentes du conseil du travail sont d'office appelées à trancher le différend. Elles sont convoquées à cet effet par le président du Conseil du travail, saisi lui-même, soit par l'un des intéressés, soit par l'autorité administrative.

Art. 22.

Les sections du conseil du travail agissant en qualité d'arbitres exerceront les droits reconnus aux arbitres par le code de procédure civile.

Art. 23.

Les sentences arbitrales rendues par les premiers arbitres, l'arbitre départiteur ou les sections des conseils du travail, consignées, dans les procès-verbaux signés par les arbitres, vaudront convention entre les parties pour une période de six mois.

Art. 24.

Si le travail n'a pas été suspendu, ou s'il a été repris avant la sentence arbitrale, celle-ci aura un effet rétroactif. Son application partira soit du jour de la reprise du travail dans le second cas, soit, dans le premier cas, du début de la procédure.

Art. 25.

Les sentences arbitrales sont déposées et conservées en minute au secrétariat du conseil du travail qui en adresse une expédition au Ministre du Commerce et de l'Industrie, par l'intermédiaire du préfet.

Une expédition en est délivrée gratuitement à chacune des parties.

Art. 26.

Sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 100 à 2000 francs, quiconque, soit par voies de fait, violences, menaces, dons ou promesses, soit en faisant craindre à un des ouvriers intéressés de perdre son emploi ou d'exposer à un dommage sa personne, sa famille ou ses biens, aura influencé son vote à l'un des scrutins prévus par la présente loi.

Art. 27.

Sera puni d'une amende de 16 à 100 francs quiconque aura mis obstacle à l'accomplissement des fonctions d'un délégué ou d'un arbitre, telles que ces fonctions sont prévues par la présente loi, sans préjudice de l'application des articles 177 et suivants, 222 et suivants du code pénal.

En cas de récidive la peine sera de six jours à un mois de prison et de 100 à 200 francs d'amende.

Art. 28.

L'article 463 du code pénal est applicable aux condamnations prononcées en vertu des articles 28 et 29 de la présente loi.

Art. 29.

En cas d'inexécution des engagements résultant de la convention d'arbitrage prévue à l'article premier, les patrons, ouvriers ou employés qui n'auront pas tenu ces engagements seront interdits, pendant trois ans, du droit d'être électeurs et éligibles dans les divers scrutins relatifs à la représentation du travail, savoir: la nomination des administrateurs de syndicats, des délégués ouvriers, des délégués mineurs, des conseillers

prud'hommes, des membres des Chambres de commerce, tribunaux de commerce, conseils du travail et des membres du conseil superieur du travail.

En cas de récidive, l'interdiction sera de six ans.

La perte de ces droits électoraux sera constatée par les juges de paix et notifiée à fin de radiation aux autorités compétentes.

ART. 30.

A titre transitoire, et dans le cas où des conflits éclateraient en dehors des circonscriptions des conseils du travail existant, les fonctions d'arbitre dévolues aux sections seraient remplies: pour les grèves groupant moins de 300 ouvriers, par le conseil de prud'hommes qui existe dans la circonscription ou qui en est le plus rapproché, et, pour les grèves groupant plus de 300 ouvriers, par une délégation du Conseil supérieur du travail, comprenant un nombre égal de patrons et d'ouvriers, nommée soit par le Conseil supérieur, soit par la Commission permanente.

ART. 31.

Les locaux nécessaires aux assemblées ayant à émettre les votes prévus par la présente loi, ainsi que ceux nécessaires aux séances du Conseil du travail sont fournis, chauffés et éclairés par la commune; les frais qui en resultent son compris dans les dépenses obligatoires des communes.

Les dépenses nécessitées par la procédure d'arbitrage, l'indemnité à allouer au secrétaire du Conseil du travail seront fixées par arrêté du Préfet du département et portées au budget départemental comme dépenses obligatoires.

Les frais de déplacement et de séjour des membres des conseils du travail constituent des dépenses obligatoires lorsque la section siège comme tribunal arbitral; il constituent des dépenses facultatives dans les autres cas.

ART. 32.

Tous actes faits en exécution de la présente loi seront dispensés du timbre et enregistrés gratis.

ART. 33.

La présente loi est applicable aux colonies de la Guadeloupe, de la Martinique et de la Réunion.

Fait à Paris, le 14 Novembre 1900.

signé: **EMILE LOUBET.**

Par le Président de la République:
Le ministre du Commerce, de l'Industrie des Postes et de Télégraphes

signé: **A. MILLERAND.**

Le Président du Conseil:
ministre de l'Intérieur et des Cultes

signé: **WALDECK-ROUSSEAU.**

Commonwealth of Australia.[1]
Australischer Staatenbund.

Gesetz betr. Vermittlung und Schiedssprechung zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines Einzelstaates hinaus erstrecken.

Vom 15. Dezember 1904, Nr. 13 von 1904.

An act relating to conciliation and arbitration for the prevention and settlement of industrial disputes extending beyond the limits of any one state.

Assented to 15th December 1904, Nr. 13 of 1904.

Teil I.
Einführung.

1. Dieses Gesetz ist als Vermittlungs- und Schiedsgesetz des Australischen Staatenbundes von 1904 (Commonwealth Conciliation and Arbitration Act 1904) zu zitieren.

2. Dieses Gesetz hat hauptsächlich den Zweck:

1) Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten zu verhüten;
2) einen Bundesgerichtshof zur Vermittlung und Schiedssprechung einzusetzen, dem die Gerichtsbarkeit zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten zusteht;
3) für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in vermittelndem Sinne Sorge zu tragen, so dass gütliche Vereinbarungen zwischen den Parteien erzielt werden;
4) beim Misslingen gütlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Form eines zutreffenden Urteils Sorge zu tragen;
5) den Staaten zu ermöglichen, gewerbliche Streitigkeiten dem Gerichtshofe zu überweisen und das Zusammenarbeiten des Gerichtshofes mit den gewerblichen Behörden der Einzelstaaten in gegenseitiger Unterstützung zu fördern;

[1]) Uebersetzung des Internationalen Arbeitsamts in Basel.

6) die Organisation von vertretenden Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Ueberweisung gewerblicher Streitigkeiten an den Gerichtshof durch Organisationen zu erleichtern und zu fördern, und zu ermöglichen, dass solche vertretenden Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Organisationen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden;

7) für den Abschluss und die Durchführung gewerblicher Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über gewerbliche Streitigkeiten Sorge zu tragen.

3. Dieses Gesetz zerfällt in folgende Teile:

Teil I. Einführung.

Teil. II. Verhütung von Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten.

Teil III. Der Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedsprechung.

Abteilung 1. Die Einsetzung des Gerichtshofes.
„ 2. Die Jurisdiktion des Präsidenten und des Gerichtshofes.
„ 3. Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten und gewöhnlichem Verfahren.
„ 4. Besondere Vollmachten des Gerichtshofes und des Präsidenten.

Teil IV. Die Durchführung der Verfügungen und Urteile.

Teil V. Organisationen, Registraturen und Registratoren.

Teil VI. Gewerbliche Vereinbarungen.

Teil VII. Verschiedenes.

4. In diesem Gesetz bedeutet, wenn nicht eine andere Bedeutung auf der Hand liegt:

„Vereinigung“ (Association) jeden Berufs- und anderen Verein, oder jeden Zweig eines Vereins, oder jede Vereinigung oder Körperschaft, die aus Arbeitgebern oder Arbeitnehmern besteht oder diese vertritt oder die Förderung oder den Schutz der Interessen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Zwecke hat;

„Arbeitgeber“ (Employer) jeden Arbeitgeber einer beliebigen Industrie;

„Arbeitnehmer“ (Employee) jeden Arbeitnehmer einer beliebigen Industrie;

„Gewerbliche Vereinbarung“ (Industrial agreement) jede gewerbliche Vereinbarung, die auf Grund dieses Gesetzes geschlossen wird;

„Gewerbliche Streitigkeit“ (Industrial dispute) jede Streitigkeit über gewerbliche Angelegenheiten:

a) die zwischen einem Arbeitgeber oder einer Organisation von Arbeitgebern einerseits und einer Organisation von Arbeitnehmern anderseits entsteht, oder

b) über die der Registrator ein Zeugnis ausstellt, wonach eine Behandlung der Streitigkeit durch den Gerichtshof im öffentlichen Interesse läge und die über die Grenzen eines Einzelstaates hinausreicht.

Unter den Begriff „gewerbliche Streitigkeit“ fallen auch alle Streitigkeiten betreffend die Beschäftigung bei Staatseisenbahnen oder bei Industrien, die vom Staatenbund oder einem Einzelstaat, oder einer Behörde des Staatenbundes oder eines Einzelstaates betrieben oder beaufsichtigt werden; unter diesen Begriff fallen aber keine Streitigkeiten über die Beschäftigung in Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- und Milchwirtschaftsbetrieben;

„Gewerbliche Angelegenheiten“ (Industrial matters) alle Angelegenheiten, betreffend Arbeit, Bezahlung, Löhne, Entschädigung, Arbeitszeit, Vorrechte, Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Art, Fristen und Bedingungen der Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung; im besonderen, ohne aber dadurch den allgemeinen Umfang dieser Definition einzuschränken, alle Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Beschäftigung, Vorzugsbeschäftigung, Entlassung oder Nichtbeschäftigung bestimmter Personen, oder von Personen eines bestimmten Geschlechts oder Alters, oder von Personen, die Mitglieder einer Organisation, Vereinigung oder Körperschaft sind oder nicht sind, und jeden Anspruch, der aus einer gewerblichen Vereinbarung erwächst;

„Gewerbe“ (Industry) alle Geschäfte, Handlungen, Manufakturen, Unternehmungen, Berufe, Dienste oder Beschäftigungen zu Land oder Wasser, bei denen Personen gegen Bezahlung, Lohn, Vorrechte oder Entschädigungen beschäftigt werden. Ausgenommen sind nur Personen, die zu häuslichen Dienstleistungen,

und solche die in Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- und Milchwirtschaftsbetrieben verwendet werden;

„Organisation“ (Organization) jede auf Grund dieses Gesetzes registrierte Organisation und, soweit anwendbar, auch jede proklamierte Organisation, auf die der Generalgouverneur dieses Gesetz anwendbar erklärt;

„Registrator“ (Registrar) den auf Grund dieses Gesetzes ernannten Gewerberegistrator oder einen Vizeregistrator (Industrial Registrar or a Deputy Industrial Registrar);

„Registratur“ (Registry) umfasst auch die Bezirksregistratur;

„Spezialrichter“ (Special Magistrate) einen unter diesem Namen auf Grund der einzelstaatlichen Gesetze ernannten Richter;

„Einzelstaatliche Gewerbebehörde“ (State Industrial Authority) jedes Vermittlungsamt und jeden Schiedsgerichtshof und jede juristische Körperschaft oder Person, die durch ein einzelstaatliches Gesetz ermächtigt ist, das Amt eines Vermittlers oder Schiedsrichters bei gewerblichen Streitigkeiten innerhalb den Grenzen eines Staates auszuüben; oder irgend ein Spezialamt, das auf Grund eines einzelstaatlichen Fabrikgesetzes eingesetzt wurde, oder irgend ein anderes kompetentes einzelstaatliches Amt oder Gerichtshof;

„Streik“ (Strike) die ganze oder teilweise Arbeitseinstellung durch Arbeitnehmer, die in gegenseitigem Einverständnis handeln, um Arbeitgeber zu zwingen, Forderungen, die sie oder andere Arbeitnehmer aufgestellt haben, zuzustimmen;

„Gerichtshof“ (The Court) den auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Vermittlungs- und Schiedsgerichtshof des Staatenbundes) The Commonwealth Court of Conciliation and Arbitration);

„Präsident“ (The President) den Präsidenten des Gerichtshofes.

5. Wird eine Person einer Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, für die eine besondere Strafe vorgesehen ist, überführt, so kann der Gerichtshof, vor dem diese Person überführt wurde, verfügen, dass der Angeklagte unter Androhung einer Gefängnisstrafe die Zuwiderhandlung einstelle oder ihre Wiederholung unterlasse; wenn der Angeklagte darnach noch mit der Zuwiderhandlung fortfährt, oder sie wiederholt, so verfällt er neben der besonderen Strafe für die Zuwiderhandlung überdies einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Teil II.

Verhütung von Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten.

6. 1) Keine Person oder Organisation darf wegen einer gewerblichen Streitigkeit irgend etwas wie eine Aussperrung oder einen Streik unternehmen, oder eine Aussperrung oder einen Streik fortsetzen.

Strafe: 1000 £

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten eingeleitet werden.

3) Dieser Paragraph findet keine Anwendung auf Handlungen, von denen bewiesen ist, dass sie aus gutem Grunde unabhängig von der gewerblichen Streitigkeit unternommen wurden. Aber in Strafverfolgungen für eine Uebertretung dieses Paragraphen fällt die Beweisführung dem Angeklagten zur Last; kann er diese nicht erbringen und ist die Aussperrung, der Streik oder deren Fortdauer und die gewerbliche Streitigkeit erwiesen, so soll angenommen werden, die Aussperrung, der Streik oder deren Fortdauer seien infolge der gewerblichen Streitigkeit entstanden.

7. Haben Personen, die sich als Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Industrie zusammentun wollen, oder die Vertreter solcher Personen eine gewerbliche Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen dieser Industrie geschlossen, so soll jede dieser Personen, die ohne triftige Ursache oder Entschuldigung sich weigert oder unterlässt, Arbeit zu den vereinbarten Bedingungen anzubieten oder anzunehmen, als einer Aussperung oder eines Streiks schuldig erachtet werden.

8. Jede Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation, die zur Durchsetzung der Forderungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ihren Mitgliedern befiehlt, Arbeit nicht anzubieten oder nicht anzunehmen, soll als einer Aussperrung oder eines Streiks schuldig erachtet werden.

9. 1) Kein Arbeitgeber darf einen Arbeiter aus dem einzigen Grunde aus seiner Stelle entlassen, weil der Arbeiter Beamter oder Mitglied einer Organisation ist oder auf die Vorteile einer gewerblichen Vereinbarung oder eines Urteilsspruches Anrecht hat.

Strafe: 20 £

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten oder des Registrators eingeleitet werden.

3) Bei einer Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen liegt dem Arbeitgeber ob, zu beweisen, dass ein Arbeiter, der nachgewiesenermassen entlassen wurde, während er ein Beamter oder ein Mitglied einer Organisation war oder die vorgenannten Anrechte besass, aus andern Gründen als den in diesem Paragraphen erwähnten entlassen wurde.

10. 1) Kein Arbeitnehmer darf die Arbeit im Dienste eines Arbeitsgebers aus dem einzigen Grunde aufgeben, dass der Arbeitgeber Beamter oder Mitglied einer Organisation ist oder auf die Vorteile einer gewerblichen Vereinbarung oder eines Urteilsspruches Anrecht hat.

Strafe: 20 £

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten oder des Registrators eingeleitet werden.

3) Bei einer Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen liegt dem Arbeitnehmer ob, zu beweisen, dass er, nachdem er nachgewiesenermassen die Arbeit im Dienste eines Arbeitgebers aufgegeben hat, während dieser Arbeitgeber Beamter oder Mitglied einer Organisation war oder die vorgenannten Anrechte besass, aus andern Gründen als den in diesem Paragraphen erwähnten die Arbeit aufgab.

Teil III.

Der Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung.

Abteilung 1.

Die Einsetzung des Gerichtshofes.

11. Es wird ein Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung (Commonwealth Court of Conciliation and Arbitration) eingesetzt, der ein Rekordgerichtshof (Court of Record) sein und aus einem Präsidenten bestehen soll.

12. 1) Der Präsident wird vom Generalgouverneur aus den Richtern des Obergerichtshofes ernannt. Seine Amtszeit dauert bei guter Führung 7 Jahre. Er ist wieder wählbar und kann nur dann abgesetzt werden, wenn Gesuche beider Häuser an den

Generalgouverneur während derselben Session seine Absetzung wegen nachgewiesener schlechter Führung oder Unfähigkeit fordern.

2) Falls die Amtsdauer des Präsidenten während des Verlaufs einer Untersuchung, in die der Gerichtshof eingetreten ist, abläuft, so kann sie der Generalgouverneur so lange verlängern, als notwendig ist, um dem Präsidenten die Teilnahme an der Zuendeführung der Angelegenheit zu ermöglichen.

13. Der Präsident soll für seine Dienste auf Grund dieses Gesetzes keine andere Besoldung empfangen, als das Gehalt eines Richters des Obergerichts; seine Reisespesen sollen ihm nach Massgabe der diesbezüglichen Vorschriften vergütet werden.

14. Der Präsident kann durch ein von ihm unterzeichnetes Dokument einen Richter des Obergerichts (Justice of the High Court) oder einen Richter eines einzelstaatlichen Obergerichts (Judge of the Supreme Court of a State) zu seinem Vertreter in irgend einem Teile des Staatenbundes ernennen und ihm in dieser Eigenschaft als Stellvertreter, für so lange als dem Präsidenten gutdünkt, diejenigen Vollmachten und Funktionen zur Ausübung übertragen, deren Uebertragung an den Stellvertreter dem Präsidenten geeignet erscheint; doch beeinträchtigt die Ernennung eines Stellvertreters in keinerlei Weise die Ausübung irgend einer Vollmacht oder Funktion durch den Präsidenten selbst.

15. Der Präsident oder sein Stellvertreter müssen vor ihrem Amtsantritt vor einem Richter des Obergerichts oder einem Richter eines einzelstaatlichen Obergerichts in der in Anlage A vorgeschriebenen Form vereidigt werden oder ein Versprechen ablegen.

Abteilung 2.

Die Jurisdiktion des Präsidenten und des Gerichtshofes.

16. Der Präsident hat die Pflicht, sich zu allen Zeiten mit allen gesetzlichen Mitteln und Wegen zu bemühen, die Parteien gewerblicher Streitigkeiten zu versöhnen und gewerbliche Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten, ob diese vor den Gerichtshof gebracht worden seien oder nicht, und dies in allen Fällen, wo ihm scheint, seine Vermittlung sei im öffentlichen Interesse wünschbar.

17. Der Präsident kann jeden Akt oder Beschluss des Registrators nach Gutdünken revidieren, aufheben, annulieren oder abändern.

18. Der Gerichtshof ist kompetent, auf Grund dieses Gesetzes alle gewerblichen Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten.

Abteilung 3.

Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten und gewöhnliches Verfahren.

19. Der Gerichtshof beschäftigt sich mit folgenden gewerblichen Streitigkeiten:

a) allen gewerblichen Streitigkeiten, welche der Registrator dem Gerichtshofe als solche bezeichnet, deren Behandlung im öffentlichen Interesse liegt;

b) allen gewerblichen Streitigkeiten, die dem Gerichtshof von einer Organisation als Klage in der vorgeschriebenen Form unterbreitet werden;

c) allen gewerblichen Streitigkeiten, die zu behandeln eine einzelstaatliche Gewerbebehörde oder der Staatsrat eines Einzelstaates, in dem keine einzelstaatliche Gewerbebehörde existiert, den Gerichtshof ersucht.

20. Vernimmt der Gerichtshof, dass eine einzelstaatliche Gewerbebehörde eine gewerbliche Streitigkeit behandelt oder zu behandeln im Begriffe ist, so kann er in der vorgeschriebenen Form anordnen, dass diese Behörde sich nicht mit der Streitigkeit beschäftige. Darauf unterbricht diese Behörde ihr Verfahren in der Streitsache, die dann vom Gerichtshofe behandelt wird.

21. Ein Zeugnis des Registrators, wonach eine Streitigkeit über gewerbliche Angelegenheiten eine gewerbliche Streitigkeit ist, die über die Grenzen eines Einzelstaates hinausgreift, dient prima facie als Beweis der so festgestellten Tatsache.

22. Keine gewerbliche Streitigkeit darf ohne Zustimmung des Präsidenten dem Gerichtshof von einer Organisation unterbreitet werden, wenn nicht der Registrator bescheinigt:

a) dass er sich überzeugt hat, dass die Organisation in der durch ihre Statuten vorgeschriebenen Weise ihre Einwilligung zur Unterbreitung gegeben hat, oder

b) dass die Einwilligung der Organisation zur Unterbreitung durch Beschluss einer Generalversammlung der Mitglieder

erteilt wurde, die in der vorgeschriebenen Weise zur Erwägung der Frage einberufen worden ist, oder dass diese Einwilligung das Ergebnis einer vorschriftsmässigen Abstimmung der Organisationsmitglieder über die Frage ist; oder

c) dass die Einwilligung zur Unterbreitung von einer Mehrheit des leitenden Ausschusses (Committee of Management) der Organisation schriftlich gegeben wurde.

23. 1) Der Gerichtshof soll in der Art, die ihm am geeignetsten erscheint, jede gewerbliche Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, und alle Angelegenheiten betreffend die Anlässe der Streitigkeit und deren richtige Schlichtung sorgfältig und beförderlichst verhören, erforschen und untersuchen.

2) Im Verlaufe dieser Verhöre, Nachforschungen und Untersuchungen soll der Gerichtshof alle Vorschläge machen und Schritte tun, die ihm zur Versöhnung der Parteien und Schlichtung der Streitigkeit durch gütliche Vereinbarung billig und zweckmässig erscheinen.

24. 1) Ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen, so ist ein Dokument der vereinbarten Bedingungen schriftlich auszufertigen und vom Präsidenten zu beglaubigen; dieses beglaubigte Dokument wird im Bureau des Registrators aufbewahrt und hat, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Verfügungen und vorbehaltlich der Anordnungen des Gerichtshofes, für die Streitparteien die Wirkung und den Charakter eines Urteils.

2) Ist binnen einer vernünftigen Frist keine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen, und hat der Präsident dies beglaubigt, so soll der Gerichtshof die Streitigkeit durch ein Urteil entscheiden.

25. Bei der Untersuchung und Entscheidung jeder gewerblichen Streitigkeit soll der Gerichtshof nach Billigkeit, in guten Treuen und den wesentlichen Punkten des Falles nach handeln, ohne Rücksicht auf Förmlichkeiten oder gesetzliche Formalitäten; er ist in keiner Weise an Vorschriften über das Beweisverfahren gebunden, kann sich aber auf jede Weise, die ihm passend scheint, Aufklärung über irgend eine Angelegenheit verschaffen.

26. Jede Organisation, die bei der Untersuchung und Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit vor dem Gerichtshof vertreten ist, wird als Partei der Streitigkeit betrachtet.

27. Bei der Untersuchung oder Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit kann eine Organisation durch ein Mitglied oder einen Beamten irgend einer Organisation vertreten werden, und jede Partei, die keine Organisation ist, kann durch einen ihrer Angestellten vertreten werden. Aber keine Partei darf (ausser mit Einwilligung aller Parteien oder mit Zustimmung des Präsidenten) durch einen Rechtsbeistand oder Advokaten vertreten werden.

28. 1. Das Urteil ist so abzufassen, das die Entscheidung des Gerichtshofes möglichst klar und unter Vermeidung überflüssiger Formalitäten zum Ausdruck kommt, und bleibt, Abänderungen durch den Gerichtshof vorbehalten, während der im Urteil festgetzten Dauer in Kraft, jedoch nicht länger als 5 Jahre vom Datum des Urteils an.

2) Nach Ablauf der so festgesetzten Frist bleibt das Urteil, wenn der Gerichtshof nicht anderweitig verfügt, in Kraft, bis ein neues Urteil gefällt worden ist.

29. Das Urteil des Gerichtshofes bindet:

a) alle Parteien der gewerblichen Streitigkeit, die vor dem Gerichtshofe erscheinen oder vertreten sind;
b) alle Parteien, die aufgefordert worden sind, vor dem Gerichtshof als Parteien der Streitigkeit zu erscheinen, ob sie auf diese Aufforderung hin erschienen sind oder nicht, es sei denn, dass der Gerichtshof der Ansicht ist, sie seien unrichtigerweise vor ihn als Parteien citiert worden;
c) alle Organisationen und Personen, von denen der Gerichtshof zu beliebiger Zeit erklärt, dass das Urteil sie als allgemeine Regel binden soll; und
d) alle Mitglieder der durch das Urteil gebundenen Organisationen.

30. Wenn das Gesetz eines Einzelstaates, ein Urteil, Erlass oder Entscheid einer einzelstaatlichen Gewerbebehörde mit einem gesetzmässig gefällten Urteil oder Erlass des Gerichtshofes ununvereinbar ist, so gehen diese vor und jene sind im Ausmasse ihrer Unvereinbarkeit hinfällig.

31. 1) Kein Urteil des Gerichtshofes kann von einem andern Gerichtshofe aus irgend einem Grunde angegriffen, revidiert, kassiert oder in Frage gestellt, noch kann dagegen Berufung ergriffen werden.

2) Der Präsident kann, wenn er es für gut findet, im Verlaufe eines Verfahrens vor dem Gerichtshofe in jedem Stadium des Verfahrens und zu den ihm geeignet erscheinenden Bedingungen einen Fall schriftlich der Meinungsäusserung des Obergerichts über eine Frage unterbreiten, die während des Prozesses aufgetaucht und seiner Ansicht nach eine Rechtsfrage ist.

3) Das Obergericht soll die Frage untersuchen und entscheiden und den Fall mit seiner Meinungsäusserung dem Präsidenten zurückstellen und kann die Kosten nach Gutdünken festsetzen.

Abteilung 4.

Besondere Vollmachten des Gerichtshofes und des Präsidenten.

32. Der Präsident kann auf Ansuchen einer Partei einer gewerblichen Streitigkeit, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegt, hinsichtlich der Streitigkeit jede Anordnung treffen, die ihm geeignet scheint für:

a) ein vorbereitendes Verfahren, das vor den Verhandlungen vorzunehmen ist, dessen Kosten, die dem Gerichtshofe zu unterbreitenden Streitfragen, die Personen und Organisationen, die mit Anzeigen der Verhandlung zu versehen sind, die Darlegung der Ansprüche der Partei, Zulassungen, Entdeckungen, Verhöre, Einsichtnahme von Dokumenten, beweglichem und unbeweglichem Eigentum, Zeugeneinvernahme, Ort, Zeit und Art der Verhandlungen und

b) jede Angelegenheit, die der Präsident laut Reglement des Gerichtshofes zu untersuchen das Recht hat, wenn er zu Gericht sitzt.

33. 1) Der Präsident kann jederzeit von jeder Organisation, die eine gewerbliche Streitigkeit dem Gerichtshofe unterbreitet, Sicherheiten zu seinem oder des Registrators Genüge für die Durchführung des Urteils verlangen, und hat das Recht, mangels solcher Sicherheit die Verhandlungen zu unterbrechen.

2) Keine solche Sicherheit darf 200 £ überschreiten.

34. Der Gerichtshof kann zu Zeiten alle anhängigen Geschäfte einer Vermittlungskommission überweisen, die aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter besteht und sich bemühen soll, die Parteien zu versöhnen.

35. 1) Auf Ansuchen einer Hauptpartei einer gewerblichen Streitigkeit soll, und auch ohne ein solches Ansuchen, kann der

Gerichtshof jederzeit im Verlaufe der Streitigkeit zwei Beisitzer zu seiner Beratung über die Streitigkeit ernennen: die Beisitzer haben diejenigen Pflichten zu erfüllen, die ihnen vom Gerichtshofe auferlegt, oder die vorgeschrieben sind.

2) Einer der Beisitzer soll eine Person sein, die von der Streitpartei aufgestellt wird, welche nach Ansicht des Gerichtshofes gemeinsame Interessen mit den Arbeitgebern hat, und der andere soll eine Person sein, die von der Streitpartei aufgestellt wird, welche nach Ansicht des Gerichtshofes gemeinsame Interessen mit den Arbeitnehmern hat.

3) Unterbleibt die Aufstellung eines oder beider Beisitzer trotz Aufforderung des Gerichtshofes, oder willigen die Parteien ein, so kann der Gerichtshof einen Beisitzer, oder die Beisitzer ohne eine solche Aufstellung ernennen.

36. 1) Der Gerichtshof kann jede gewerbliche Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit untersteht, und jede aus der Streitigkeit erwachsende Angelegenheit einem lokalen Gewerbeamt (Local Industrial Board) zur Untersuchung und Berichterstattung überweisen und kann diesem Amt nach Gutdünken von seinen Vollmachten, einschliesslich aller Vollmachten des Gerichtshofes betr. Vermittlung und Schlichtung der Streitigkeiten durch gütliche Vereinbarung übertragen. Ein lokales Gewerbeamt kann sein:

a) jede zur Behandlung willige staatliche Gewerbebehörde; oder
b) jedes lokale Amt, das nach Vorschrift oder nach den Verfügungen des Gerichtshofes konstituiert ist und aus der gleichen Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und einem Vorsitzenden besteht, der ein Richter des Obergerichtes oder eines einzelstaatlichen Obergerichtes sein soll.

2) Auf den Bericht des lokalen Gewerbeamtes hin, kann der Gerichtshof mit oder ohne Anhörung weiterer Zeugenaussagen oder Argumente, oder beider, die Streitigkeit entscheiden und sein Urteil fällen.

37. Der Gerichtshof kann jede beliebige Person beauftragen, in gewerblichen Streitigkeiten, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, an seiner Statt Zeugen einzuvernehmen. Die betreffende Person besitzt die Vollmacht des Gerichtshofes, Zeugen vorzuladen, Bücher und Dokumente sich vorlegen zu lassen und Zeugen unter Eid oder Versprechen einzuvernehmen.

38. Bei jeder gewerblichen Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit untersteht, hat der Gerichtshof Vollmacht:

a) die Streitigkeit, wie vorgeschrieben, zu untersuchen und zu entscheiden;

b) nach Massgabe der Untersuchung oder der Entscheidung Verfügungen zu erlassen, Urteile zu fällen oder Anordnungen zu geben;

c) für Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen solcher Verfügungen oder Urteile, Maximalstrafen festzusetzen, die jedoch im Falle einer Organisation oder eines Arbeitgebers, welcher nicht Mitglied einer durch die Verfügung oder das Urteil gebundenen Organisation ist, 1000 £, oder im Fall eines Einzelmitgliedes einer Organsiation 10 £ nicht übersteigen dürfen.

Wenn die Mitgliederzahl einer Arbeitgeberorganisation weniger als 100 beträgt, so darf die Maximalstrafe nicht höher sein als die Summe, die, multipliziert mit der Zahl der Mitglieder, 1000 ergäbe.

d) für jede dem Gerichtshof zur Genüge bewiesene Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen solcher Verfügungen oder Urteile Strafen zu fällen, die jedoch die im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten (oder, wenn solche nicht festgesetzt worden sind, die zulässigen) Maximalstrafen nicht überschreiten dürfen;

e) Organisationen oder Einzelpersonen zu verbieten, Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu begehen oder fortzusetzen;

f) durch Urteile oder Verfügungen zu erklären, dass alle bezüglich gewerblicher Angelegenheiten durch ein Urteil bestimmten Praktiken, Reglements, Vorschriften, Gebräuche, Uebereinkommens- und Anstellungsbedingungen und sonstige Geschäfte, für jedes Gewerbe, bei welchem die Streitigkeit entsteht, allgemeine Regel sind.

Bevor jedoch eine allgemeine Regel fixiert wird, hat der Gerichtshof gebührend in Betracht zu ziehen, bis zu welchem Grad die interessierten Gewerbe oder Personen miteinander in Wettbewerb treten oder wahrscheinlich treten werden.

Ferner hat der Präsident, bevor eine allgemeine Regel fixiert wird, durch eine Anzeige im Amtsblatte (Gazette) und, je nach Gutfinden des Gerichtshofes, eventuell auch in anderen Publikationen, unter genauer Bezeichnung des Gewerbes und der gewerblichen Angelegenheit, bezüglich deren die Fixierung einer allgemeinen Regel in Aussicht genommen ist, bekannt zu geben, dass alle Einzelpersonen und Organisationen,

die den Wunsch und ein Interesse haben, gehört zu werden, an oder vor einem bestimmten Tag persönlich oder durch Vertretung vor dem Gericht erscheinen dürfen; der Gerichtshof soll nach Vorschrift alle diese persönlich erschienenen oder vertretenen Einzelpersonen oder Organisationen anhören;

g) unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, innerhalb welcher Gebietsgrenzen eventuell, und mit welchen Bedingungen und Ausnahmen die also fixierte allgemeine Regel für die in dem betreffenden Gewerbe tätigen Personen, seien sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, seien sie Mitglieder einer Organisation oder nicht, verbindlich sein soll;

h) jede Angelegenheit abzuweisen oder auf die weitere Untersuchung oder Entscheidung der Streitigkeit zu verzichten, wenn es sich ergibt, dass die Streitigkeit unbedeutend oder von einer einzelstaatlichen Gemeindebehörde behandelt worden, in Behandlung stehend oder behandelbar ist, oder dass das öffentliche Interesse die Fortsetzung des Verfahrens durch den Gerichtshof nicht nötig oder wünschbar macht;

i) zu verfügen, dass die eine Partei der Streitigkeit der andern Partei die in der Verfügung genau bezeichneten Kosten und Auslagen, einschliesslich der Zeugenauslagen vergüte, doch ohne dass für die Dienste von Rechtskonsulenten, Advokaten und Agenten Kosten berechnet werden dürfen;

j) die Untersuchung und Entscheidung einer Streitigkeit in Abwesenheit der beteiligten Parteien vorzunehmen, sofern sie nur vorgeladen oder zitiert worden sind;

k) an jedem beliebigen Orte zur Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeit Sitzung zu halten;

l) die Verhandlungen ganz oder teilweise bei geschlossenen Türen zu führen;

m) die Sitzungen auf jede beliebige Zeit zu vertagen und an jeden beliebigen Ort zu verlegen;

n) technische und die Rechnungsführung betreffende Materien einem Experten zu überweisen und seinen Bericht als Zeugenaussage anzunehmen;

o) seine Verfügungen und Urteile abzuändern und in jeder Frage das Verfahren neu zu beginnen;

p) anzuordnen, dass Parteien vereinigt oder ausgeschieden werden;

q) Irrtümer, Fehler, Unregelmässigkeiten, ob materielle oder formelle zu korrigieren, zu berichtigen oder zu ignorieren;

r) vorgeschriebene Fristen zu verlängern;

s) die Parteien der Streitigkeit und Zeugen vorzuladen und die Einsichtnahme von Einträgen oder anderm Material, allerdings nur soweit es sich auf die Streitigkeiten bezieht, die Vorlegung von Büchern, Dokumenten und anderen Dingen zu erzwingen;

t) unter Eid oder Versprechen Zeugen einzuvernehmen, und

u) im allgemeinen die Anweisungen zu geben und die Schritte zu tun, die er bei den erwähnten Funktionen für nötig oder förderlich erachtet.

39. Der Gerichtshof kann seine Vollmachten aus eigenem Antrieb oder auf Ansuchen einer der an der gewerblichen Streitigkeit beteiligten Parteien oder einer durch das Urteil des Gerichtshofes gebundenen Organisation oder Einzelperson ausüben; doch soll keine Verfügung oder kein Urteil abgeändert und keine Angelegenheit einer neuen Schiedssprechung unterbreitet werden, wenn nicht eine durch die Verfügung oder das Urteil interessierte oder geschädigte Organisation oder Einzelperson darum ersucht.

40. Der Gerichtshof kann durch sein Urteil oder durch eine auf Ersuchen einer der streitenden Parteien erlassene Verfügung, so lange das Urteil bindende Kraft hat, jederzeit

a) einen Minimalbetrag für Löhne und Vergütungen vorschreiben und in diesem Falle auf Ersuchen einer der an der gewerblichen Streitigkeit beteiligten Parteien oder einer durch das Urteil gebundenen Organisation oder Einzelperson dafür sorgen, dass eine in dem Urteil oder der Verfügung genau bezeichnete gerichtliche Instanz in den Stand gesetzt werde, für Arbeitnehmer, welche den vorgeschriebenen Minimallohn nicht verdienen können, auf die Weise und unter den Bedingungen, wie sie in dem Urteil oder der Verfügung genau zu bezeichnen sind, einen niedrigern Betrag anzusetzen;

b) anordnen, dass, wenn Mitglieder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und andere (nichtorganisierte) Personen zu gleicher Zeit Dienst oder Beschäftigung anbieten oder suchen, der Vorzug ceteris paribus den (organisierten) Mitgliedern gegeben werde; und

c) eine gerichtliche Instanz bestimmen, welche endgültig zu entscheiden hat, in welchen Fällen ein durch eine solche Anordnung betroffener Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Nichtmitglieder der bezüglichen Organisationen beschäftigen oder sich durch solche beschäftigen lassen kann.

Bevor jedoch den Mitgliedern der Organisation in vorerwähnter Weise ein Vorzug eingeräumt wird, hat der Präsident durch eine Anzeige im Staatsanzeiger (Gazette) und je nach Gutfinden des Gerichtshofes eventuell auch in andern Publikationen unter genauer Bezeichnung des Gewerbes und der gewerblichen Angelegenheit, bezüglich deren eine solche Vorzugsbehandlung in Aussicht genommen ist, bekannt zu geben, dass alle Einzelpersonen und Organisationen, die den Wunsch und ein Interesse haben, gehört zu werden, an oder vor einem bestimmten Tage persönlich oder durch Vertretung erscheinen dürfen. Der Gerichtshof soll nach Vorschrift alle diese persönlich erschienenen oder vertretenen Einzelpersonen und Organisationen anhören. Ferner soll die Anordnung einer Vorzugsbehandlung nur getroffen werden, wenn nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes das Gesuch um eine solche Vorzugsbehandlung von der Mehrheit der durch das Urteil betroffenen, mit den Gesuchstellern in Interessengemeinschaft stehenden Personen gebilligt wird.

Der Gerichtshof kann in jedem Falle, wo er die Vorzugsbehandlung angeordnet hat, diese Anordnung suspendieren oder nach Gutfinden in Zeitdauer und Bedingungen modifizieren, falls nach seiner Ueberzeugung die Statuten der Organisation lästig oder drückend sind, oder bezüglich Aufnahme oder Verbleiben in der Mitgliedschaft keine billigen Bedingungen enthalten oder falls die Organisation bei dieser Vorzugsbehandlung gegen ein Mitglied unbillig oder ungerecht verfahren ist.

41. Der Präsident, sowie jede durch den Präsidenten oder durch den Registrator schriftlich ermächtigte Person kann stets während der Arbeitszeit Gebäude, Minen, Grubenwerke, Fahrzeuge, Schiffe, Arbeitsräume oder Lokalitäten aller Art betreten, wo oder in Verbindung womit ein Gewerbe betrieben wird, oder eine Arbeit ausgeführt oder begonnen wird oder worden ist, oder eine Angelegenheit vorfällt oder vorgefallen ist, bezüglich deren eine gewerkliche Streitigkeit anhängig oder ein Urteil gefällt worden ist oder eine Uebertretung des vorliegenden Gesetzes vermutet wird. Er kann ferner in dem Umfange und zu den Zwecken, die in der Ermächtigung namhaft gemacht sind, Fabriken, Materialien, Maschinen, Apparate oder Teile davon inspizieren und in Augenschein nehmen.

42. Niemand darf den Präsidenten oder einen in vorerwähnten Weise ermächtigten Vertreter an der Ausübung einer ihm im letzten Abschnitt übertragenen Vollmacht hindern oder ihn darin stören.

Strafe : 10 £

43. 1) Der Gerichtshof kann, unter Vorbehalt der Zustimmung des Generalgouverneurs, Reglements über seine Prozessordnung aufstellen. Die Prozessordnung des Gerichtshofes soll nach diesen Reglements durch den Gerichtshof oder wenn derselbe nicht tagt, durch den Präsidenten beobachtet werden.

2) Alle diese Reglements müssen binnen 30 Tagen nach ihrer Aufstellung beiden Kammern des Parlaments vorgelegt werden, oder, wenn das Parlament nicht tagt, binnen 30 Tagen nach seinem nächsten Zusammentritt.

3) Nimmt eine der Kammern des Parlaments eine Resolution an, die zu jeder Zeit binnen 14 Sitzungstagen nach der Vorlegung der Reglements eingebracht werden kann, wonach eines der betreffenden Reglements als unzulässig erklärt wird, so verliert das betreffende Reglement seine Geltungskraft.

Teil IV.

Die Durchführung der Verfügungen und Urteile.

44. 1) Wenn eine durch eine Verfügung oder ein Urteil gebundene Organisation oder Einzelperson sich der Uebertretung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen der Verfügung oder des Urteils schuldig gemacht hat, so können die Strafen, die zu verhängen der Gerichtshof Vollmacht hat, von jedem Gerichtshof mit beschleunigtem Verfahren, in welchem ein Polizei-, Amts- oder Spezialrichter (Police, Stipendiary or Special Magistrate) sitzt, verhängt werden.

2) Diese Strafen können eingeklagt werden durch :

a) den Registrator, oder
b) jede Organisation, die oder deren Mitglieder alle oder zum Teil durch die Uebertretung oder Nichtbeachtung geschädigt worden sind ;
c) jedes Mitglied einer Organisation, das durch die Uebertretung oder Nichtbeachtung geschädigt worden ist.

45. Wenn der Gerichtshof oder irgend ein Gericht mit beschleunigtem Verfahren für Uebertretung oder Nichtbeachtung

von Bestimmungen einer Verfügung oder eines Urteils eine Strafe verhängt, so kann er verfügen, dass die Strafe ganz oder teilweise in den Consolidated Revenue Fund einbezahlt oder an irgend eine in der Verfügung genau bezeichnete Organisation oder Einzelperson ausgerichtet werde.

46. Wenn der Gerichtshof für Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen einer Verfügung oder eines Urteils eine Strafe verhängt oder die Vergütung von Kosten oder Auslagen verfügt hat, so kann ein vom Registrator unterschriebenes, den zu bezahlenden Betrag und die Organisationen und Personen, von denen resp. an die der Betrag zu bezahlen ist, genau zu bezeichnendes Certifikat bei jedem Bundes- oder einzelstaatlichen Gericht, welches die Zivilgerichtsbarkeit bis zur Höhe des Betrages besitzt, deponiert werden, und dann in jeder Beziehung als ein endgültiges Urteil des betreffenden Gerichts vollziehbar sein.

Stehen jedoch zwei oder mehr Gläubiger auf dem Zertifikat, so darf jeder Gläubiger unabhängig die Vollziehung des Zertifikats auf dem Wege der Pfändung in die Wege leiten, wie wenn unabhängige, getrennte Urteile vorlägen.

47. 1) Um einer Verfügung oder einem Urteil Nachachtung zu verschaffen, kann gegen Eigentum einer Organisation oder gegen Eigentum, an welchem eine Organisation mit Gewinn beteiligt ist, sei dasselbe in der Verwaltung von Bevollmächtigten oder in anderer Hand, mit der Pfändung vorgegangen werden, ganz so, als wäre die Organisation eine eingetragene Gesellschaft und unumschränkte Besitzerin des Eigentums oder des Gewinnanteils.

2) Als inbegriffen in das Eigentum einer Organisation soll Eigentum jeder Vereinigung gelten, die eine Organisation oder einen Teil derselben bildet, oder Eigentum, an welchem eine solche Vereinigung mit Gewinn beteiligt ist, sei dasselbe in der Verwaltung von Bevollmächtigten oder in anderer Hand.

3) Wenn das Eigentum einer Organisation, gegen die mit Pfändung vorgegangen worden ist, nicht ausreicht, um die Vollziehung einer Verfügung oder eines Urteils im ganzen Umfange zu gewährleisten, so sind die Mitglieder der Organisation bis zur Höhe der in Paragraph c des Abschnittes 38 festgesetzten Maximalstrafe für den Ausfall haftbar.

48. Auf Ansuchen einer im Urteil genannten Partei kann der Gerichtshof eine Verfügung von der Natur eines Mandates

oder eines verschärften Befehles erlassen, um bei Geld- oder Gefängnisstrafen dem Urteil Nachachtung zu verschaffen oder seine Uebertretung zu verhindern. Niemand, den die betreffende Verfügung trifft, darf, nachdem er von der Verfügung schriftlich Kunde erhalten, sich in Tat oder durch Unterlassung einer Zuwiderhandlung gegen das Urteil schuldig machen. In diesem Abschnitt bedeutet „Urteil" auch „Verfügung".

Strafe: 100 £ oder 3 Monate Gefängnis.

49. Niemand soll sich vorsätzlich bei der Befolgung von Verfügungen oder Urteilen ein Versäumnis zu schulden kommen lassen.

Strafe: 20 £.

50. Wer einer Zuwiderhandlung gegen Teil II dieses Gesetzes oder eines vorsätzlichen Versäumnisses bei der Befolgung eines Urteils schuldig befunden worden ist, soll, wenn der Gerichtshof nach eigenem Gutfinden so verfügt, ausser zu der für das Vergehen verhängten Strafe ein für allemal zu einer oder mehreren der folgenden Rechtsnachteile verurteilt sein:

a) Er soll den Anspruch auf alle Rechte, Vorrechte, Wohltaten oder Vorteile des vorliegenden Gesetzes verlieren. Sofern solche Rechte, Vorrechte, Wohltaten oder Vorteile in Frage kommen, soll dieses Gesetz für ihn keine Geltung haben.
b) Er soll nicht mehr Mitglied oder Beamter einer Organisation oder einer Vereinigung, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bildet, bleiben können. Er verliert die Befähigung, Mitglied oder Beamter einer Organisation oder einer solchen Vereinigung zu werden.
c) Er verliert alle bestehenden oder erwachsenden Anrechte auf Zahlungen aus dem Fonds einer Organisation oder einer Vereinigung, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bildet. Die Annahme einer Zahlung durch ihn oder die Erlegung einer Zahlung an ihn durch eine Person oder Organisation oder durch eine solche Vereinigung ist ein Vergehen gegen dieses Gesetz.

Strafe: 20 £.

Der Gerichtshof kann jedoch jederzeit nach eigenem Gutfinden diese Rechtsnachteile alle oder teilweise aufheben, wenn dem Anschein nach die Zuwiderhandlung oder die vorsätzliche Versäumnis genügend gestraft worden ist und für die wirksame Anwendung des Gesetzes daraus kein Nachteil entsteht.

Teil V.

Organisationen.

51. Der Generalgouverneur kann

a) eine Hauptregistratur (Prinzipal Registry) für die Registrierung der Organisationen errichten;

b) Bezirksregistraturen (District Registries) für die Registrierung von Organisationen errichten;

c) einen Gewerberegistrator (Industrial Registrar) und Vizeregistratoren (Deputy Industrial Registrars) ernennen.

52. 1) Die Hauptregistratur soll, wenn einmal der Sitz der Regierung auf Bundesboden bestimmt ist, am Sitze der Regierung sein. Bis dahin soll sie an einem durch den Minister zu bezeichnenden Orte sich befinden.

2) Jede Bezirksregistratur soll sich in der Hauptstadt des Staates befinden, in welchem sie errichtet ist.

53. Die Hauptregistratur steht unter der Leitung des Gewerberegistrators, jede Bezirksregistratur unter der Leitung eines Vizeregistrators.

54. 1) Der Gewerberegistrator hat auf der Hauptregistratur ein Register aller auf Grund dieses Gesetzes registrierten und ein Verzeichnis aller proklamierten Organisationen zu führen.

2) Jeder Vizeregistrator hat auf der seiner Leitung unterstehenden Registratur ein Register aller auf Grund dieses Gesetzes auf seiner Registratur registrierten und ein Verzeichnis aller proklamierten Organisationen, die in seinem Staate bestehen, zu führen.

Registrierte Organisationen:

55. 1) Folgende Vereinigungen können unter Befolgung der vorgeschriebenen Bedingungen auf die vorgeschriebene Weise als Organisationen registriert werden:

a) jede Vereinigung von Arbeitgebern in oder in Verbindung mit einem Gewerbe, welche in den 6 dem Gesuche um Registrierung vorangehenden Monaten zusammen im Durchschnitte eines Monates nicht weniger als 100 Arbeiter in dem betr. Gewerbe beschäftigt haben; und

b) jede Vereinigung von nicht weniger als 100 Arbeitnehmern in oder in Verbindung mit einem Gewerbe.

Jedoch soll keine Organisation Anspruch darauf haben, vom Gerichtshof als der Vorzugsbehandlung würdig erklärt zu werden, wenn und so lange ihre Statuten oder andere verbindliche Beschlüsse die Verwendung ihrer Fonds zu politischen Zwecken gestatten oder von den Mitgliedern Handlungen politischen Charakters verlangen.

Ferner soll keine Organisation Anspruch darauf haben, vor dem Gerichtshof zu erscheinen zur Bestreitung des Gesuchs einer andern Organisation um Vorzugsbehandlung, so lange ihre Statuten oder andere verbindliche Beschlüsse die Verwendung ihrer Fonds zu politischen Zwecken gestatten oder von den Mitgliedern Handlungen politischen Charakters verlangen.

Nicht inbegriffen in dem Ausdruck dieses Abschnittes „politische Zwecke" sind Bestrebungen zur Erzielung und Erhaltung von Massnahmen, die allen Teilnehmern eines bestimmten Berufes, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Organisation sind oder nicht, zu gute kommen und die Regelung folgender Materien betreffen:

I. Schutz von Leib und Leben.
II. Schadenersatz bei Unglücks- oder Todesfällen.
III. Gesundheitspflege.
IV. Geschlecht und Alter der Arbeitnehmer.
V. Dauer der Arbeit.
VI. Löhnung der Arbeit.
VII. Schutz von Gehalt und Lohn.
VIII. Andere gleicherweise das Anstellungsverhältnis betreffende Punkte.

2) Die von den Vereinigungen bei dem Gesuche um Registrierung zu erfüllenden Bedingungen sind, bis auf weitere Vorschrift, die in Anhang B fixierten.

3) Auf die Registrierung hin wird und ist die Vereinigung eine Organisation.

56. Jede Vereinigung, die um Registrierung als Organisation ersucht, kann, wenn sie auf Ansuchen an den Präsidenten die Vollmacht dazu erhalten hat, weitere Bestimmungen in ihre Statuten aufnehmen, die es ihr ermöglichen, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Die auf Grund dieses Abschnittes aufgenommenen statutarischen Bestimmungen sind, ungeachtet anderer Bestimmungen in Grundsatz oder Statuten der Vereinigung, für die Mitglieder der Vereinigung verbindlich.

57. Der Registrator hat jeder auf Grund dieses Gesetzes registrierten Organisation in vorgeschriebener Form ein Registrierungszertifikat auszustellen; dieses Zertifikat gilt, bis seine Annullierung erwiesen ist, als tatsächlicher Beweis dafür, dass die darin erwähnte Organisation registriert, und dass die zur Registrierung berechtigenden Bedingungen erfüllt worden sind.

58. Jede auf Grund dieses Gesetzes registrierte Organisation bildet für die Bedürfnisse dieses Gesetzes eine juristische Person mit dauernder Existenz und gemeinsamer Unterschrift, und kann bewegliches und unbewegliches Eigentum kaufen, mieten, eignen, verkaufen, vermieten, verpfänden, vertauschen und sonstwie zu eigen haben, besitzen und darüber verfügen.

59. Der Registrator kann die Registrierung einer Vereinigung als Organisation verweigern, wenn in dem Staate, wo das Gesuch gestellt worden ist, bereits eine Organisation, der die Mitglieder der Vereinigung ohne Schwierigkeiten angehören könnten, besteht.

60. 1) Wenn der Registrator den Eindruck hat,

a) dass aus bestimmten Gründen die Registrierung einer Organisation annulliert werden sollte; oder
b) dass eine Organisation falsch oder aus Versehen registriert worden ist; oder
c) dass die Statuten einer registrierten Organisation geändert worden sind und den vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr entsprechen, oder dass sie nicht bona fide beobachtet worden sind; oder
d) dass die Statuten einer registrierten Organisation oder ihre Anwendung nicht die gehörige Leichtigkeit in der Aufnahme neuer Mitglieder gewähren, oder ihnen das Verbleiben in der Mitgliedschaft mit unvernünftigen Bedingungen erschweren oder sonstwie tyrannisch oder bedrückend sind; oder
e) dass der rechtmässige Vorstand einer registrierten Organisation absichtlich unterlässt, Massnahmen zur Erhebung und zum Einzug von Beiträgen, Gebühren oder Bussen von den Mitgliedern der Organisation zu treffen; oder
f) dass die Rechnungsführung einer registrierten Organisation nicht statutengemäss revidiert worden ist und dass die Rechnungsführung der Organisation oder der Rechenschaftsbericht des Rechnungsrevisors die wirkliche finanzielle Lage der Organisation nicht aufdecken; oder

g) dass eine registrierte Organisation absichtlich unterlassen hat, sich einer Verfügung des Gerichtshofes zu unterziehen; oder
h) dass die Zahl der Mitglieder der Organisation, bezw. ihrer Arbeitnehmer, sie nicht zur Registrierung auf Grund von Abschnitt 55 berechtigt,

so hat er beim Gerichtshof das Gesuch um Annullierung der Registrierung der Organisation zu stellen, indem er die Organisation an ihrem registrierten Bureau davon in Kenntnis setzt.

2) Der Gerichtshof hat das Gesuch zu prüfen, und wenn er der Meinung ist, die Registration sei zu annullieren, wird er eine entsprechende Verfügung erlassen. Daraufhin ist die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Registrierung der Organisation zu annullieren.

3) Wenn auf ein Gesuch hin der Registrator sich weigert, ein Gesuch um Annullierung der Registrierung einer Organisation zu stellen, so kann der Gerichtshof, wenn er es für nötig erachtet, auf das Gesuch einer interessierten Organisation oder Person verfügen, dass die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Registrierung der ersterwähnten Organisation zu annullieren sei. Daraufhin ist die Registrierung der Organisation zu annullieren.

4) Die Annullierung enthebt die Organisation oder die einzelnen Mitglieder weder der Verpflichtung, sich einem Urteil zu fügen, noch der Strafen oder Verbindlichkeiten, denen sie vor der Annullierung verfallen sind.

61. Solange eine Streitigkeit oder Angelegenheit vor dem Gerichtshof anhängig ist, haben Austritt oder Entlassung aus der Mitgliedschaft der betreffenden Organisation keine Gültigkeit.

Proklamierte Organisationen.

62. Auf die Empfehlung des Präsidenten kann der Generalgouverneur in einer Proklamation erklären, dass dieses Gesetz auf eine bestimmte Vereinigung Anwendung finden soll. Daraufhin gilt diese Vereinigung für die in der Proklamation verordneten oder sonst vorgeschriebenen Zwecke des Gesetzes als Organisation und wird zu einer solchen.

63. 1) Die in Abschnitt 56 kreierte Vollmacht, statutarische Bestimmungen aufzustellen, findet auf alle proklamierten Organisationen Anwendung.

2) Werden innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit von einer proklamierten Organisation keine statutarischen Bestimmungen

aufgestellt, so finden von dem Gerichtshof vorgeschriebene oder verordnete statutarische Bestimmungen auf die Organisation Anwendung.

64. Auf die Empfehlung des Präsidenten kann der Generalgouverneur in einer Proklamation jede auf Grund von Abschnitt 62 erlassene Proklamation widerrufen. Darauthin ist, unter eventuell in der Proklamation festgesetzten Bedingungen, dieses Gesetz nicht mehr auf die in der widerrufenen Proklamation bezeichnete Vereinigung anwendbar.

Von den Organisationen im allgemeinen.

65. Jede Organisation ist berechtigt,

a) dem Gerichtshof gewerbliche Streitigkeiten, an denen sie interessiert ist, zu unterbreiten;
b) sich vor dem Gerichtshof bei der Untersuchung und Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit, an der sie interessiert ist, vertreten zu lassen.

66. Jede Organisation kann zu Zwecken dieses Gesetzes unter ihrem registrierten oder sonstigen Namen klagen oder verklagt oder verfolgt werden. Die Zustellung von gerichtlichen Anzeigen an den Präsidenten, Vorsitzenden oder Sekretär oder an das registrierte Bureau der Organisation genügt in allen Fällen.

67. Gegenteilige Intentionen im vorliegenden Gesetze vorbehalten, können Organisationen oder Mitglieder einer Organisation für Handlungen oder Unterlassungen, über die dem Gerichtshof die Gerichtsbarkeit zusteht, nur vor dem Gerichtshof wegen Geldstrafen belangt oder gerichtlich verfolgt werden.

68. Alle von einem Mitglied an seine Organisation statutengemäss zu zahlenden Bussen, Gebühren, Erhebungen oder Abgaben können, sofern sie aus der auf die Registrierung oder Proklamierung der Organisation folgenden Periode der Mitgliedschaft her fällig sind, gleichgültig wie lange diese Periode ist, im Namen der Organisation vor jedem Gerichtshof mit beschleunigtem Verfahren, in welchem ein Polizei-, Amts- oder Spezialrichter (Police-, Stipendiary, of Spezial Magistrate) besteht, eingeklagt und eingetrieben werden.

69. Jede Streitigkeit zwischen einer Organisation und einem ihrer Mitglieder soll auf die von den Statuten der Organisation verordnete Weise entschieden werden; auf das Gesuch der Bevollmächtigten oder anderer Beamten, die ermächtigt sind, zugunsten und im Namen der Organisation zu klagen, kann der

Gerichtshof verfügen, dass ein Mitglied die nach den erwähnten Statuten fälligen Bussen, Strafen oder Beiträge zahle, ebenso wie seinen Anteil an Strafen oder Zahlungen, in welche die Organisation durch ein Urteil oder eine Verfügung des Gerichtshofes verfällt worden ist; der betreffende Anteil darf aber die Summe von 10 £ nicht übersteigen.

70. Auf das Gesuch einer Organisation, dessen Form durch den Gerichtshof in einem Reglement aufzustellen sein wird, kann der Gerichtshof verfügen, dass von einem bestimmten Datum ab und für eine bestimmte Zeitdauer, die beide in der Verfügung genannt sein sollen, ein Mitglied einer Organisation aufhört, ihr als Mitglied anzugehören.

71. Keine Bestimmung dieses Gesetzes verhindert die Zession von Anteilscheinen von registrierten Gesellschaften oder von Vereinigungen, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bilden. Die Zession enthebt jedoch den Zedenten der auf Grund dieses Gesetzes bis zum Datum der Zession eingegangenen Verbindlichkeiten nicht.

72. Jede Organisation hat nach Vorschrift dem Registrator die Verzeichnisse ihrer Mitglieder, ihre Rechnungen und ihre Statutenänderung mitzuteilen.

Strafe: 2 £ pro Woche für jede Woche Verzögerung.

Teil VI.

Gewerbliche Vereinbarungen.

73. Eine Organisation kann zur Verhütung von gewerblichen Streitigkeiten durch Vermittlung und Schiedssprechung mit einer anderen Organisation oder Person eine gewerbliche Vereinbarung abschliessen.

74. Auf Grund einer gewerblichen Vereinbarung getroffene Massnahmen dürfen nicht auf Organisationen oder Personen ausgedehnt werden, die nicht durch die Vereinbarung gebunden sind.

75. Jede gewerbliche Vereinbarung soll schriftlich abgefasst und für eine im Text genau zu bezeichnende Frist von nicht mehr als 3 Jahren gültig sein. Sie hat in der Form folgendermassen zu beginnen: „Diese gewerbliche Vereinbarung, gemäss dem Vermittlungs- und Schiedsgesetz des australischen Staatenbundes von 1904, geschlossen den . . . . zwischen . . . . . .“; als Datum des Abschlusses der Vereinbarung soll das Datum

gelten, an welchem die Vereinbarung von einer der Parteien mit Rechtskraft ausgestattet wird. Das betreffende Datum und die Namen aller an der Vereinbarung beteiligten Organisationen und Personen sollen darin wahrheitsgemäss aufgeführt sein.

76. Von jeder gewerblichen Vereinbarung soll binnen 50 Tagen nach ihrem Abschluss eine Kopie im Bureau des Gewerberegistrators und eine im Bureau der davon betroffenen Organisation deponiert werden. Sie soll vorschriftsgemäss eingesehen werden können. Wenn der Registrator von einer interessierten Person darum angegangen wird, hat er in passender Weise die Untersuchung an die Hand zu nehmen. Wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Vereinbarung von den Parteien oder für dieselben gemäss diesem Gesetz in aller Form Rechtens abgeschlossen und mit Rechtskraft ausgestattet worden ist, so hat er in diesem Sinne ein Zertifikat auszustellen, welches als endgültiger Beweis für die Wahrheit der angeführten Tatsache gelten soll.

77. Jede gewerbliche Vereinbarung ist, solange sie in Kraft besteht, verbindlich für:

a) alle beteiligten Parteien, und

b) jederzeit, solange die Vereinbarung in Kraft steht, für alle Mitglieder einer Organisation, die als Partei daran beteiligt ist.

78. 1) Eine durch eine gewerbliche Vereinbarung gebundene Organisation oder Person verfällt für die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Bestimmung der Vereinbarung einer Strafe, welche den in der Vereinbarung bestimmten Betrag nicht übersteigen darf; wenn jedoch kein Betrag bestimmt ist, einer Strafe, welche bei einer Organisation 500 £, bei einem Arbeitgeber 250 £ und bei einem Arbeitnehmer 10 £ nicht übersteigen darf.

2) Solche Strafen können auf die gleiche Weise eingeklagt und eingetrieben werden, wie die Strafen für Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Verfügung oder eines Urteils des Gerichtshofes.

79. Eine gewerbliche Vereinbarung kann mittels einer neuen von denselben Parteien oder ihren Vertretern abgeschlossenen Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden.

80. Auf das vorschriftsgemässe Gesuch einer Organisation kann der Gerichtshof verfügen, dass eine gewerbliche Vereinbarung soweit abgeändert werde, als nötig ist, um sie mit einer vom Gerichtshof aufgestellten allgemeinen Regel in Uebereinstimmung zu bringen.

81. Wenn in der gewerblichen Vereinbarung nicht das Gegenteil vereinbart ist, so soll sie, falls sie nicht aufgehoben und abgeändert worden ist, auch nach Verfluss der darin bezeichneten Frist in Kraft bleiben, bis einen Monat, nachdem eine der beteiligten Parteien dem Registrator und den andern Parteien schriftlich angezeigt hat, dass sie den Ablauf der Vereinbarung wünsche.

Teil VII.

Verschiedenes.

82. Keine Bestimmung dieses Gesetzes verpflichtet einen einzelstaatlichen Oberrichter (Judge of the Supreme Court of State), eine Ernennung auf Grund dieses Gesetzes anzunehmen. Eine solche Ernennung darf nicht ohne vorhergehende Zustimmung des Gouverneurs des Staates stattfinden.

83. Es ist verboten, den Gerichtshof absichtlich zu beschimpfen oder zu stören, seine Verhandlungen zu unterbrechen, eine beleidigende Sprache gegen ihn zu führen oder in Wort oder Schrift Ausdrücke anzuwenden, die darauf berechnet sind, Gerichtshof, Beisitzer oder Zeugen ungehörig zu beeinflussen oder den Gerichtshof zu diskreditieren; es ist überhaupt verboten, sich in irgend einer Weise absichtlicher Missachtung des Gerichtshofes schuldig zu machen.

Strafe: 100 £

84. Wenn jemand vor dem Gerichtshof als Zeuge vorgeladen oder erschienen ist, darf er ohne zwingenden Grund, dessen Beweis ihm zur Last fällt, nicht:

a) der Vorladung die Folge versagen;
b) den Zeugeneid verweigern;
c) die Antwort auf Fragen, die der Gerichtshof beantwortet zu haben wünscht, verweigern;
d) die Vorlegung von Büchern und Dokumenten, die der Gerichtshof zu haben wünscht, verweigern.

Strafe: 100 £

85. 1) Zeugenaussagen, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, Gewinn oder finanzielle Lage eines Zeugen oder einer Partei beziehen, sollen nur dem Gerichtshof kundgegeben und nur mit Zustimmung der Person, die auf das Geschäftsgeheimnis oder die Geheimhaltung ein Recht hat, veröffentlicht werden.

Strafe: 500 £ oder 3 Monate Gefängnis.

2) Wenn der Zeuge oder die Partei es verlangt, sollen solche Zeugenaussagen bei geschlossenen Türen entgegengenommen werden.

86. Alle Bücher, Schriftstücke und sonstigen Dokumente, die dem Gerichtshof als Beweismaterial vorgelegt worden sind, dürfen vom Gerichtshof und von den Parteien, denen er die Erlaubnis erteilt, eingesehen werden. Die daraus gewonnenen Informationen dürfen jedoch ohne Bewilligung des Gerichtshofes nicht veröffentlicht werden.

Bücher, Schriftstücke und Dokumente, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, Gewinne oder finanzielle Lage eines Zeugen oder einer Partei beziehen, dürfen ohne deren Zustimmung von keiner Partei eingesehen werden.

Strafe: 500 £ oder 3 Monate Gefängnis.

87. Jede Person oder Organisation, die direkt oder indirekt mit der Verübung eines Vergehens gegen dieses Gesetz zu schaffen hat oder eine solche anrät, daran teilnimmt, oder dazu ermutigt, gilt als der Verübung des Vergehens schuldig und ist dementsprechend strafbar.

88. Jeder Versuch, ein Vergehen gegen dieses Gesetz zu verüben, gilt als strafbares Vergehen gegen das Gesetz, gerade als ob das Vergehen wirklich verübt worden wäre.

89. Für die Zwecke dieses Gesetzes werden Gerichtshöfe oder Behörden eines Einzelstaates, deren Kompetenz ratione loci, materiæ, personæ, auf einen Teil eines Staates beschränkt ist, als kompetent für den ganzen Staat betrachtet.

Jedoch kann der Gerichtshof, wenn er es im Interesse der Gerechtigkeit für nötig erachtet, die Untersuchung eines Prozesses zur Eintreibung von Strafen, Bussen, Gebühren, Erhebungen oder Abgaben von einem Gericht mit beschleunigtem Verfahren an ein anderes an einem andern Orte desselben Staates übertragen.

90. Von jedem Urteil soll eine amtliche Kopie auf der Hauptregistratur und auf der Bezirksregistratur jedes Staates, für dessen Gebiet das Urteil gültig ist, deponiert werden. Sie soll von jedermann gegen Bezahlung einer Gebühr von 6 d eingesehen werden können.

91. Eine amtliche Kopie eines Urteils, welche augenscheinlich mit dem Siegel des Gerichtshofes gesiegelt und vom Registrator unterschriftlich als echt beglaubigt ist, soll an allen Gerichtshöfen an Zeugnisstatt angenommen werden, ohne dass das Siegel des

Gerichtshofes oder die Unterschrift des Registrators bewiesen zu werden braucht.

92. Der Generalgouverneur kann in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz Reglements erlassen, um all die Vorschriften zu bestimmen, die durch dieses Gesetz erfordert oder gestattet werden, oder die notwendig oder geeignet sind, um dieses Gesetz in Kraft zu setzen.

Anlage A.

Ich, A. B., schwöre, dass ich Sr. Majestät dem König im Amt eines Präsidenten (oder Vizepräsidenten, je nach dem Fall) des Bundesgerichtshofes für Vermittlung und Schiedssprechung gut und treulich dienen will, und dass ich gewissenhaft und unparteiisch die Pflichten dieses Amtes erfüllen will und Niemanden in Verletzung meiner Pflicht Zeugenaussagen oder andere dem Gerichtshofe unterbreiteten Angelegenheiten mitteilen will: So wahr mir Gott helfe.

Oder, Ich A. B., verspreche und erkläre feierlich und aufrichtig, dass (u. s. w., wie oben, ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe").

Anlage B.

Die von den Vereinigungen, welche um Registrierung als Organisationen ersuchen, zu erfüllenden Bedingungen.

Die Geschäfte der Vereinigung sollen durch Statuten geordnet werden, welche die Zwecke, für die sie gebildet wurden, bezeichnen und für folgende Dinge Massnahmen treffen müssen:

a) die Ernennung und Amtsdauer einer Kommission, eines Vorsitzenden oder Präsidenten und eines Sekretärs;
b) Vollmachten, Pflichten und Absetzung der Kommission, des Vorsitzenden oder Präsidenten und des Sekretärs;
c) die Kontrolle der Kommission durch General- und Spezialversammlungen;
d) den Modus, nach dem gewerbliche Vereinbarungen und andere Abmachungen von der Vereinigung oder für dieselbe geschlossen werden;
e) die Art, wie gewerbliche Streitigkeiten von der Vereinigung dem Gerichtshof vorgelegt werden;
f) die Art, wie die Vereinigung ihre Zustimmung dazu erteilt, dass etwas vor den Gerichtshof gebracht werde;
g) die Art, wie die Vereinigung sich vor dem Gerichtshof vertreten lassen will;

h) die Kontrolle über das Eigentum und die Anlage der Fonds der Vereinigung und die periodische Revision der Rechnungsführung der Vereinigung, und zwar wenigstens einmal im Jahr;
i) die Bedingungen bezüglich Bekanntmachung u. s. w., die erfüllt werden müssen, bevor die Fonds der Vereinigung für andere als die in den Statuten bestimmten gewöhnlichen Ausgaben verwendet werden dürfen;
j) die Führung eines Mitgliederverzeichnisses;
k) die Führung der Geschäfte der Vereinigung an einem genau bezeichneten Sitz, mit Namen: „registriertes Bureau der Vereinigung".

Die Statuten der Vereinigung können auch für weitere dem Gesetze nicht widersprechende Bedürfnisse, sowie für die Aufhebung und Aenderung der Statuten Massnahmen vorsehen; obengenannte Bedingungen sind jedoch immer zu erfüllen.

Der Name jeder registrierten Organisation soll den Namen des Gewerbes enthalten, in dessen Verbindung sie geschaffen worden ist. Im gleichen Staat können zwei Organisationen nicht unter demselben Namen registriert werden.

Ein vorschriftsgemässes Gesuch um die Registrierung einer Vereinigung als Organisation soll an den Registrator gerichtet werden, der die Registratur des Staates, in welchem das Bureau der Vereinigung liegt, leitet; es soll von mindestens zwei Beamten der Vereinigung unterschrieben sein.

Jedem Gesuch um Registrierung sollen beiliegen:
a) zwei Kopien des Verzeichnisses der Mitglieder und Beamten der Vereinigung;
b) drei Kopien der Statuten der Vereinigung;
c) zwei Kopien einer Resolution des Inhalts, dass die Registrierung der Vereinigung als Organisation gewünscht wird; diese Resolution muss von der Mehrheit der Mitglieder, die an einer statutengemäss zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung der Vereinigung anwesend sind, angenommen sein; oder
d) zwei Kopien einer vom Verwaltungsrat mit absoluter Mehrheit angenommenen Resolution des Inhalts, dass die Registrierung der Vereinigung als Organisation gewünscht wird.